Gäll. g. 3.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

845

<36637012770011

<36637012770011

Bayer. Staatsbibliothek

Abhandlung
von der
Polizeyverfassung
in Frankreich.

Aus dem Französischen übersetzt.

Wien,
bey Christoph Peter Rehm, Buchhändler.

1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite

Vorläufige Anmerkungen 1

Allgemeiner Begrif von der Polizey .... —

Erster Theil. Von der gerichtlichen Polizey .. 3

Von den Gegenständen, welche vor die gerichtliche Polizey gehören 10

Die Religion 11

Die Sittenzucht 12

Die Gesundheit .... —

Die Lebensmittel 13

Das Strassenwesen 15

Die öffentliche Ruhe und Sicherheit 16

Freye Künste und Wissenschaften 19

Die Handlung 24

Manufakturen und mechanische Künste 26

Diener, Hausgenossen und Tagwerker 27

Die Armen 30

Allgemeine Eintheilung der Materien der gerichtlichen Polizey nach den verschiedenen Vorrechten, welche den Polizeytribunalen zustehen 31

*

Die

Seite.
Die gemeine oder gewöhnliche Polizey 32
Die Kriminal- oder gemischte Polizey . . . . —
Die Polizey in Streitsachen, oder die bürgerliche Polizey 33
Besondere Anmerkung . . . . —
Von den Richtern, welche in denen vor die Polizey gehörigen Rechtshändeln Urtheile fällen können. 34
Zweyter Theil. Von der Polizeyaufsicht oder der allgemeinen Polizeyverwaltung 38
Polizey zu Paris. Von den verschiedenen Aemtern der Personen, denen die Besorgung der Polizey oblieget 40
Der erste Artikel. Von dem Präsidenten . . 44
Polizeyverwaltung vor Ludwig XIV. durch mehrere Präsidenten, Ungelegenheiten und Unordnungen, so daraus entstanden . . . . —
Verbesserung der Polizey, Errichtung der neuen Stelle eines Polizey-Generallieutenants, mit allen den Vorrechten, die zu seinem Tribunal gehören sollen 46
Vereinigung verschiedener zu dem Dienst des Intendanten der Provinz gehörig gewesener, die Stadt Paris allein betreffender Theile mit der Stelle des Polizey-Generallieutenants. Autorität und Ansehen, welches der Präsident dadurch erhält. Gebrauch, den er davon zum Besten der Polizey machet 52
Hauptumstände, bey welchen diese Autorität in der Polizey angewendet wird 55

All-

Inhalt.

Seite.

Allgemeine Beschreibung der Stelle eines Präsidenten in Ansehung der Polizeyverwaltung 58

Besondere Arbeit der Präsidenten in den Angelegenheiten der Polizey, und die dazu gehörige Bureaux. 63

Der zweyte Artikel. Von den Kommissären. 66

Anzahl der Kommissäre und ihre Verrichtungen .. 68

Allgemeine Verrichtungen der Kommissäre, sammt den dazu gehörigen einzelnen Umständen 70

Die Religion 71

Die Sitten 73

Die Lebensmittel 74

Die Gesundheit 78

Die Sicherheit 80

Das Strassenwesen 87

Freye Künste und Wissenschaften 90

Handlung und mechanische Künste 91

Handarbeiter, Hausgenossen und Diener 93

Die Armen .... —

Verrichtungen der Kommissäre in Ansehung der Vollziehung der königlichen Befehle 99

Besondere Departements, welche von dem Präsidenten unter die Kommissäre ausgetheilt sind, und auf verschiedene Gegenstände der Polizey, und auf die Verwaltung des Präsidenten, als Intendanten der Stadt Paris einen Bezug haben. 100

Der dritte Artikel. Von den Polizeyaufsehern. 105

Plan der Instrukzionen, welche den Polizeyaufsehern in ihren Amtsverrichtungen zur Vorschrift dienen. 111

Seite.
Verschiedene Klassen von Personen, die von den Polizeyaufsehern zum Dienst der Polizey gebraucht werden.......... 113
Der vierte Artikel. Vom Dienst der Garde. 117
Der fünfte Artikel. Von der Sicherheit.
Allgemeine Nachforschungen, welche jene Polizeyaufseher vorzunehmen haben, denen die Parthey der Sicherheit obliegt.......... 122
Beobachtungen der Sicherheitsaufseher bey öffentlichen Volkszusammenkünften, um die Diebstähle zu entdecken, die dabey begangen werden, und die Verbrecher auf der Stelle in Verhaft zu nehmen.......... 128
Mittel, die Diebe durch den Verkauf der gestohlenen Sachen zu entdecken.......... 130
Nächtliche Sicherheitsronden und Visitazionen... 135
Allgemeine Anmerkungen über den Dienst der Sicherheit, und die verschiedene Klassen von Personen, welche dabey gebraucht werden...... 140
Zuchthäuser, worinnen die Uebelthäter, Landstreicher, und andere verdächtige Leute eingesperret werden.......... 148
Von den Denunziazionen.......... 151
Der sechste Artikel. Von der Aufsicht über die Soldaten.......... 154
Der siebente Artikel. Von den öffentlichen Huren.......... 158
Allgemeine Aufsicht über die öffentliche Huren, oder so genannte Freudenmädchen.......... 160

Seite.
Weitere Sorgfalt der Polizey, in Ansehung eben dieses Gegenstandes........ 163
Von den Weibspersonen, die sich unterhalten lassen.. 165
Nutzen, den die Polizey von den Huren ziehet, indem sie sich ihrer zum Auskundschaften bedienet.. 167
Der achte Artikel. Von der Aufsicht über das Spielen.. 168
Der neunte Artikel. Von den Wucherern, die unter dem Titel der Pfänderleiher bekannt sind.......... 172
Regeln, denen die Pfänderleiher unterworfen sind. 174
Der zehente Artikel. Von den Marktschreyern, Theriakkrämern, und Quacksalbern. 177
Der eilfte Artikel. Von der Säuberung der Stadt Paris.................. 185
Der zwölfte Artikel. Von der öffentlichen Beleuchtung.. 190
Der dreyzehente Artikel. Von der Hilfe bey Feuersbrünsten.............. 195
Umständliche Beschreibung von dem gegenwärtigen Zustande der Kompagnie der Pumper, was ihren Dienst, und ihre Mannszucht anbetrift.. 200
Der vierzehente Artikel. Von der Verproviantirung der Stadt Paris.... 208
Allgemeine Regeln über den Getreidhandel.. .. 213
Hallen und öffentliche Märkte, zum Verkauf des Getreides.. 217

Seite.
Besondere Regeln, welche den Getreidhandel, und die Verproviantirung der Stadt Paris betreffen. 223
Aufsicht über die Bäcker 227
Von dem Handel mit Schlachtvieh 231
Aufsicht über die Fleischhacker 234
Regeln in Ansehung des Handels mit anderen Gegenständen, die zum allgemeinen Lebensunterhalt gehören 237
Zwey wesentliche Anmerkungen, über den Artikel von der Verproviantirung der Stadt Paris 240

Vor-

Vorläufige
Anmerkungen.

Die Polizey überhaupt kann in zwey Theile abgetheilet werden, nemlich in die gerichtlich Polizey (Police judiciaire) und in die Polizey-Aufsicht (Police d' Inspection).

Nach dieser Eintheilung, welche man darum angenommen hat, um desto mehr Licht über die Gegenstände zu verbreiten, wird gegenwärtige Abhandlung gleichfalls in zwey Theile abgetheilet werden.

In dem ersten Theile wird man einen allgemeinen Begriff von der gerichtlichen Polizey geben, der zweyte aber wird alles das enthalten, was in Beziehung auf die Aufsicht, auf die Sorgfalt, und auf die Handhabung der Polizey, welche im eigentlichen Verstande genommen die Polizeyverwaltung ausmachen, zu sagen ist.

Allgemeiner Begriff von der Polizey.

„Es giebt (sagt ein berühmter Schriftsteller) Verbrecher, die der Präsident bestraft, und es giebt deren wiederum andere, die er züchtiget und

bessert. Die ersten sind der Gewalt der Gesetze, und die andern der Autorität des Präsidenten unterworfen. Jene sind aus der Gesellschaft abgeschaft, und diese nöthiget man, nach den Regeln der Gesellschaft zu leben."

„Bey der Verwaltung der Polizey (fährt eben dieser Schriftsteller fort) ist es vielmehr der Präsident, der bestrafet, als die Gesetze, und bey den gerichtlichen Aussprüchen über Verbrechen sind es vielmehr die Gesetze, welche bestrafen, als der Präsident. Die Materien der Polizey sind Sachen, die alle Augenblicke vorkommen, und gemeiniglich nur Kleinigkeiten, bey denen man nicht viele Umstände machen darf. Ihre Handlungen sind geschwind, und werden an Gegenständen vollzogen, die alle Tage wieder aufs neue vorkommen. Grosse Strafen schicken sich also nicht hieher, und da die Polizey sich unablässig mit Kleinigkeiten beschäftiget, so haben grosse Beyspiele bey ihr nicht statt, und sie hat vielmehr Einrichtungen, als Gesetze. Die ihr untergebenen Leute sind unausgesetzt unter den Augen des Präsidenten, und es ist daher dessen Fehler, wenn sie Maß und Ziel überschreiten. Man muß also die Verletzung der Gesetze nicht mit der Verletzung der Polizey verwechseln, welches Dinge von verschiedener Gattung sind."

Einen genaueren Begriff von der Polizey und ihren Gesetzen kann man unmöglich geben, noch die Grundsätze ihrer Verwaltung richtiger bestimmen.

Erster Theil.

Von der gerichtlichen Polizey.

Die gerichtliche Polizey bestehet in der Handhabung der Verordnung- und Einrichtungen, welche die allgemeine Polizey betreffen, und hat die Regeln, die sie festsetzen, die Auflegung der Strafen, die sie im Falle einer Uebertretung aussprechen, und die Beobachtung der vorgeschriebenen Form in dem gerichtlichen Verfahren zum Gegenstand.

Die Gesetze der Polizey fassen alle Regeln zusammen, die sie betreffen, und kündigen insgesammt Strafen an; es sind aber die Strafen, welche sie aussprechen, nur blosse Züchtigungen, die zum öftersten in Geldbussen bestehen, und an den Bestraften keinen Schandfleck zurück lassen.

Da die Ausrottung schädlicher Mißbräuche und die Sorgfalt, das allgemeine Beßte nach aller Möglichkeit zu befördern, dasjenige ausmachet, was das lobenswürdigste an der Polizey ist, die alten Verordnungen aber hierzu nicht allezeit hinreichend sind; so trift der Präsident aus eigener

Bewegung und Gewalt hierinnen durch Verordnungen Vorsehung, in welchen er das, was er für schicksam erachtet, vorschreibet, und nach Beschaffenheit der Fälle und nach dem Sinn der allgemeinen Gesetze die Strafen bestimmet, welchen die Uebertretter seinen Vorschriften unterliegen. Diese Verordnungen erhalten, so bald sie öffentlich und in gehöriger Form bekannt gemacht worden, eben die Kraft als die Gesetze selbst, für deren Auslegung sie angesehen werden. Sie sind eben so giltig als die Gesetze, und verbunden wie diese all diejenigen, die solche zu beobachten schuldig sind; werden auch zum Grunde der richterlichen Urtheile geleget, die in der Folge bey allen Umständen gefället werden, wo ihre Aussprüche anwendbar sind.

Es hält schwer, die alten Gebräuche zu verändern, es sey dann, daß man von einem Erfolg versichert wäre, der alle Arten von Ungemächlichkeiten überwieget. In der That leiden die Verordnungen, an welche das Volk schon gewöhnt ist, in ihrer Ausführung weniger Schwierigkeit, und überdieß machet die Kürze, die Deutlichkeit, und die Genauigkeit dieser Verordnungen, nebst der Einfachheit der Dinge, die sie anbefehlen, ihr vornehmstes Verdienst aus.

Ueberhaupt müssen die Gesetze und Verordnungen von Zeit zu Zeit erneuert werden, weil sie nach Umlauf vieler Jahre sich aus dem Gedächtnisse verlieren. Diese Vorsicht ist besonders in grossen Städten nothwendig, wo die Veränderung

der Einwohner jederzeit beträchtlich ist; und aus-serdem kann alles das, was die gute Ordnung und das allgemeine Beßte anbetrift, denjenigen nicht bekannt genug gemacht werden, die solches zu beobachten, oder an dem daraus entspringenden Nutzen Antheil haben. Es ist auch gewiß, daß ein Gesetz um desto leichter zur genauesten Ausübung gebracht werden könne, jemehr es öffentlich bekannt ist. Endlich zeiget die Sorgfalt, das Gesetz öfters zu erneuern, um so grössere Aufmerksamkeit an, es aufrecht zu erhalten, und scheinet die Nothwendigkeit, sich nach demselben zu richten, mehr einzuschärfen.

Die Verordnungen, die eine augenblickliche Ausführung nöthig haben, und Dinge betreffen, die gleich wieder aufhören, und in kurzer Zeit, und immer auf die nemliche Art wiederkommen, haben mehr als alle andere nöthig, wiederum erneuert, und jedesmal öffentlich bekannt gemacht zu werden, sollten sie auch nur für einen einzigen Tag oder für eine Ceremonie von kurzer Dauer und sehr alten Herkommen statt finden; sie vertreten die Stelle nothwendiger Erinnerungen für diejenigen, die solche vollziehen müssen, und niemand kann sich alsdann wegen seines Ungehorsams mit Unwissenheit, oder Vergessenheit entschuldigen. Hieraus entspringet sodann eben jene Ordnung und jenes Wesentliche in der Ausführung, so durch andere Mittel unmöglich zuwegegebracht werden kann.

Da also die Polizey festgesetzte und durch die öffentliche Gesetze eingeführte Vorschriften hat, so urtheilet der Präsident nach eben diesen Regeln, welche auf vielerley und unterschiedliche Art verletzet werden können, über die Uebertretungen derselben. Und da er zwischen dem Gesetze und den Verbrechern, die seinem Tribunal überliefert worden, den Mittler machet, so bestehet in Ansehung der letzteren sein Amt darinnen, zu untersuchen, worinnen die Verbrechen bestehen, die Verbrecher über das, was sie zu ihrer Entschuldigung vorzubringen haben, anzuhören, und nach Beschaffenheit der Verbrechen oder Fehler, die er zu bestrafen hat, die Strafe zu bestimmen.

In Ansehung der Geldstrafen, welches beynahe die einzigen sind, so in Fällen, welche die gemeine Polizey betreffen, statt finden, ist es etwas sehr seltenes, wenn der Präsident solche nach der ganzen Strenge des Gesetzes ausspricht; denn übertreiben darf er ihre Schärfe gar nicht. Und gleichwie die flüchtige Außerachtlassung der Vorschrift in Sachen, die von geringer Bedeutung und eben diejenige sind, welche am öftersten vorkommen, vielmehr von was immer für einer Verhinderung, von Vorurtheil, von Zerstreuung, und von mehreren andern zufälligen und zu entschuldigenden Ursachen, als von Verachtung des Gesetzes (welche man nicht vermuthet, und, ausser bey öfterer Wiederholung und aus anderen Umständen, welche solche klar an den Tag legen, nicht als gewiß annehmen darf) herrühren kann; so würde es all-

zubart seyn, diese leichten Fehler wie einen förmlichen Ungehorsam zu bestrafen, da dieser der einzige Fall ist, wo die in dem Gesetz ausgemessene Strafe nach ihrem ganzen Umfang aufgeleget werden darf. Nach dem Verhältniße also, als es leichter ist, in eben diese Fehler zu fallen, vermindert auch der Präsident diese Strafen jederzeit ungemein bey ihrer Auflegung, und solchergestalt sind eben diese Strafen in der That vielmehr eine Art von Verwahrungsmittel oder Erinnerung wider den Rückfall, als eine Handlung der Schärfe.

Wiewohl die Formalitäten der gerichtlichen Polizey sehr einfach sind, so zeigen sie doch nichts destoweniger von der Genauigkeit und Aufmerksamkeit, mit welcher die Gerechtigkeit bey diesem Tribunal gehandhabet wird. Jede Übertretung muß erwiesen seyn. Nichts beleidiget die allgemeine Ordnung und die Gesetze mehr, als ein ungerechter Spruch, oder, welches alles eins ist, eine Verurtheilung auf gerathewohl. Um diesen Uebel auszuweichen, muß, ehe und bevor in Polizeysachen ein Urtheil gefället werden kann, die Uebertretung durch eine gerichtliche Urkunde (welche man eine Registratur (procès verbal) nennet, und an dem Ort, wo die Uebertretung begangen worden, entweder von dem Präsidenten selbst, oder von einem Beamten seines Tribunals, dessen Karakter hinreichend ist, seine Stelle zu vertreten, aufgesetzet wird) standhaft erwiesen seyn.

In dem Fall einer blossen Denunziation muß der Präsident, wenn der Beschuldigte die Sache

läugnet, eine gerichtliche Untersuchung anordnen, um den Beweis herzustellen, ehe er eine Strafe aussprechen kann.

Die Beamten, welche bey dieser Untersuchung die Stelle des Richters vertreten können, sind in den königlichen Gerichtsbarkeiten die königliche Prokuratoren oder Kommissäre, die daselbst zu Handhabung der Polizey angestellt sind, in denen niedern, das ist, Privatherrschaften zuständigen Gerichtsbarkeiten aber sind es die Fiskale, welche in diesen niedern Gerichtsbarkeiten die nemlichen Verrichtungen zu besorgen haben, die königlichen Prokuratoren in den königlichen Gerichtsbarkeiten obliegen. In jeder Gerichtsbarkeit befindet sich nicht mehr als ein königlicher Prokurator oder Fiskal.

Das Amt der königlichen Prokuratoren bestehet hauptsächlich darin, für die Vollziehung der Gesetze Sorge zu tragen, die Verbrechen und die Verbrecher, von denen sie Wissenschaft bekommen, der Justiz anzuzeigen, und die Bestrafung der Schuldigen zu verlangen und zu betreiben; daher man sie auch nur die öffentliche Parthey (partie publique) nennet. Der Gegenstand, die Grösse, und die Wichtigkeit ihres Amtes setzet sie in den Rang der ersten Magistratspersonen. Nur sie haben das Recht, wegen der Strafen, so die Uebertreter der Gesetze verdienen, den Vortrag zu machen, so wie es nur dem Richter zustehet, die Verurtheilung auszusprechen.

Es ist noch nicht genug, daß das wirkliche Daseyn der Uebertretungen durch das Zeugniß des

Richters, oder eines andern glaubwürdigen Beamtens vor allem Widerspruch gesichert sey, sondern es müssen auch die Uebertreter über jenes, was sie zu ihrem Vortheil vorzubringen haben können, vernommen werden. Zu diesem Ende wird ihnen ein Tag bestimmet, wo sie vor dem Richter erscheinen — den Bericht, der ihretwegen bey seinem Tribunal eingelaufen, anhören — und über die Thatsache ihrer Uebertretung Rede und Antwort geben müssen. Diese Vorladung vor Gericht geschiehet auf Anlangen des königlichen Prokurators oder Fiskals, der dabey gegenwärtig ist, und auf dessen Bericht und Vortrag der richterliche Spruch erfolget.

Indessen ertheilet bisweilen der Polizeypräsident ohne Anlangen oder Einschreiten der öffentlichen Parthey richterliche Sprüche, aber nur in sehr dringenden Fällen, wo aus dem mindesten Verzug ein beträchtlicher Nachtheil entstehen könnte. Diese von Amtswegen ergangene Sprüche geschehen nur Vorsehungsweise, und enthalten nichts entscheidendes. So bald es Statt findet, in diesen Gattungrn von Angelegenheiten fortzuschreiten, um zu einem zweyten Spruch zu kommen, welchen der Präsident jederzeit an sein gewöhnliches Tribunal verweiset, so stehet es den Prokuratoren zu, das ganze gerichtliche Verfahren einzuleiten, um den Präsidenten in den Stand zu setzen, sein Endurtheil fällen zu können.

Von den Gegenständen, welche vor die gerichtliche Polizey gehören.

Da alle Gegenstände, welche die Polizey betreffen, wie schon oben angemerket worden, in den Verordnungen und Regeln enthalten sind, die auf selbige einen Bezug haben, und die aufgestellte Richter, um hierüber zu urtheilen, sich bey der Ausübung ihres Amtes von diesen Regeln nicht entfernen dürfen, so folget hieraus, daß es keinen einzigen dieser Gegenstände giebt, der nicht in der Gerichtsordnung begriffen wäre. Sie sind unter folgende eilf Titel eingetheilet, als:

1. Die Religion.
2. Die Sittenzucht.
3. Die Gesundheit.
4. Die Lebensmittel.
5. Das Strassenwesen.
6. Die öffentliche Ruhe und Sicherheit.
7. Die freyen Künste und Wissenschaften.
8. Die Handlung.
9. Die Manufakturen und Mechanischen Künste.
10. Die Diener, Hausgenossen und Tagwerker.
11. Die Armen.

Um diese Gegenstände näher kennen zu lernen, oder wenigstens einen allgemeinen Begriff davon zu geben, glaubet man, daß es hinlänglich sey, wenn man die gewöhnlichsten davon unter den Titeln anzeiget, wohin sie gehören.

Die Religion.

Was die Religion anbetrift, so viel nemlich hierwegen für die Polizey gehöret, schränket sich auf folgende sieben Hauptpunkte ein:

1. Denen Gott geweihten Oertern die gebührende Ehrerbiethung erweisen zu lassen.

2. Die Feyer der Sonn- und Festtage aufrecht zu erhalten, und die Ausübung der Handwerker und alle knechtliche Arbeit an diesen dem Dienst der Religion gewidmeten Tagen zu verhindern.

3. Die Enthaltung vom Fleischspeisen während der Fasten beobachten zu lassen.

4. Die Ordnung und den Wohlstand, so bey den Prozessionen zu beobachten ist, dadurch zu erhalten, daß so viel nur möglich allen dem vorgebeuget werde, was die Herrlichkeit dieser Ceremonien stören könnte.

5. Die Mißbräuche abzustellen, die unter dem Titel der Wallfahrten begangen werden können.

6. Eben diese Vorsicht auch in Ansehung der Bruderschaften zu gebrauchen, und zu verhindern, daß ohne ausdrücklicher Erlaubniß des Monarchen keine neue Bruderschaft aufgerichtet werde.

7. Die Verfertigung, den Druck und Verkauf solcher Bücher und Schriften zu verhindern, die gegen die Religion anstössig sind.

Die Sittenzucht.

Dieser Titel begreift die Vollziehung der Gesetze wider die Schwelgerey; die Bestrafung der Ausschweifungen und Unordnungen, so aus Trunkenheit entstehen. Den Verbot, zur ungebührlichen Zeit die Schenkhäuser zu besuchen, und daß die Wirthe um diese Zeit keine Gäste aufnehmen, und zu trinken hergeben sollen; die Ehrbarkeit, so in den öffentlichen Bädern und Schauspielen zu beobachten ist; das Verbot der Hazardspiele und unbefugter Spielgesellschaften und Lotterien; die Hurerey und Unzucht; die Ausgelassenheit der Huren, und die Aergernisse, so von ihnen gegeben werden; das Fluchen und Gotteslästern; die Sterndeuterey, die Zauberer und andere Betrüger von dieser Art; und endlich alles, was die Ehrbarkeit und den Wohlstand beleidigen, und zum Verderben der Sitten sowohl als des Volks überhaupt, als auch der Privatpersonen gereichen kann.

Die Gesundheit.

Zu Erhaltung dieses dem Menschen so kostbaren Guts, und um allem, was demselben Nachtheil bringen könnte, vorzubeugen, sind besondere Regeln festgesetzt. Die vornehmste unter diesem Titel zusammengebrachte Gegenstände sind: Die den um Lohn gedingten Säugammen vorgeschriebene Pflichten, wegen der Gesundheit der ihnen anvertrauten Kinder; das, was überhaupt beob-

achtet

achtet werden muß, um eine gesunde Luft zu erhalten, und sie vor dem Verderben zu bewahren, wie auch das Wasser sowohl in den Flüssen als Spring- und Schöpfbrunnen in seiner Reinigkeit zu erhalten; jenes, was in Ansehung des Handels mit Lebensmitteln zu dem Ende vorgeschrieben ist, damit hievon nichts anderes verkauft und genossen werde, als was gut und unschädlich ist; die Fähigkeit der Aerzte, Wundärte und Apotheker; das Verbot für die Marktschreyer und andere unbefugte Personen, erstgedachte Künste zu treiben, noch einige Arzneymittel zu verfertigen, zu verkaufen und anzuwenden, mit einem Worte, sich auf keine Weise in die Behandlung der Kranken zu mischen; endlich alles das, was zu beobachten und zu vollziehen nothwendig ist, um ansteckende und allgemeine Krankheiten abzuhalten oder aufhören zu machen, und der Pest vorzubeugen.

Die Lebensmittel.

Dieser Titel hat zum Hauptgegenstand die Verproviantirung der Städte und begreift den Handel mit Lebensmitteln aller Gattungen in sich; insonderheit die Aufsicht über die öffentlichen Märkte, wo die Eßwaaren von der äussersten Nothwendigkeit zugeführet und verkauft werden; die allgemeine und besondere Ordnung, welcher all diejenigen unterworfen sind, die an diesem Gewerbe Antheil nehmen, oder zu diesem Dienst gebraucht werden, und auf deren Beobachtung der Präsident

und die Polizeybeamte unabläßig alle Sorgfalt anwenden; die Untersuchung des Verkaufs und der Mißbräuche, die dabey vorgehen können; die Mittel, dem Mangel vorzubeugen und einen Ueberfluß zu verschaffen; die Taxe des Preises der allernothwendigsten Eßwaaren; die Bestrafung aller Betrügereyen und listigen Streiche, die in diesem Fache ausgeübet werden können.

Der Handel mit Lebensmittel überhaupt begreift vier Hauptgegenstände in sich, nemlich: Das Getreid, das Fleisch, die Fische, und die verschiedene Getränke. Indessen giebt es noch einen fünften, der nicht weniger wichtig ist, und dem gemeinen Volke sehr viele Erleichterung verschaffet. Dieser begreift: Milch, Butter, Käs, Hülsenfrüchte, Obst und andere geringe Eßwaaren.

Die Verordnungen in Ansehung der Verproviantirung der Stadt Paris enthalten auch die allermindesten Umstände, und lassen nichts zurück, was man über diesen Gegenstand zu wissen wünschen könnte; sie schreiben alles das vor, was die Bauern, Getreidhändler, Müller, Bäcker, jene so Vieh mästen und zu Markt führen, die Geflügelvieh- Wildprät- und Fischhändler sowohl mit Fluß- als Meerfischen, die Weinhändler und andere, die mit verschiedenen Getränken handeln, die Landleute, welche Obst, Hülsenfrüchte und andere geringe Eßwaaren erzeugen und zum Verkauf in die Hauptstadt bringen, zu beobachten haben; sie unterscheiden die Krämer in die, so im Grossen — und jene, so im Kleinen handeln, und in die Höker,

ler,

ler, oder Handler aus der dritten Hand, die nur das verkaufen, was unter diesen Eßwaaren das Schlechteste und Wohlfeilste für das gemeine Volk ist.

Das Strassenwesen.

Dieses begrift alles in sich, was die Dauerhaftigkeit und Sicherheit der Gebäude, ihre Gleichheit nach der Abmessung und die bevorstehende Gefahren angehet; jenes, was in Ansehung der Eigenthümer, deren Häuser Alters halber entweder ganz oder zum Theil den Einsturz drohen, vorzukehren oder zu verordnen nöthig ist, um sie anzuhalten, allen Zufällen vorzubeugen.

Die Feuersbrünste, in Ansehung der Sorgfalt und Vorsicht, welche die Privatpersonen anwenden sollen, um solche zu verhüten; die Hilfe, die in diesen Umständen zu verschaffen ist, besonders jene, welche die Zimmerleute, Dachdecker und andere Handwerksleute auf den ersten Befehl zu leisten haben, den sie hierwegen von dem Präsidenten, den Kommissären, oder anderen Polizeybeamten, die beym Feuerlöschen die Aufsicht führen, erhalten.

Die Hindernisse aller Gattungen in den Gässen, wo man weder bey Tag noch bey Nacht etwas aufrichten oder liegen lassen darf, was den Weg versperren oder erschweren könnte, es wäre dann im Fall der äussersten Nothwendigkeit und zufolge einer ausdrücklich hiezu erhaltenen Erlaubniß.

Die

Die Säuberung der Gassen, öffentlicher Plätze und Märkte, wie auch der Kanäle; das Ausschöpfen des Wassers aus den Häusern und Kellern nach einer Ueberschwemmung; die Schuldigkeit und Sorgfalt, welche sowohl die Einwohner als die Pachter anzuwenden haben, um die Sauberkeit der öffentlichen Strassen in gutem Stande zu erhalten; das allgemeine Verbot, die Gässen zu verunreinigen, Koth und Unrath darinnen niederzulegen und aufzuhäufen, oder aus den Fenstern hinauszuschitten; das Verbot für die Sekretfeger, den ausgeräumten Koth nicht auf der Gasse zu verbreiten und herum rinnen zu lassen, und die Abtritte nur bey der Nacht zu fegen, auch ihr Geräthe täglich sorgfältig zu reinigen; das Verbot für die Fleischhacker, das Blut von ihrem geschlachteten Vieh nicht aus dem Schlachthause hinaus laufen zu lassen.

Endlich kann man noch jenes hinzufügen, was die Lehnkutschen und andere Wägen betrift, die zum Gebrauch, zum Nutzen, und zur Bequemlichkeit für jedermann in den Städten errichtet sind; die Pflichten der diesfälligen Unternehmer; die Zucht, welcher die Kutscher und Fuhrleute unterworfen sind, und die Sicherheit und Gutstehung für die ihnen anvertraute Sachen.

Die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Unter diesem Titel verstehet man alles, was unvermuthete Zufälle anbetrift, die nöthige

Maßregeln, um die Zufälle zu verhüten, die durch Nachläßigkeit, Unobachtsamkeit oder Unverstand der Privatpersonen entstehen können; die Gewaltthätigkeiten, Todschläge, Raub, Diebereyen, und andere Verbrechen; die unzuläßige und unruhige Zusammenkünfte; die verläumderische und aufrührerische Gespräche und Schriften; die Vollziehung der Verordnungen über das Tragen verbotenen Gewehrs; die Aufsicht über jene, welche Wirthshäuser und eingerichtete Wohnungen und Zimmer halten, wie auch über die Kauf- und Handwerksleute, die alte Geräthschaften kaufen und wieder verkaufen.

Es ist verboten, auf der Gasse Feuer anzuzünden, und aus Feuergewehr, Büchsen, Flinten, Petarden und dergleichen, wie auch mit dem Bogen oder Armbrust zu schiessen; Ballon, Kegel, oder andere Spiele zu spielen, welche Unglück verursachen, oder auch nur den Vorbeygehenden beschwerlich fallen, und Anlaß zu Zänkereyen und Raufhändeln geben könnten; nichts vor die Fenster auf die Gassen hinaus zu henken oder zu stellen, was herabfallen könnte; den Fuhrleuten ist verboten, ihre Pferde auf der Gasse im Trab oder Galopp laufen zu lassen, und sie nicht anders als zu Fuß zu führen; den Mauerern, Dachdeckern und Zimmerleuten ist verboten, einiges Gebäu abzubrechen, ohne hinlängliche Vorsicht zu gebrauchen, daß niemand dabey beschädiget werden könne.

Ingleichen ist verboten, schädliche Thiere auf der Gasse herum laufen zu lassen; denen Handwerksleuten, die mit dem Hammer umgehen, ist verboten, bey der Nacht zu arbeiten, so wie überhaupt jedermann untersagt ist, die Einwohner im Schlafe zu stören, auf was für Art solches immer geschehen möge.

Die Einwohner sind schuldig, für die Sicherheit ihrer Häuser während der Nacht dadurch zu sorgen, daß sie solche um die vorgeschriebenen Stunden fleißig versperrt halten, damit keine schlechten Leute, die wegen allererst begangener Verbrechen verfolget werden, sich hineinschleichen und darinnen verbergen können.

Es ist auf das schärfeste verboten, einen öffentlichen Lärmen zu erwecken, woraus ein Aufruhr unter dem Volk entstehen könnte; es ist ferner verboten, in Städten Sackpistolen, Stilette, Stöcke mit verborgenen Klingen und anderes schädliches Gewehr bey sich zu tragen, und was jenes Gewehr anbetrift, welches erlaubt ist, da ist jenen, die solches verfertigen, eingeschärft, sich hiebey auf das genaueste nach der ihnen durch die Polizeygesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Länge und Maß zu richten.

Gleicher Gestalt ist den Soldaten verboten, bey nächtlicher Zeit nach dem Zapfenstreich auf den Gassen herum zu schwärmen.

Uebrigens werden die Mittel, deren man sich zu Paris bedienet, um den Diebstählen und anderen Verbrechen vorzubeugen, einen besonderen

Ar-

Artikel in dem zweyten Theile dieser Abhandlung ausmachen, woselbst man noch andere Umstände antreffen wird, welche die eigentliche Einrichtungen der Polizey über diesen Gegenstand deutlicher zu erkennen geben werden.

Freye Künste und Wissenschaften.

Dieser Artikel betrift die Schuldigkeiten jener Personen, welche den Künsten und Wissenschaften obliegen, hauptsächlich aber solchen Künsten und Wissenschaften, die den allgemeinen Nutzen zum Gegenstand haben.

Die Lehrer auf den Universitäten sind verbunden, sich der Bestimmung ihrer Errichtung gemäß zu verhalten, und den Vorlesungen, die sie zu halten haben, fleißig obzuliegen; sie müssen obacht geben, daß diese Vorlesungen und die Säze, über welche disputirt wird, nichts enthalten mögen, was die Religion, die Staatsverfassung, die Gesetze und die gute Sitten beleidigen könne; eben so müssen sie auch über die Aufführung ihrer Schüler, und daß unter und wegen denenselben keine Unordnungen in den Schulen vorgehen mögen, ein aufmerksames Auge haben.

Die Aerzte, die sich in Städten niederlassen wollen, müssen dem Polizeypräsidenten ihr Diplom über die erhaltene Doktorwürde vorzeigen, und bey ihm den Eid ablegen, ihren Pflichten getreulich nachzukommen.

Eben so verhält es sich auch mit den Wundärzten, welche ihre Kunst nicht eher treiben dürfen, als bis sie sich ausgewiesen haben, daß sie in einem von ihren Collegiis in dieser Eigenschaft aufgenommen, und für hinlänglich geschickt anerkennet worden sind. Sie dürfen ihren Dienst und ihren Beystand niemalen, wer es immer sey, versagen, weder bey Tag noch bey der Nacht, vorzüglich in Ansehung der Verwundeten, die verbunden werden müssen. Sie müssen dem Polizeypräsidenten von den Verwundungen Bericht abstatten, die durch Gewehr verursachet worden sind, ingleichen müssen sie denselben von plötzlichen und verdächtigen Todesfällen benachrichtigen, besonders von jenen, so auf Verwundungen und üble Behandlungen erfolget sind, welches die Bestrafung der Verbrechen zum Gegenstand hat. Nicht minder dürfen sie ohne Erlaubniß des Polizeypräsidenten keine Zergliederung eines todten Körpers vornehmen, und darüber Vorlesungen halten, und sind verbunden, hiebey gewisse Regeln in Ansehung der Beschaffenheit der todten Körper und der Zeit nach dem Tode, wo solche eröfnet werden dürfen, zu beobachten.

Die Apotheker und andere Personen, welche die Apothekerkunst treiben können, müssen in die Gemeinschaft dererjenigen aufgenommen seyn, denen die Ausübung dieser Kunst verstattet ist; sie können auch zu dieser Kunst, an welcher der Gesundheit der Menschen und ihrer Erhaltung so viel gelegen ist, nicht eher zugelassen werden, als nach

vor-

vorhergegangener Prüfung, durch welche ihre Fähigkeit hinlänglich erwiesen worden.

Allen übrigen Leuten ist verboten, sich in die Verfertigung und in den Verkauf der Arzneymittel einzumischen, auch giebt es Apothekerwaaren, welche die Apotheker nur auf ein von einem Arzt oder Wundarzt unterschriebenes Rezept an unbekannte Personen verabfolgen lassen dürfen, und sobald als sie in einem Rezept in Ansehung der Qualität oder der Dosis einigen Irrthum wahrnehmen, oder vermuthen, müssen sie hierwegen die nöthige Erkundigung einziehen, um versichert zu seyn, daß das Rezept mit Kenntniß der Sache ausgefertiget worden.

Vorzüglich ist ihnen verboten, Arsenik und andere Waaren, die als Gift gebraucht werden können, an andere als solche Personen zu verkaufen, die ihnen bekannt sind, zu welchem Ende sie ein eigenes Register halten, und darinnen den Namen, die Wohnung und den Stand dieser Personen einschreiben müssen.

Endlich sind sie für alle Fehler, Ungeschicklich- und Nachlässigkeiten, die ihnen persönlich zur Last geleget werden können, Rechenschaft zu geben schuldig.

Zu Paris werden durch die von der Fakultät dazu ernannte Aerzte von Zeit zu Zeit Visitationen bey den Apothekern vorgenommen, um ihre Waaren zu untersuchen, und jene wegwerfen zu lassen, die verdorben sind.

Was den Verkauf einiger einfachen Arzney-mittel anbetrift, der von Leuten getrieben wird, die eigentlich hiezu nicht befugt sind, so kann solcher nicht anders, als zufolge einer Erlaubniß des Polizeypräsidenten nach vorhergegangener und von Kunstverständigen vorgenommener Untersuchung und Approbation statt finden. Was sonsten noch in Ansehung dieses Gegenstandes zu Paris beobachtet wird, wird weiter unten in dem zweyten Theile dieser Abhandlung unter dem Artikel von den Marktschreyern vorkommen.

Die Aufsicht über die Buchdrucker und Buchhändler entspricht der Wichtigkeit des Gegenstandes ihres Gewerbes.

Kein einziges Buch, kein einziges Werk, über was für eine Materie solches immer geschrieben sey, kann ohne ein unmittelbar von dem Monarchen dazu erhalten- und bey dem Parlament eingetragenes Privilegium gedruckt und verkauft werden; und diese Privilegien werden nur alsdann ertheilet, wenn die Werke von den dazu bestimmten Zensoren untersuchet und gutgeheissen worden sind, als welche versichern müssen, daß darinn nichts enthalten sey, was der Religion, den Gesetzen, den gesunden Grundsätzen, und der den Potentaten schuldigen Ehrfurcht zuwider laufen könne.

Der Druck öffentlicher Ankündigungen, es sey nun, um solche anschlagen, oder austheilen zu lassen, von was für Gattung solche immer seyn mögen, sowohl als das Anschlagen und Austhei-

len

sen derselben kann nicht anders, als mit Erlaubniß des Polizeypräsidenten geschehen.

Jeder Privatperson, die kein wirklicher Buchdrucker ist, ist bey exemplarischer Bestrafung verboten, an welchem Orte und unter welchem Vorwande es immer seyn könne, eine Presse, Schriften, Formen, oder andere Buchdruckereygeräthschaften zu haben, so wie es auch jedermann, ausser den Buchhändlern verboten ist, mit einigen Büchern zu handeln. Alle ohne Erlaubniß gedruckte Werke werden denenjenigen weggenommen, die in einer Uebertretung befunden werden; und in dem Falle, da in diesen Werken etwas enthalten wäre, welches der Religion, dem Monarchen, dem Staat und der guten Ordnung zum Nachtheil gereichete, können die Verfasser, Buchdrucker und Buchhändler, die solche verfasset, gedruckt und verkauft haben, nach Beschaffenheit der Umstände als Störer der öffentlichen Ruhe bestrafet — die Buchdrucker, Buchhändler, und Ausrufer (Colporteurs) aber noch über dieses ihres Meisterrechts und Gewerbes beraubet und für unfähig erkläret werden, weitershin ihre Profession zu treiben.

Gleichergestalt ist den Schriftgiessern verboten, ihre gegossene Buchstaben jemand anderen als den Buchdruckern und deren Wittwen, die die Buchdruckerey treiben, verabfolgen zu lassen, und ihre Stempel, Ponzen und Matrizen im ganzen, oder einzeln an andere Personen, als an Meister von ihrer Profession, an Buchdrucker, und an Buchhändler zu verkaufen.

Die Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Kupferdrucker, wie auch jene Handelsleute, die die Werke vorgedachter Künstler verkaufen, sind gleichfalls der Aufsicht und Zucht der Polizey unterworfen, wenn sie ihre Talente und die Freyheit ihres Gewerbes mißbrauchen, um unanständige und für die Sitten gefährliche oder satyrische Gegenstände vorzustellen und zu verbreiten, die nicht geduldet werden können.

Eben so verhält es sich in Ansehung der übrigen freyen Künste und Wissenschaften, aus denen Mißbräuche und Unanständigkeiten entspringen können, und welche zurückzuhalten und zu unterdrücken, das allgemeine Beste erfordert.

Die Handlung.

Die Vollziehung der allgemeinen sowohl, als der besondern die Handlung betreffenden Gesetze und Verordnungen, gehet die Polizeyrichter an; sie erkennen in dem ganzen Umkreis ihres Bezirks über alle Uebertretungen, die darinnen begangen werden können. Besonders erstrecket sich ihre Aufsicht über den Handel mit Lebensmitteln und über die Märkte in ihrer Gerichtsbarkeit. Sie bestimmen den Preis der Eßwaaren, und wachen über die Richtigkeit von Maaß und Gewicht. Endlich haben sie in dem, was die Handlung anbetrift, über alle Handelsleute ihres Bezirks die gänzliche Aufsicht.

In den Städten, wo es Meisterschaften giebt, formiren die Kaufleute besondere Zünfte, deren je-

de in Ansehung der Gattung von Waaren, mit denen sie zu handeln befugt ist, ihre besondere Artikel und Privilegien hat. Vor das Polizeygericht gehören alle Streitigkeiten, die unter diesen nemlichen Zünften wegen der Eingriffe, die eine der andern in ihre Privilegien machet, oder mit Privatpersonen sich entspinnen, die nicht zünftig sind, und in Treibung eines unbefugten Gewerbes betreten werden. Bey diesem nemlichen Gericht muß auch jeder als Meister aufgenommen werden, nicht minder geschiehet daselbst die Wahl der Sachwalter, (Syndics) Verordneten und Geschwornen dieser verschiedenen Zünfte, welchen oblieget, über die Vollziehung ihrer Artikel, über die Zucht ihrer Mitglieder, und über die Aufrechterhaltung der ihnen zuständigen Gerechtigkeiten und Privilegien zu wachen.

Gleich nach ihrer Aufnahme sind sie verbunden, bey den Polizeyrichtern einen Eid abzulegen, daß sie den Pflichten ihres Standes und ihrer Bedienstungen genau nachkommen wollen. Jene, die von ihrer Zunft dazu abgeordnet werden, sind verbunden, genaue Visitationen bey den Meistern anzustellen, um zu untersuchen, ob sie sich nach ihrer Vorschrift verhalten, und dann ihre Uebertretungen klar an den Tag zu legen. Gleichergestalt müssen sie sich auch zu jenen verfügen, die nicht von ihrer Zunft sind, so bald sie in Erfahrung bringen, daß diese in ihre Privilegien Eingriffe machen, wobey sie sich jener Waaren, Materialien, und Werkzeuge zu bemächtigen haben, die

wegzunehmen sind. Sie müssen aber bey diesen Visitationen und Wegnehmungen, die sie bey den Uebertretern vornehmen, von dem Richter, oder einem Kommissär begleitet seyn; sie lassen hierauf eben diese Uebertreter vor den Richter fordern, damit dieser nach Inhalt der Verordnungen, Regeln und Artikeln über die Gültigkeit dieser Wegnehmungen erkennen, und die Verkaufung der in Uebertretung gefundenen Sachen zum Besten der Zunft, oder eine Geldstrafe, oder den Ersatz der verursachten Schäden und Unkosten aussprechen möge.

Manufakturen und mechanische Künste.

Die Polizeyrichter üben die nemliche Gerichtsbarkeit über die Manufakturen und mechanischen Künste, wie über die übrige Zweige der Handlung aus; sie erkennen über die von den Fabrikanten, Künstlern und Handwerksleuten begangene Uebertretungen der vorgeschriebenen Regeln, über Gewicht, Maaß, Beschaffenheit der Materialien, und über die Tüchtigkeit der von ihnen verfertigten Arbeit. An sie müssen sich die Fabrikanten und Künstler wegen Erhaltung ihrer Gerechtigkeiten und Privilegien, wie auch wegen der Aufrechterhaltung der Zucht und der Taxen verwenden, wenn es um den Lohn dererjenigen zu thun ist, die ihnen arbeiten.

Diener, Hausgenossen und Tagwerker.

Es ist kein Staat in Europa, wo diejenigen, so sich zum Dienst eines andern verbinden, freyer wären und mit mehrerer Schonung und Gelindigkeit behandelt würden, als in Frankreich. Man trift in Ansehung ihrer nicht die mindeste Spur mehr von der Sklaverey an, so ihr erster Ursprung war; sie verkaufen ihre Dienste, ihren Fleiß, ihre Bemühungen an jene, die solche nöthig haben, und sind nicht verbunden, solche anders zu leisten, als zufolge des Einverständnisses, das sie hierwegen mit ihren Herren getroffen haben, welche sie eben so frey und ungezwungen verlassen können, als diese letztere das Recht haben, sie wieder fort zu schicken.

Indessen hat man doch alte Verordnungen, welche allen Dienern untersagen, ihre Herren wider ihren Willen und Einverständniß zu verlassen, um bey anderen zu dienen, es sey denn wegen einer rechtmässigen Ursache oder Gelegenheit, so wie auch jedermann durch eben diese Verordnungen unter einer Geldbusse verboten ist, sie in Dienst aufzunehmen, ohne sich vorher bey den Herren, von denen sie weggegangen sind, um die Ursachen zu erkundigen, weswegen sie den Dienst verlassen haben, oder sich ein schriftliches Zeugniß dieser Herren vorzeigen zu lassen. Was aber die gemeinen Dienstboten anbetrift, da sind es nur Wohlanständigkeiten, welche diese Verordnungen zwischen Herren und Dienstboten zu empfehlen scheinen. Ge-

dach-

dachte Verordnungen werden nach ihrem ganzen Umfange nur in Ansehung gewisser Gattungen von Handwerksgesellen in Vollzug gebracht, die mit ihren Meistern eine Verbindlichkeit eingehen, und deren angefangene Arbeit kein Unterbrechen leiden könnte, ohne ihren Meistern einen merklichen und unwiderbringlichen Schaden zuzuziehen, besonders in dem Falle, wenn sie solche Handwerker treiben, welche die Nothwendigkeit des allgemeinen Dienstes zum Gegenstand haben. Diese Handwerksgesellen dürfen alsdann von ihren Meistern nicht eher austreten, als bis ihre Arbeit, oder die Zeit ihrer Verbindlichkeit zu Ende ist, oder bevor sie nicht ihre Meister davon benachrichtiget haben, damit diese hinlängliche Zeit gewinnen mögen, andere Gesellen zu überkommen. Die Gesellen sind schuldig, von den Meistern, von denen sie weggehen, ein Zeugniß zu nehmen, woraus zu ersehen, wie sie bey ihnen ihrer Schuldigkeit nachgekommen sind, und wie sie sich sonst daselbst betragen haben. Die Meister ihres Orts aber dürfen ihnen diese Zeugnisse ohne hinlänglicher Ursache nicht verweigern, auch darf kein anderer Meister von eben dieser Profession einen Gesellen ohne dergleichen Zeugniß aufnehmen.

Im übrigen verhindert die Wachsamkeit der Polizey und die Schärfe, mit der sie gegen die Dienstleute vorgehet, daß sie von der Freyheit, deren sie überhaupt geniessen, keinen Mißbrauch machen, und leget der Ausgelassenheit, zu welcher sie durch diese Freyheit verleitet werden könnten, ei-

einen beständigen Zaum an. Und da die Handwerksgesellen, die nach einer gewissen Zeit sich ohne Kondition und Arbeit befinden, in Verhaft genommen und als Landstreicher behandelt werden, so nöthiget sie die Furcht vor dieser Behandlung und die Nothwendigkeit, ihr Leben fortzubringen, daß sie Meister und Arbeit suchen müssen, und verhindert sie, einen übermässigen Lohn zu begehren.

Die Verordnungen verbieten jedermann, unbekannte, übelberüchtigte, schlechte Leute und Landstreicher in Dienst zu nehmen, bey Strafe, für die Verbrechen, die sie in ihrem Dienst begehen könnten, politisch (civilement, das ist: nicht kriminalisch) zu haften. Daher wird auch in Polizeysachen der Grundsatz angenommen und standhaft auf selbigem gehalten, daß jeder Herr verbunden ist, für die Fehler seiner Leute und Diener, die in seinem Dienst von ihnen begangen werden, politisch zu haften, welches jederzeit und zu dem Ende statt hat, damit die Herren genöthiget sind, auf jene, in die sie ihr Vertrauen setzen, selbst Obacht zu geben, und zu verhüten, daß sie keine Unordnungen begehen mögen.

Allen Lakeyen und Bedienten ist bey Strafe des Prangers und anderer schwereren Züchtigung, nach Beschaffenheit des Falls, verboten, sich zu verkleiden, spanische Röhre, Stöcke, und Degen zu tragen, in die Schauspiele zu gehen, und mit jemand Händel anzufangen.

Was endlich die Tagwerker anbetrift, diese sind Leute, die in der Erndte arbeiten, oder an-

dern Arbeitsleuten dienen, und helfen, als zum Beyspiel die Schnitter, Weinleser, Handlanger bey den Mauerern, Zimmerleuten und Steinmetzen, Holzhacker und dergleichen. Sie haben keinen eigenen Herrn oder Meister, sondern dienen gelegenheitlich jedem, der sie brauchen will, und werden tagweis oder nach der Arbeit bezahlt; sie gehen von Provinz zu Provinz, von Stadt zu Stadt, und von Dorf zu Dorf, um Arbeit zu suchen, und halten sich überall nicht länger auf, als sie Arbeit finden. Diese schätzbare Leute leisten die wesentlichste Dienste, sie sind unermüdet, sie beschäftigen sich ohne Unterlaß mit den Bedürfnissen der Gesellschaft, und verdienen daher allen Schutz der Präsidenten und Beamten der Polizey. Diese sorgen auch dafür, sie überall auf dem Lande, wo sie hinkommen, so viel nur möglich, anzuwenden, und ihnen einen billigen Lohn auszusetzen, verhüten aber nichts destoweniger, daß sie keinen höheren Lohn als jenen, der ihnen von der Polizey vorgeschrieben ist, erpressen — noch daß jene, die des Dienstes dieser Leute benöthiget sind, sie einer dem andern durch Ueberzahlung vertheueren mögen.

Die Armen.

Das Betteln ist der Hauptgegenstand dieses Titels; und da dem Staat und der Gesellschaft nichts lästiger fällt, als müßige Leute, die nichts erlernet haben, womit sie ihr Brod verdienen

kön-

können, so ist auch durch die Verordnungen und Gesetze das Betteln bey schwerer Strafe verboten.

Die Vollziehung dieser Gesetze und Verordnungen stehet den Polizeygerichtern zu, jedem in dem Umfang seiner Gerichtsbarkeit.

Allgemeine Eintheilung der Materien der gerichtlichen Polizey nach den verschiedenen Vorrechten, welche den Polizeytribunalen zustehen.

Man theilet die Geschäfte der Polizeytribunale in drey Gattungen von Vorrechten ein, welche alle dahin gehörige Materien in sich fassen, nemlich:

In die gemeine oder gewöhnliche Polizey.

In die Kriminalpolizey, welche die gemischte Fälle in sich begreift, die daher also genennet werden, weil sie gleicherweise auch der Kriminaljustiz unterworfen sind, und endlich

In die Polizey in Streitsachen, die man auch die Civilpolizey nennen kann, weil die Angelegenheiten dieser Klasse bürgerliche Partheyen bertreffen, die wegen eines Vortheils mit einander in Streit gerathen, weswegen sie ihre Klagen in gerichtlicher Form anbringen, und in ihren Namen den Prozeß bis zum Endurtheil fortsetzen.

Die

Die gemeine oder gewöhnliche Polizey.

Diese begreift die richterliche Erkenntniß und Bestrafung aller Uebertretungen der Gesetze und Verordnungen, so die Fälle der gemeinen Polizey betreffen. Diese Fälle sind die allerzahlreichesten und umständlichsten, und ziehen nur leichte Strafen und Züchtigungen nach sich, zum Beyspiel: Geldbussen, Gefängniß und Einsperrung in ein Zuchthaus auf einige Zeit.

Die kriminal- oder gemischte Polizey.

Die Kriminalpolizey begreift die Laster und Verbrechen, dann andere schwere Fälle, die vor das Gericht der Polizey gehören. Die Fälle von dieser Gattung sind rar. Einige davon sind: Die Zusammenkünfte, die in der Absicht angestellet werden, um eine Verschwörung wider den Staat anzuzetteln und die öffentliche Ruhe zu stören; der Auflauf auf den Gassen mit bewaffneter Hand; starke Bewegungen unter dem Volk; gewaltthätiger Diebstahl und Raub der auf den Märkten, oder bey Handelsleuten ausgelegten zum menschlichen Leben nothwendigen Waaren, vorsetzliche Niederreissung der zum allgemeinen Nutzen errichteten Dinge; Kuppeley die mit Verführung junger unschuldiger Mädchen verknüpft ist.

Diese Gattungen von Fällen ziehen nach Gestalt der Sache die Todesstrafe, oder wirkliche und entehrende Leibesstrafen, als der Pranger,

Staup-

Staupbesen, Galeerenstrafe, und lebenslängliche Verbannung, oder Einsperrung in ein Zuchthaus nach sich.

Die Polizey in Streitsachen, oder die bürgerliche Polizey.

Dieser Zweig der Gerichtsbarkeit umfasset alle Händel und Rechtsstreitigkeiten, welche die Zünfte der Kaufleute, Künstler und Handwerker angehen, und auf ihre Gerechtigkeiten und Privilegien einen Bezug haben. Man bedienet sich hiebey der Hilfe der Prokuratoren und Advokaten, welches weder bey der gemeinen noch bey der Kriminalpolizey erlaubt ist; doch dürfen nichts destoweniger alle diese Händel nur summarisch abgethan und entschieden werden, auch sind Verordnungen zu diesem Ende vorhanden, welche die Regeln des dießfälligen Verfahrens bestimmen und dessen Ausdehnung beschränken.

Besondere Anmerkung.

Zu Paris fället der Polizeypräsident seine Aussprüche für sich allein, das ist, ohne Gerichtsbeysitzer, sobald es nur um solche Sachen zu thun ist, die lediglich die gemeine oder gewöhnliche Polizey, und die Polizey in Streitsachen oder bürgerliche Polizey angehen, anstatt daß in den übrigen Städten jene, die eben diese Verrichtungen über sich haben, zufolge der Verordnungen verbunden sind, zween oder drey Räthe ihres Gerichts zu Beysitzern zu haben. Was aber die Kriminalpolizey anbetrift, deren Fälle so beschaffen sind, daß sie Todes- oder wirkliche und verunehrende Lei-

bestrafen nach sich ziehen, da kann der Polizeypräsident nur mit Zuziehung einiger Richter oder graduirten Personen (deren Anzahl durch die Verordnungen, welche die Bestrafung der Verbrecher zum Gegenstande haben, bestimmet ist) ein Endurtheil fällen.

Von den Richtern, welche in denen vor die Polizey gehörigen Rechtshändeln Urtheile fällen können.

Die Verwaltung der Polizey stehet überhaupt den gewöhnlichen Richtern des Orts zu, das heißt, dieser Theil der Gerichsbarkeit ist gemeiniglich in jeder Stadt oder Ort mit dem Gericht vereiniget, welches zu Verwaltung der gemeinen Justiz daselbst verordnet ist.

Diese Richter theilen sich in königliche und in herrschaftliche Richter. Erstere verwalten die Polizey im Namen des Königs und die andere im Namen des Herrn der Grundherrschaft.

Beynahe in allen Städten dieses Königreichs und in vielen, wo zugleich auch herrschaftliche Gerichtsbarkeiten bestehen, sind königliche Richer angestellet; in diesem Falle stehet die Polizey vorzugsweise und mit Ausschluß aller übrigen Richter, oder Obrigkeiten unter dem königlichen Richter, der den Titel eines Polizey-Generallieutenants (Lieutenant-General de Police) führet *) und die-
se

*) Der Titel eines Lieutenants oder Stellvertreters rühret daher, weil bey jedem königlichen Gericht ein
erster

se Einheit der Gerichtsbarkeit und Autorität machet das Wesentlichste bey der Verwaltung der Polizey aus. An einigen Orten wird die Polizey entweder zufolge eines besonderen Vorrechts oder aus einem alten Herkommen von den Stadtsbeamten verwaltet.

Zu Paris üben die Stadtsbeamte einen Theil der Polizeygerichtsbarkeit aus, jedoch lediglich nur in Ansehung der Lebensmittel und Eßwaaren, die auf der Seine in die Hauptstadt gebracht werden, ausserdem haben sie in der Stadt keine Polizeygerichtsbarkeit.

Man kann von den Aussprüchen der Polizeyrichter appelliren, aber diese Appellationen, die in Ansehung der Aussprüche von den königlichen Richtern an das Parlament gehen, halten die Wirkung dieser Aussprüche, welche jederzeit vorsichtsweise in Vollzug gebracht werden, keineswegs auf. Die Aussprüche der Polizey-Generallieutenants wider die Landstreicher lassen keine Appellation zu, und sind als Endurtheile anzusehen.

Denen Parlamenten, als höheren Gerichts-

 hö-

erster Präsident, oder Hauptvorsteher der Gerichtsbarkeit in der Eigenschaft eines Landvogts (Bailly) Oberamtmanns (Senechal) oder Obervorstehers (Prevot) sich befindet. Viele von ihnen stehen in Kriegsdiensten, und üben gar keine obrigkeitliche Verrichtungen aus. Sie haben lediglich das Recht des Sizes auf dem ersten Plaz des Gerichts, und die Justiz wird in ihrem Namen durch ihre Lieutenants, das ist, durch die Präsidenten verwaltet, welche die obrigkeitliche Verrichtungen ausüben. Bey beträchtlichen Gerichten sind drey Lieutenants angestellt, nemlich ein Civillieutenant, ein Kriminallieutenant, und ein Polizey-Generallieutenant.

höfen stehet jenes zu, was man die Oberpolizey (la grande Police) nennt. Sie machen bisweilen für den Bezirk ihres Gerichtszwangs allgemeine Verordnungen, welche sie denen ihnen unterworfenen Gerichtsstellen zu dem Ende zuschicken, damit solche in Vollzug gebracht werden, und die Richter bey diesen Gerichtsstellen sich in ihren Aussprüchen darnach richten mögen.

Dieses wären also die Erläuterungen und Anmerkungen über die gerichtliche Polizey, die man für die Wesentlichste hielt, und dabey der Meinung war, daß es unnöthig gewesen seyn würde, wenn man sich über diesen Gegenstand in eine noch umständlichere Erzählung eingelassen hätte. Wenigstens wird jenes, was man bis hieher davon vorgetragen hat, hinlänglich seyn, um zween wichtige Punkte festzusetzen:

1. Daß alle Pflichten der Einwohner, die auf das allgemeine Beste und auf die gute Ordnung sowohl überhaupt als insbesondere einen Bezug haben, in öffentlichen und allgemein bekannten Verordnungen enthalten sind.

2. Daß die Strafen, mit welchen man jene beleget, die sich diesen Verordnungen gemäß zu verhalten unterlassen, keineswegs willkührlich sind, sondern lediglich nach dem Gesetz, welches übertreten worden, nach Beschaffenheit des Falls mit einer weisen Mässigung ausgesprochen werden, welches die Wirkung hat, um so viel mehr die Liebe zum Guten, die Ehrfurcht gegen die Gesetze, und den Gehorsam gegen den Präsidenten einzuflössen,

als

als welcher ohne Unterlaß für die Vollziehung der Gesetze wachet, an welchem man keinen andern Willen kennet, als jenen der Gesetze selbst, der folglich nichts anders zum Augenmerk hat, als das allgemeine Beste, und der nur nach denen in Sachen der allgemeinen Staatsverwaltung so bekannten Grundsätzen handelt. Man muß so viel nur möglich das allgemeine Wohl befördern; man muß, indem man die Fehler der Menschen bestrafet, in welche sie fallen, mit aller nur möglichen Behutsamkeit, und mit aller nur immer zuläßigen Schonung gegen diejenigen zu werkgehen, welche zu ihrem Vortheil die Kenntniß der menschlichen Irrthümer und Schwachheiten anzuflehen scheinen; man muß sie zu ihrer Schuldigkeit vielmehr durch sanfte und heilsame Erinnerungen und Züchtigungen zurückbringen, wobey doch jederzeit der Anschein der öffentlichen Autorität beybehalten wird, welches mehr Eindruck macht, als die Strafe selbst, welche durch das Gewicht einer ausserordentlichen Strenge vielmehr geschickt ist, sie wider das Gesetz zu erbittern, als ihnen dessen Nützlichkeit beyzubringen, und sie davon zu überzeugen.

Diese Sätze, welche der Polizey in Frankreich zur Grundlage dienen, werden in dem folgenden Theile sich noch mehr entwickeln, allwo man, wenn von der Sorgfalt der Polizey die Rede ist, dasjenige wieder zusammen nehmen wird, was die aus eben diesem Gesichtspunkte betrachtete Polizeyverwaltung in der Hauptstadt vom Wichtigsten in sich fasset.

Zweyter Theil.

Von der Polizeyaufsicht oder der allgemeinen Polizeyverwaltung.

Die Polizey in diesem Theile begreift die allgemeine Bemühungen in Beziehung auf die Verwaltung des allgemeinen Wohls und die Auswahl in der Anwendung der diensamen Mittel, selbiges zuwegezubringen, zu verbessern, und vollkommen zu machen; man kann sagen, daß sie die Wissenschaft sey, die Menschen zu regieren und ihnen Gutes zu erweisen, und die Art und Weise, sie so viel nur möglich zu das zu machen, was sie zum allgemeinen Besten der Gesellschaft seyn sollen.

Ihre Bemühungen bestehen darinn, die gute Ordnung zu erhalten, über die gemeine Bedürfnisse der Einwohner zu wachen, und zu sorgen, daß hierinnen nichts fehlen möge, alles das zu verhindern, was die Ruhe und den Frieden stören könnte, deren sie sich zu erfreuen haben sollen: ihnen die Regeln vorzuschreiben, die sie befolgen müssen,

sie zu nöthigen sich hiernach zu richten, auf jene Obacht zu geben, deren Aufführung, Handlungen, und Vergessenheit ihrer Pflichten anderen nachtheilig seyn können, die Mißbräuche und Unordnungen zurückzuhalten und zu bestrafen, den Verbrechen zuvorzukommen, folglich solche Vorkehrungen zu treffen, daß die Verbrecher der verdienten Strafe nicht entgehen mögen, jene von der Gesellschaft abzusondern, die derselben nur schädlich seyn könnten, allen Einwohnern ohne Unterschied einem wie dem andern die vollkommenste und schleunigste Gerechtigkeit widerfahren, und ihnen so viel Beystand, Schutz und Erleichterung angedeihen zu lassen, als sie nur immer erwarten können, und ihnen zu verschaffen möglich ist.

Alle Aufmerksamkeit, Wachsamkeit und Thätigkeit, welche eine so wichtige und so weitläufige Sorgfalt erfordert, zu welchem Grad man solche auch bringen könnte, sind doch noch nicht zureichend, das ihrige hierin sattsam beyzutragen, und alle die unzählige Kleinigkeiten zu umfassen, die auf einmal in grossen Städten vorkommen; sie sind nur die natürliche Ursachen von dem Fortgang eben dieser Sorgfalt. Es hängt aber der Fortgang vorzüglich ab:

1. Von dem allgemeinen Plan der Verwaltung, welcher nichts anders ist als die Ordnung in der Austheilung der einzelnen Dinge, die solche betreffen, und den Gang des Ganzen einrichten.

2. Von den Mitteln, welche sie nach ihrer allgemeinen und besonderen Uebereinstimmung anwendet, und von der Genauigkeit, mit welcher solche gebraucht werden.

Die Mittel, welche den Vorzug verdienen, sind ohne Zweifel jene, die sich auf einmal über eine sehr grosse Anzahl von Gegenständen verbreiten und sich zusammen schicken, deren Ausführung die einfacheste ist, und die am natürlichsten einen Begriff von dem Guten geben, was daraus entspringen soll. Die Auswahl dieser Mittel ist also von grosser Wichtigkeit; sie machen zum grossen Theil der Oekonomie der Polizey aus; sie sind die Triebfedern der Maschine; sie müssen unter den Augen des Präsidenten beständig in Bewegung und im Stande seyn, auf den ersten Druck, den er ihnen giebt, alle die Wirkungen zu machen, die sie hervorbringen sollen.

Polizey zu Paris.

Von den verschiedenen Aemtern der Personen, denen die Besorgung der Polizey oblieget.

Der Polizeypräsident führet ganz allein das Ruder und die Hauptverwaltung der Polizey. Da ihm nichts unbekannt bleiben darf, was die Verwaltung angehet, so ist er verbunden, sich auch von den allermindesten Polizeyangelegenheiten eine allgemeine Kenntniß zu verschaffen, durch sich

selbst

selbst hierüber zu wachen, und einen grossen Theil davon persönlich zu besorgen.

Acht und vierzig in den Quartieren von Paris angestellte Kommissäre theilen mit und unter dem Präsidenten die Besorgung der Polizey, deren gewöhnliche Handhabung ihnen obliget; sie erstatten dem Präsidenten von ihren Verrichtungen Bericht, erhalten seine Befehle, und lassen solche in Vollzug bringen.

Eine Garde von tausend Mann, wovon die Hälfte vier und zwanzig Stunden hintereinander Dienst macht, und hernach von der andern Hälfte abgelöset wird, ist wegen Erhaltung der guten Ordnung und der allgemeinen Ruhe und Sicherheit in der Stadt aufgerichtet worden; sie ist auf verschiedene Posten vertheilt, von wo sie sich auf die mindeste Nachricht an alle Oerter verfüget, wo ihre Gegenwart nothwendig seyn kann; sie nimmt die Verbrecher in Verhaft, und führet selbige nebst jenen, welche Klagen anzubringen haben können, oder von dem, was vorgegangen ist, Augenzeugen gewesen sind, vor die Kommissäre, damit daselbst nach Beschaffenheit der Fälle die nöthige Vorsehung getroffen werden möge. Der Kommandant dieser Garde, der den doppelten Titel eines Chevalier de Quêt, und jenen eines Kommandanten der Garde von Paris führet, stehet unter den Befehlen des Präsidenten, und giebt demselben alle Morgen von allen Vorfällen Rechenschaft, weswegen man die Garde beruft hat, und von wichtigen Beobachtungen, welche

dieselbe bey Verrichtung ihres Dienstes hat machen können, und dieses vermittelst der Rapports, die ihm seine Garde hierüber abgestattet hat.

In Paris befinden sich zwanzig Polizeyaufseher (Inspecteurs de Police) nemlich in jedem Quartier einer. Diese haben unter den Kommissären die Aufsicht über alles, was die Polizey angehet, und müssen denenselben von den Verbrechen und Uebertretungen, die zu ihrer Wissenschaft gelangen, auf der Stelle Nachricht geben; zugleich müssen sie auch dem Präsidenten hievon Bericht abstatten, dessen Befehle in Vollzug bringen, die Untersuchungen und geheime Nachforschungen vornehmen, die er ihnen aufträgt, und wenn es nöthig ist, den Kommissären in ihren Verrichtungen Beystand leisten.

Die Gegend um Paris wird durch eine Strassenwacht (Marechaussée) bewacht, welche die Kompagnie des Oberstrassenrichters der französischen Insel (Prevôt - General de l'Isle de France) genennet wird, und aus acht Brigaden bestehet. Von diesen acht Brigaden sind sieben in die Städte und vornehmste Dörfer um Paris vertheilt. Diese nehmen immerfort Ronden vor, nehmen die Landstreicher, Bettler und andere verdächtige Leute, die ihnen auf der Strasse aufstossen, oder die sie in ihren Schlupfwinkel antreffen, in Verhaft, eben so wie die Uebelthäter nnd andere, deren Beschreibung ihnen zugeschickt worden; sie verfügen sich auch an die Oerter, wo Verbrechen begangen worden, und bemächtigen sich der Verbrecher. Die

achte

achte Brigade, welche die Majorsbrigade genennet wird, hat ihren Stand zu Paris, um daselbst desto bequemer die Befehle des Polizeypräsidenten zu erhalten, welche der Oberkommandant zu befolgen schuldig ist. Die besondere Kommandanten der übrigen sieben Brigaden geben ebenfalls dem Polizeypräsidenten von allem Nachricht, was sich in ihren Bezirken in Ansehung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit hat zutragen können.

Solchergestalt sind alle einzelne Verrichtungen der Polizey unter der Aufsicht des Präsidenten in dem, was einzig und allein das Innere der Stadt und ihre Einwohner betrift, zwischen den Kommissären, den Polizeyaufsehern, und den Kommandanten der Garde nach Beschaffenheit und Ordnung der ihnen zustehenden Verrichtungen vertheilet, wovon weiter unten das mehrere ausführlicher angezeiget und erkläret werden soll.

Vermittelst dieser unmittelbaren und beständigen Zusammenstimmung und Gemeinschaft, die zwischen dem Präsidenten und dieser kleinen Anzahl von Personen besteht, welche eine Million in einer unermeßlichen Stadt beysammen befindlicher Einwohner regieren, und sie unter dem heilsamen Joch der Ordnung erhalten, verbreitet sich die Sorgfalt des Präsidenten bis auf den allermindesten Einwohner; hierdurch vervielfältiget er sich gleichsam, und befindet sich so zu sagen fast überall zu gleicher Zeit, weiß alles, siehet alles, siehet alles zuvor, sorget für alles, und ertheilet alle Augenblicke, wenn es seyn muß, die nöthigen Befehle, welche mit gleich-

mäs-

mässiger Geschwindigkeit und Genauigkeit vollzogen werden.

Dieses ist gleichsam eine Art von einem Problem, dessen Auflösung in den folgenden Artikeln zu finden, worinnen man sich bemühen wird, nichts auszulassen, was im Wesentlichen darzu dienen kann, solches auf eine hinreichende Art zu erklären.

Der erste Artikel.

Von dem Präsidenten.

Die Errichtung der Bedienstung eines Polizey-Generallieutenants, die Einführung dieses Amts, eine von jenen Einrichtungen, die das meiste zu dem Glanz der Hauptstadt beygetragen haben, die Vermehrung des Ruhms und des Ansehens, welche sich in der Folge die Präsidenten, die diese Stelle bekleideten, in den verschiedenen Theilen des ihnen unvertrauten Amts erworben haben, und der Gebrauch, den sie davon in ihren vornehmsten Amtsgeschäften gemacht haben, sind eben so viele besondere Umstände, von denen es nothwendig scheint, Rechenschaft zu ertheilen, um einen vollkommenern Begriff von der gegenwärtigen Polizeyverwaltung zu Paris zu geben.

Polizeyverwaltung vor Ludwig XIV. durch mehrere Präsidenten. Ungelegenheiten und Unordnungen so daraus entstanden.

Ursprünglich gehörte die allgemeine Verwaltung der Polizey dem Obervorsteher (Prevôt) von

Pa-

Paris zu, der die vornehmste Verrichtungen eines Polizeypräsidenten in der Hauptstadt ganz allein besorgte, bis er im Jahr 1500 aufhörte persönlich Gericht zu halten. Seine Stelle wurde hierauf durch zween Lieutenants vertreten, wovon einer die politischen- und der andere die Kriminalsachen zu besorgen hatte. Da aber die Polizey mit den politischen und Kriminalangelegenheiten vermischt war, so entstand die Frage: welchem von den beyden Präsidenten die Verwaltung derselben zugehören sollte? worauf entschieden wurde, daß sie solche zu gleicher Zeit mit einander führen sollten; aber diese gemeinschaftliche Verwaltung, über welche sie nicht einig waren, gab unter ihnen zu beständigen Streitigkeiten Anlaß, denn da einer wie der andere behauptete, daß sie von seinem Tribunal abhangen müsse, so wollte auch ein jeder sich die ganze Autorität davon zueignen, und in allen Fällen, wo die Beschaffenheit der Sache ihm mehr Bezug auf die Ausübung seiner besonderen Gerichtsbarkeit zu haben schiene, das Vorzugsrecht verlangen. Diese immerwährende Schwierigkeiten, wodurch sie von der Aufmerksamkeit, welche sie auf ihre gemeinschaftliche Verwaltung hätten verwenden sollen, abgezogen wurden, hemmeten den Lauf der allernothwendigsten Verrichtungen. Die Besorgung der Polizey war gänzlich den Kommissären überlassen, und so waren statt eines, dreyßig Präsidenten. Es war dabey kein allgemeines Hauptabsehen und keine Ordnung in der Verwaltung, alles geschahe auf gerathewohl,

und

und die Verwirrung wurde endlich so groß, daß kein einziges Mittel mehr hinreichend war, den eingeschlichenen Unordnungen aller Gattungen zu steuern. Es war keine Sicherheit zu Paris, weder auf der Gasse noch in den Häusern; Mordthaten, Raubereyen und Diebstähle wurden daselbst bey Tage sowohl, als bey der Nacht, beynahe ungestraft begangen, und mit den übrigen Theilen der Polizey war es nicht viel besser bestellt.

Verbesserung der Polizey. Errichtung der neuen Stelle eines Polizey-Generallieutenants, mit allen den Vorrechten, die zu seinem Tribunal gehören sollen.

In diesem Zustande befanden sich die Sachen, als Ludwig XIV. ganz allein die Zügel der Regierung in die Hände nahm. Der merkliche Nachtheil, den der Fehler der Polizey dieser Hauptstadt zuzog, bewog ihn, alsogleich alle nöthige Maßregeln zu ergreiffen, um in einem so wesentlichen Theile der Staatsverwaltung eine Verbesserung vorzunehmen, die unumgänglich nothwendig geworden war.

Zu diesem Ende errichtete er im Jahr 1666 ein Rathskollegium, welches er aus dem Herrn Kanzler Seguier (bey dem die Versammlungen gehalten wurden), aus dem Herrn le Mal de Villeroi, aus acht Staatsräthen, und aus dem Herrn Finanzminister Colbert zusammen setzte.

Wäh-

Während dem als dieser Rath gehalten wurde, beschäftigten sich die acht Räthe mit der Einrichtung der sechszehen Quartiere, in welche damals die Stadt eingetheilet war; jeder bekam davon zwey zu seinem Antheil, ließ die zween älteste Kommissäre dieser Quartiere zu sich kommen, und bearbeitete mit ihnen alle Angelegenheiten der Polizey.

Die Kommissäre ihrerseits liessen die Ansehnlichsten unter den Einwohnern ihrer Quartiere zu sich kommen, unterredeten sich mit ihnen, und holten ihren Rath ein.

Die Schlüsse von aller dieser Arbeit wurden hernach dem obgedachten Rathskollegio vorgeleget, zu welchem die ältesten Kommissäre der Quartiere berufen und vernommen wurden. Man untersuchte darin die Verordnungen, und beschloß, was zu thun sey, um die Vollziehung derselben auf einen festen Fuß zu setzen.

Paris war wegen seiner Unflätigkeit, sowohl aus Nachläßigkeit derjenigen, an welche die Säuberung der Stadt verpachtet war, als auch aus Nachläßigkeit der Einwohner, welche die über diesen Gegenstand ergangene Verordnungen nicht befolgten, gleichsam zu einer Kloak geworden, und Ludwig dem XIV., der sich über die Berathschlagungen des eröfferten Rathskollegii genauen Bericht abstatten ließ, lag die Verbesserung der Polizey dergestalt am Herzen, daß er dem Herrn Kanzler den Auftrag machte, in seinem Namen dem Kollegio zu sagen, man möchte sich vorzüglich angele-

gelegen seyn lassen, die Säuberkeit der Stadt zur Vollkommenheit zu bringen, mit dem Beysatz, daß er mit Fleiß durch die Gassen gehen würde, um zu sehen, wie seine Befehle in diesem Punkt befolget würden.

Die vornehmste Frucht dieses Rathskollegii, die erste bis anher, nachdem man die Grösse und Unermeßlichkeit der Polizeygeschäfte, die im Stande sind, die ganze Aufmerksamkeit eines Präsidenten zu beschäftigen, gründlich untersuchet hatte, war die Errichtung der Stelle eines Polizey-Generallieutenants, die im Monath März 1667 durch ein Edikt festgesetzt wurde.

Dieses Edikt, aus welchem man die Grösse seiner Gerichtsbarkeit eigentlich kennen lernen kann, bringet hauptsächlich folgendes mit sich:

Er soll über die Sicherheit der Stadt, Prevoté und Viscomté von Paris urtheilen.

Ueber das Tragen des durch die Verordnungen verbotenen Gewehrs.

Ueber die Säuberung der Gassen, öffentlichen Plätze und Märkte, und was dazu gehöret.

Daß er im Fall einer Feuersbrunst und Ueberschwemmung die nöthigen Befehle ertheilen solle.

Gleichergestalt soll er über den zum Unterhalt der Stadt nöthigen Vorrath an Lebensmitteln, und über die Magazine, die davon errichtet worden seyn können, wie auch über deren Taxe und Preis die rechtliche Erkenntniß haben, und wegen des Bindens, der Zufuhr und Ankunft des

Heues

Heues nach Paris Kommissäre zu den Flüssen absenden.

Er soll die Fleischbänke in Ordnung bringen, und solche gerichtlich zusprechen lassen.

Er soll die Hallen und Märkte, die Wirthshäuser und Herbergen, vermiethete eingerichtete Wohnungen, die Spiel- und Tabakstuben, wie auch die Hurenhäuser visitiren lassen.

Ihm soll über verbotene Zusammenkünfte, Tumult, Aufruhr und Unordnungen, die Gelegenheitlich sich ereignen können, die rechtliche Erkenntniß zustehen.

Er soll über die Manufakturen, und was dazu gehöret, urtheilen.

Ueber die Wahl der Verordneten und Geschwornen bey den Zünften der Kaufleute, Künstler und Handwerker aller Gattungen, wie auch über die Lehrbriefe und Aufnahme als Meister.

Ueber die Aufnahme, Berichte und Visitationen gedachter Verordneten und Geschwornen, und über die Vollziehung der Artikel und Verordnungen, die diese Zünfte betreffen.

Er soll Maaß und Gewicht aller Zünfte in der Stadt und in den Vorstädten, mit Ausschluß aller anderer Richter zeichnen und stempeln lassen können.

Er soll über alle Vergehen erkennen, die wider die Verordnungen, Artikel und Vorschriften in Ansehung der Buchdruckery sowohl durch die Buchdrucker mittelst des Drucks verbotener Bücher und Schmähschriften, als durch die Aus-

rufer (Colporteurs) mittelst des Verkaufs und der Ausstreuung dieser Werke begangen werden.

Die Wundärzte sollen schuldig seyn, ihm von allen Verwundeten, die in ihre Hände kommen, Anzeige zu machen.

Er soll allen Verbrechern, die in einem Vergehen wider die Polizey auf frischer That ergriffen werden, ihren Prozeß summarisch machen, und ganz allein über sie ein Urtheil fällen können, außer in dem Fall, wo es auf wirkliche und verunehrende Leibesstrafen ankömmt.

Ueberhaupt soll ihm die Vollziehung aller die Polizey und was zu selbiger gehöret betreffenden Verordnungen, Befehle und Vorschriften zustehen.

Die Kommissäre sollen gehalten seyn, seine Befehle und Verordnungen zu vollziehen, und eben so auch der Kommandant der Garde (Chevalier du Guet) der Kriminallieutenant de Robbe-courte, und der Prevôt der Insel von Frankreich; nicht minder sollen die Bürger verbunden seyn, zu Ausführung seiner Befehle und Verordnungen Beistand zu leisten.

Um diese wichtige Bedienstung zu bekleiden, fiel die Wahl des Königs auf den Requettenmeister Herrn de la Raynie, und diese Stelle wurde nachher jederzeit nur von obrigkeitlichen Personen von diesem Range verwaltet, und war für sie die nächste Stufe, um zu den höchsten Staatsbedienungen zu gelangen.

Die plötzliche Veränderung, die mit der Polizey zu Paris vorgieng, gab zu erkennen, wie wesent-

fentlich es sey, daß die Geschäfte nur von einem einzigen Vorsteher geleitet würden. Die gute Ordnung und die Reinigkeit wurden zu Paris durch die Sorgfalt und Wachsamkeit des neuen Präsidenten, welcher mit gleichem Erfolge auch für die übrigen Theile der Polizey Vorsehung traf, beynahe auf der Stelle wieder hergestellet.

Ludwig XIV. sparete zu Unterstützung der Polizey weder seine Autorität, noch seine Finanzen. Er ließ bey der königlichen Schatzkammer die nöthigen Gelder anweisen, damit die ersten Auslagen davon bestritten werden konnten, die zu Beleuchtung der Gassen bey der Nacht, und zu Vermehrung der Garde, die für die öffentliche Ruhe und Sicherheit wachen muß, erforderlich waren.

Durch derley Unterstützung machten in der Folge der Herr de la Reynie, und die nachfolgende Präsidenten, die von den nemlichen Absichten für das allgemeine Beste beseelt und von jener edlen Nacheiferung, durch welche die Staatsmänner gebildet werden, ermuntert waren, nach und nach neue gute Einrichtungen, die ohne Unterlaß den alten beygefüget wurden, und brachten es endlich dahin, daß die Polizey in dieser Hauptstadt sich heut zu Tage auf der höchsten Stufe der Vollkommenheit befindet.

Vereinigung verschiedener zu dem Dienst des Intendanten der Provinz gehörig gewesenen, die Stadt Paris allein betreffenden Theile mit der Stelle des Polizey-Generallieutenants. Autorität und Ansehen, welches der Präsident dadurch erhält. Gebrauch, den er davon zum Besten der Polizey machet.

Die Stadt Paris war vor der Errichtung der Stelle eines Polizey-Generallieutenants unter dem Departement der Insel von Frankreich, wovon sie der Hauptort ist, begriffen, und wurde in dieser Eigenschaft in dem, was die Polizey der Regierung, das ist, die allgemeine Handlung, das Finanzwesen und andere vor das Ministerium gehörige Stücke anbetrift, durch einen königlichen Intendanten oder Kommissär, dem dieses Departement zugetheilt war, verwaltet, wurde aber davon getrennet, um in Ansehung dieser Stücke ein besonders Departement für den Polizeypräsidenten auszumachen, welcher folglich vermöge seiner Bedienstung königlicher Intendant, oder Kommissär über die Stadt und ihre Zugehörungen ist.

In dieser Eigenschaft werden von der Regierung alle Sachen, die einen Bezug auf diesen Zweig der Verwaltung haben, an ihn verwiesen. Er hat die Aufsicht über alle Zünfte der Handlung, Künste und Manufakturen in dem, was unmittelbar die allgemeine Polizey der Regierung betrift, folglich werden ihm anfänglich alle Bittschriften,

Begehren und Entwürfe mitgetheilet, oder übergeben, die auf diese verschiedene Gegenstände, auf ihre Errichtung, auf ihre Abschaffung, oder auf ihre Verbesserung einen Bezug haben; er stattet davon an das königliche geheime Rathskollegium Bericht ab, woselbst sie, nachdem er hierüber seine Meinung eröffnet, angenommen oder verworfen werden.

Alle Streitigkeiten, die sich über die Vollziehung der Verodnungen, welche bey diesem geheimen Rathskollegio in Ansehung gedachter Zünfte abgefasset worden, erheben können, werden vor ihn als Kommissär eben dieses Kollegii gebracht. Als königlicher Kommissär bringt er auch die Taxen und Steuern, denen erstgedachte Zünfte unterworfen seyn können, in Ansehung dessen, was sie zu den allgemeinen Lasten und Bedürfnissen des Staats beyzutragen haben, in Ordnung; er nimmt auf, und untersucht die Rechnungen derjenigen, welche die Einkünfte eben dieser Zünfte zu verwalten haben, und macht, um diese Leute in der Zucht zu halten, alle provisorische Verordnungen, die er für nöthig findet.

Als Intendanten von Paris werden ihm alle Befehle zugesendet, die im Namen des Monarchen ausgefertiget sind, um in Paris vollzogen zu werden, welches zwischen ihm und den Ministern eine beständige Kommunikazion hervorbringt, und ihn zu gleicher Zeit mit den Personen in Bekanntschaft setzet, die an der Regierung Antheil haben.

In eben dieser Eigenschaft hat er auch noch die allgemeine Aufsicht über die Soldaten, in dem was den Durchzug, den Aufenthalt und die Zucht derselben zu Paris betrift, wie auch über die Werbungen daselbst, die ohne seiner Erlaubniß nicht statt haben. Er entscheidet ganz allein über die Giltigkeit der von den Neuangeworbenen eingegangenen Verbindlichkeiten, und die Werber sind schuldig, ihm hierüber Rechenschaft zu geben, und die neuangeworbenen Soldaten, ehe sie zu den Regimentern, wohin sie bestimmt sind, abgeführet werden, vor ihm durch die Musterung gehen zu lassen.

Dem Polizeypräsidenten liget ob, die Staatsgefangene, welche in den zu diesem Gebrauch bestimmten in und um Paris befindlichen königlichen Schlössern gefänglich verwahret werden, zu examiniren, und über jenes, was diese Gefangene angehet, dem Hofe Bericht abzustatten.

In allen unvorgesehenen und dringenden Fällen, wo er solches für nothwendig erachtet, schreitet er für sich allein im Namen des Monarchen und gleichsam als auf dessen Befehl zu werke.

Von dieser Autorität macht er mit dem besten Erfolge in der Verwaltung der Polizey Gebrauch, da die Geschwindigkeit der wichtigsten Verrichtungen derselben, wo der glückliche Ausgang beynahe jederzeit von einem Augenblick und davon abhängt, daß man keine Hindernisse und Schwierigkeiten zu besorgen habe, nicht leicht die juristische Formalitäten, die an und für sich selbst lang und beschwerlich sind, zulassen kann.

Diese Gattungen von Verrichtungen geschehen auf Befehl des Königs, der Präsident bedienet sich hierbey ohne Einschränkung der allerhöchsten Autorität, und ist in diesem Theile der einzige Minister unter den Befehlen des Ministers von Paris.

Hauptumstände, bey welchen die Autorität in der Polizey angewendet wird.

Auf königlichen Befehl läßt der Polizeypräsident in den Wohnungen der Privatpersonen und in anderen Oertern die nöthige Untersuchungen und Visitationen vornehmen, es möge nun Personen oder Sachen betreffen, an welchen gelegen ist, sich ihrer schleunig zu versichern oder zu bemächtigen. Eben so läßt er beynahe alle Müssethäter und Verbrecher, die man auf frischer That nicht hat ergreiffen können, wie auch alle, welche Unordnungen begangen, oder durch ihre Aufführung dazu Anlaß gegeben haben, zur Verhaft bringen. Jene, die wegen Verbrechen sich verdächtig gemacht haben, werden alsogleich nebst denen bey ihnen gefundenen Geräthschaften, Schriften und andern Dingen, so zum Beweise des begangenen Verbrechens dienen können, den gewöhnlichen Richter zugeschicket, um ihnen ihren Prozeß zu machen.

An den Polizeypräsidenten verwenden sich jene mit Bittschriften, welche wegen erlittener Gewalt und Unrecht, es sey nun durch List, Betrug oder auf eine andere was immer für eine

sträfliche Art geschehen, ihre Zuflucht zu seiner Autorität nehmen, um schleunige Gerechtigkeit zu erhalten. Der Präsident läßt hierauf die Sache untersuchen, und wenn es statt findet, oder wenn jene, die sich an ihn gewendet, bey den gewöhnlichen Richtern keine Ausrichtung erhalten haben, (als in welchem Fall der Weg der Autorität, welche nur die Stelle der gewöhnlichen Justiz vertreten, nicht aber solche hemmen darf, aufhöret) so läßt er wegen Bestrafung, Beklagten die nöthigen Befehle ausfertigen.

Zu ihm nehmen auch gemeiniglich die Familien ihre Zuflucht, damit den Ausschweifungen, welchen sich einige von ihren Anverwandten überlassen können, Einhalt gethan, und den unglücklichen und öfters schimpflichen Folgen ihrer Unordnung dadurch vorgebeuget werden möge, daß man sie einer Freyheit, deren sie mißbrauchen, beraubet; jene, die sich in diesem Falle befinden, werden auf königlichen Befehl in Verhaft genommen, und in ein Zuchthaus eingesperret.

Die Befehle, um welche Privatpersonen ansuchen, werden nicht eher ertheilet, als bis die Sache auf das genaueste untersuchet, und das Anbringen gegründet befunden worden ist, und die Uebereilungen und Irrthümer sind in diesem Betracht beynahe ohne Beyspiel. Die Bittschriften werden anfänglich dem Polizeyaufseher desjenigen Quartiers, worinnen jener wohnet, über den man sich beklagt, zugestellet, um sich nach der Wahrheit der Sache zu erkundigen; dieser erstattet hier-

über

über seinen Bericht an den Präsidenten, der sodann die Untersuchungsschriften dem ältesten Kommissär dieses nemlichen Quartiers zuschicket, welcher die betreffende Familie und alle andere Personen, die ihm die nöthigen Beweise und Erläuterungen geben können, abhöret.

Nachdem der Kommissär alles, was die Klugheit, die Gerechtigkeit, und das Vertrauen des Präsidenten von ihm fodern, gethan hat, so macht er hierüber an den Präsidenten mit Beyfügung seines Gutachtens einen schriftlichen Vortrag, und der Präsident entscheidet auf diesen Vortrag, ob das gemachte Begehren statt finde oder nicht.

Alle Einwohner, bis auf den letzten unter dem gemeinen Volk, haben gleichen Zutritt zu dem Präsidenten; sie sind versichert, daß sie von ihm die nemliche Gerechtigkeit erhalten werden, daß er an ihren häuslichen Kummer den nemlichen Antheil nehmen wird, und daß ihre Anbringen mit der nemlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt werden untersuchet, und die Wahrheit werde ergründet werden, als wenn es Geschäfte wären, die Personen vom ersten Range beträfen.

Endlich läßt der Präsident aus seiner eigenen Autorität und auf seinen Befehl jene Personen, wider welche man Klagen angebracht hat, die nicht mehr ansäßig oder bedienstet sind, in Verhaft nehmen.

Allgemeine Beschreibung der Stelle eines Präsidenten in Ansehung der Polizeyverwaltung.

Der Präsident nimmt an allen Sachen, sie mögen noch klein und von was immer für Gattung seyn, welche nicht allein seine persönliche Verwaltung, sondern auch alle Zweige der Polizey betreffen, und aus dieser Verwaltung entspringen, oder davon abhängen, selbst Antheil; die Personen aber, denen die Besorgung der Geschäfte aufgetragen ist, müssen ihm hierüber ihre Berichte abstatten.

Die Kommissäre erstatten dem Präsidenten von allen öffentlichen Vorfällen, die sich in ihrem Quartier zugetragen haben, und zu ihrer Wissenschaft gelangt sind, oder zu denen ihr Amt gebraucht worden, schriftlichen Bericht. Sie benachrichtigen ihn von beträchtlichen Zufällen, von was für Gattung solche immer seyn mögen, von Verbrechen, die begangen, und von ihnen als wahr befunden worden, von plötzlichen Todesfällen, Selbstmord und schweren Verwundungen, wegen welchen man sie berufen hat, von allgemeinen oder besonderen Unordnungen und Mißbräuchen, wider welche nur vermittelst der Autorität des Präsidenten Vorkehrungen getroffen werden können; gleichergestalt statten sie ihm von allen Bericht ab, was die Verproviantirung der Märkte betreffen kann, von dem Aufkauf, Vergehen, Mißbräuchen und Kunstgriffen, welche von

Sei-

Selten dererjenigen, so mit Lebensmitteln Handel und Gewerbe treiben, ausgeübet werden. Sie schicken ihm über alles, was sie zu Beförderung des allgemeinen Besten von Wichtigkeit zu seyn erachten, ihre Beobachtungen und Anmerkungen zu, es möge nun solches lediglich auf ihr Quartier, oder auf die allgemeine Polizey zu Paris einen Bezug haben. Nicht minder statten sie ihm über alles, was die verschiedene Theile der Aufsicht anbetrift, die er ihnen insbesondere aufträgt, ihren Bericht ab.

Der Präsident überliest selbst alle Briefe, Memorialien, Berichte und Beobachtungen der Kommissäre, giebt ihnen über alles, was sie ihm zugeschrieben haben, alsogleich Antwort, und schicket ihnen zu gleicher Zeit seine Entscheidungen und alle Befehle zu, deren sie benöthiget seyn können.

Er empfängt die Kommissäre in seinem Hause, so oft sie mit ihm über verschiedene Gegenstände der Polizey sich zu unterreden, oder ihm Geschäfte vorzutragen haben, in welchen sie es auf sich selbst haben nehmen können, eine provisorische Entscheidung zu ertheilen.

Alle Morgen ist der Präsident vermittest der Berichte, so ihm von dem Kommandanten der Garde zugeschickt werden, von allen Angelegenheiten unterrichtet, wegen welchen die Garde auf ihren Posten aus der Ordnung gebracht worden.

Täglich geben ihm die Polizeyaufseher vermittelst schriftlicher Berichte, und zwar über eine jede Angelegenheit, besonders von allen Bemer-

kun-

kungen, Untersuchungen, Nachforschungen und Entdeckungen Rechenschaft, welche sie bey Vollziehung der Befehle gemacht haben, die er ihnen gegeben hat. Sie versammeln sich insgesammt einen Tag in der Woche bey dem Präsidenten, um ihm über all jenes einen allgemeinen Bericht zu erstatten, was sie in den Geschäften, die noch nicht beendiget sind, gethan haben, um hierüber von ihm neue Befehle einzuziehen.

Der Kriminalrichter, der königliche Prokurator, der Kriminallieutenant de Robbe-courte, der Intendant der Insel von Frankreich, und der Kommandant der Garde von Paris verfügen sich miteinander alle vierzehen Tage zu dem Polizeypräsidenten, um sich über alles das zu unterreden, was sich seit der letzten Versammlung in Ansehung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zugetragen hat, wie auch über all dasjenige, was die in Verhaft sitzende Staatsverbrecher, ihren Prozeß, und die Mitschuldige anbetrift, die sie haben könnten, und noch nicht zur Verhaft gebracht worden sind, und welche auszuforschen der Präsident Befehle ertheilen muß.

Sobald eine gewisse Anzahl liederlicher Weibspersonen, Landstreicher und verdächtiger Leute im Gefängniß beysammen ist, welche von dem Polizeygericht öffentlich verurtheilet werden sollen, so verfertiget der Kommissär, dem die Visitation der Gefängnisse in Ansehung dieses Gegenstandes aufgetragen ist, hierüber ein Verzeichniß, worinnen die Ursachen enthalten sind, wegen welcher sie in

Ver-

Verhaft sitzen, und wovon er an das Tribunal des Präsidenten in rechtlicher Form Bericht abstatten muß. Wenn dieses Verzeichniß fertig ist, so verfügt er sich an einem ihm dazu bestimmten Tag zu dem Präsidenten, welcher dieses Verzeichniß mit ihm durchgehet, und auf der Stelle das Urtheil abfasset, welches über einen jeden darinnen Enthaltenen ausgesprochen werden soll.

Der Präsident visitirt die Spitäler und Zuchthäuser, worin sich diejenigen befinden, die zu ihrer Besserung entweder vermöge seiner Urtheile, oder auf königlichen Befehl, oder auf seine besondere Verordnungen eingesperret worden sind, läßt sich über alles, was diese Personen betrift, Bericht abstatten, und jene in die Freyheit setzen, denen er solche zu schenken für dienlich findet.

Zwey- oder dreymal in der Woche verfügt er sich in seinen gewöhnlichen Gerichtssaal, um über die Verbrechen, worüber die Kommissäre in seiner Gegenwart Bericht abstatten, und über die Streitigkeiten der vor sein Gericht gehörigen Partheyen den Ausspruch zu thun.

An verschiedenen Tagen in jeder Woche giebt er in seiner Wohnung öffentliche Audienz, wo er allen den Zutritt verstattet, die ihm Klagen, Bittschriften, und Memorialien zu übergeben, oder mit ihm von Geschäften zu reden haben. Man kann die Personen von allen Klassen und von allen Ständen nicht überzählen, die sich bey dieser Audienz einfinden, und welche der Präsident niemals endiget, bevor er nicht mit allen, die

zu-

zugegen sind, gesprochen hat, welches aber noch nicht verhindert, daß er nicht auch alle übrige Tage derjenigen besonders zu sich bestellen läßt, mit denen er sich besprechen will, oder die ihn um eine Unterredung ersuchen lassen.

Alle Wochen begiebt er sich nach Hof, um mit dem Minister, welcher das Departement von Paris hat, und mit den übrigen Ministern in Sachen zu arbeiten, welche die Polizey betreffen, wie auch in jenen, die sich auf verschiedene Theile der Regierung beziehen, und ihm aufgetragen sind, und wegen welcher er mit den Ministern in Korrespondenz ist.

Alle Monate wohnet er einer Versammlung bey, die bey dem ersten Präsidenten des Parlements von Paris gehalten wird, und aus mehreren der vornehmsten obrigkeitlichen Personen dieses Gerichtshofes bestehet. Der Gegenstand dieser Versammlung ist eine Berathschlagung über all dasjenige, was die allgemeine Polizey betrift.

Endlich stehet der Polizeypräsident in Ansehung der Polizey von Paris mit allen ersten Präsidenten der verschiedenen Parlemente des Königreichs, mit allen Intendanten der Provinzen, und mit den besonderen Präsidenten, Polizeyrichtern, und Beamten der Städte in Korrespondenz und Verbindung. Diese geben ihm von den vornehmsten Begebenheiten, die sich in den Provinzen zugetragen haben, von der Beschaffenheit der Erndte, von dem Preis der Lebensmittel, und von allen Sachen Nachricht, welche den Handel

die-

dieser verschiedenen Provinzen mit der Hauptstadt angehen können.

Die Richter geben ihm von allen in den Umkreis ihrer Gerichtsbarkeit begangenen Verbrechen, mit Anzeige des Namens und der Beschreibung jener, die davon die Urheber oder ihre Mitschuldige gewesen sind, Nachricht, besonders in jenem Falle, wenn dieselben noch nicht zur Verhaft gebracht worden sind, und man für nöthig findet, sie in Paris auffsuchen zu lassen, wozu der Präsident alsogleich die nöthige Befehle ertheilet. Eben so benachrichtigen ihn diese Richter auch von allen Urtheilen, die wider die Verbrecher gefället worden, und von den Anzeigen, welche dieselben vor ihrem Tode wider jene von ihren Mitschuldigen haben machen können, wovon man bis dahin noch keine Wissenschaft gehabt hat.

Besondere Arbeit der Präsidenten in den Angelegenheiten der Polizey, und die dazu gehörige Bureaux.

Nach der Vorstellung, die man bis hieher von den einzelnen Theilen der Stelle eines Präsidenten gegeben hat, kann man leicht auf die Grösse der Arbeit, die eine nothwendige Folge davon ist, den Schluß machen. Nichts von allen diesem entgehet seiner Aufmerksamkeit, er nimmt sich aller Sachen ohne Ausnahme an, jede Angelegenheit ist ihm, ihrem ganzen Umfange nach, bekannt, er ertheilet ganz allein alle Entscheidungen

und

und alle Befehle, die unter seinem Namen heraus- kommen, er durchgehet selbst alle Memorialien, alle Bittschriften, und alle Anzeigen und Berichte, die ihm eingehändiget werden, er lieset alle Briefe, die ihm zugeschrieben worden sind, nichts bleibt unbeantwortet, und man findet keine von diesen Antworten, die nicht von ihm wäre.

Die wunderbare Ordnung, welche bey dieser Arbeit herrschet, ist ohne Zweifel die einzige Sache, wodurch die Möglichkeit, Geschwindigkeit, und Genauigkeit davon begreiflich gemacht wird, hauptsächlich wenn man betrachtet, daß eben diese Arbeit nur einen sehr wenig beträchtlichen Theil von der Zeit des Präsidenten wegnimmt, welcher verbunden ist, die übrige Zeit für das Publikum und alle andere Sorgfalten, die sein Dienst erfordert, zu verwenden.

Da alle Theile der Polizey von einander abgesondert und verschieden sind, so sind alle Angelegenheiten, welche die Verwaltung derselben betreffen, unter sechs Bureaux vertheilet, deren jedes seinen Vorsteher, oder vornehmsten Beamten hat, unter welchem mehrere andere Beamte stehen, von denen jeder seinen besonderen Theil hat.

Eines dieser Bureaux empfängt alle Memorialien, Bittschriften, Briefe, und andere Schriften, welche dem Präsidenten zugekommen sind, und die er zuerst gelesen hat. In diesem Bureaux werden sie in die gebührende erste Ordnung gebracht, und zufolge der Anweisung, welche der Präsident in seiner Gegenwart durch seinen Sekretär auf

eben

eben diese Schriften hat verzeichnen lassen, denen Vorstehern der übrigen Bureaux zugestellet.

Jeder Vorsteher eines Bureaux durchgehet die Schriften, welche ihm von dem Präsidenten zugeschickt wurden, und worauf angemerkt ist, was geschehen soll; und theilet solche unter die Beamten seines Departements verhältnißmäßig zur Ausfertigung aus. Sobald diese Ausfertigungen gemacht sind, geben sie solche ihrem Vorsteher, welcher sie überlieset, und sodann zum Präsidenten bringet, von dem sie mit ihm noch einmal durchgesehen und unterzeichnet werden.

Diese Ausfertigungen bestehen in allen Befehlen und Entscheidungen des Präsidenten, und in den Briefen, welche er schreibt, oder in den Antworten, die er in allen Angelegenheiten ertheilet, welche die Polizeyverwaltung betreffen.

Sobald diese Angelegenheiten vollkommen beendiget sind, so werden die dazu gehörige Schriften in ein allgemeines Archiv gebracht, welches sich in der Wohnung des Präsidenten befindet, und dessen Einrichtung und Aufsicht einem seiner Beamten aufgetragen ist. Der Titel und kurze Inhalt einer jeden Sache wird in ein besonders dazu bestimmtes Register eingetragen, um dem Präsidenten zu allen Zeiten und auf der Stelle die Erläuterungen zu verschaffen, die er aus diesen Schriften ziehen will.

Es giebt noch mehrere Register zum Behuf der Polizey; und unter andern eines, welches die Namen aller derjenigen enthält, die wegen Ver-

gehen wider die Polizey in Spitälern oder Zuchthäusern eingesperret sind.

Ein anderes enthält die Namen aller derer, die wegen Diebstahl, oder anderer Verbrechen in Verhaft genommen worden sind, und worin von den über sie gefällten Urtheilen, und deren Vollziehung Meldung geschiehet.

Ein anderes, wo alle diejenigen eingeschrieben sind, die auf königlichen Befehl in verschiedenen Zuchthäusern, entweder aus Autorität der Regierung, oder auf das von Privatpersonen deswegen gemachte Ansuchen eingesperret worden.

Noch ein anderes enthält Anmerkungen über Leute, deren Aufführung schlecht oder verdächtig und so beschaffen ist, daß sie die Aufmerksamkeit der Polizey erwecket; dergleichen sind zum Beyspiel diejenigen, von denen man keine andere Nahrungswege kennet, als was sie durch listige Streiche erwerben, und die so schlechte Gesellschaften öfters zu besuchen pflegen.

Diese Register werden nach chronologisch- und alphabetischer Ordnung geführet, dem Präsidenten im nöthigen Falle das Nachsuchen zu erleichtern.

Der zweyte Artikel.

Von den Kommissären.

Die gewöhnliche Handhabung und Besorgung der Polizey zu Paris ist gänzlich den Kommissären anvertrauet; sie vertreten in diesem

Theile

Theile die Stelle des Präsidenten und vervielfältigen ihn gleichsam in der ganzen Stadt. Die Gesetze, worin ihre Verrichtungen bestimmet sind, eignen ihnen, um solche zu vollziehen, eine Gewalt zu, die der seinigen gleich kömmt; sie haben gleichen Antheil an der Verwaltung der Civil- und Kriminaljustiz, mit einem Worte, sie sind die Mitgehilfen des Präsidenten, dessen Stelle sie in verschiedenen Fällen vertreten.

In Ansehung der Polizey ist ihnen aufgetragen, die Befehle und Verordnungen, welche solche betreffen, in Vollzug bringen zu lassen, für die Erhaltung der guten Ordnung, und überhaupt für alles zu wachen, was das allgemeine Beste angehet; dem Präsidenten die Mißbräuche und Unordnungen anzuzeigen, von denen die Nothwendigkeit erfordert, daß er solche persönlich und aus seiner Autorität abstelle. Sie sind die ersten Richter im Falle einer Uebertretung, und auf ihren Bericht allein spricht der Präsident die Strafen aus, welche die Gesetze und Verordnungen mit sich bringen. Sie treffen in dringenden Fällen provisorische Anstalten, und machen in Umständen, wo die Entscheidung des Präsidenten auf der Stelle erforderlich ist, an denselben hierüber einen Vortrag.

Sie allein machen die erste Einleitungen zu den Kriminalprozessen, sie untersuchen und bestätigen die begangene Missethaten und Verbrechen, verhören die Zeugen, sie stellen den Angeklagten, welche sie in Verhaft nehmen lassen, oder die zu

ihnen gebracht worden sind, die ersten gerichtlichen Fragen, und verordnen hierauf entweder ihre Gefangensetzung, oder ihre Freylassung.

Anzahl der Kommissäre und ihre Verrichtungen.

Die Stadt Paris mit Inbegriff der Vorstädte bestehet aus zwanzig Quartieren, in welchen die Kommissäre, acht und vierzig an der Zahl, vertheilt sind, um darin unter der Aufsicht des Präsidenten die Polizey zu verwalten.

Die Quartiere sind nach Beschaffenheit ihrer Grösse und Anzahl der Einwohner in zwey oder drey Departements abgetheilt, daß folglich jeder Kommissär sein besonderes Departement hat, welches ihm von dem Präsidenten angewiesen, und worin er zu wohnen verbunden ist.

Der Gegenstand dieser Vertheilung ist, sie in den Stand zu setzen, desto absonderlicher und leichter auf alles, was in dem Umfange ihrer Departements die Polizey angehet, Obacht zu geben, und mit mehrerer Geschwindigkeit darinnen Vorsehung zu treffen, auch zu jenem Ende, damit ihrer Seits die Einwohner eben dieser Departements desto bequemer ihre Zuflucht zu ihnen nehmen mögen, um von denenselben die Gerechtigkeit, und den nöthigen Beystand zu erhalten. Diese Vertheilung hindert aber keineswegs, daß sie nicht auch ihre Verrichtungen in dem ganzen Umfange ihrer Quartiere ausüben sollten; denn sie

erfül-

erfüllen dieselbe darin in der That mit einander zugleich, mit einer gleichen Gewalt, und ohne daß einer von dem andern abhängig wäre.

Eben diese Gemeinschaft ist auch unter ihnen in der ganzen Stadt bey dringenden und unvorgesehenen Fällen, zu denen ihr Dienst erfordert wird, eingeführt. Wenn sich eine Feuersbrunst, oder ein anderer beträchtlicher Zufall ereignet, oder wenn ein Verbrechen begangen worden, so begiebt sich der erste, welcher davon Nachricht erhält, alsogleich an Ort und Stelle, so weit er auch davon immer entfernt seyn möge, um seine Verrichtungen zu vollziehen. Es ist etwas sehr gemeines, daß man wegen einerley Sache, deren mehrere nacheinander ankommen siehet, aber sie begeben sich alsogleich zurück, sobald sie daselbst einen ihrer Kollegen antreffen; es sey dann, daß die Geschäfte von der Art und Grösse wären, daß sie erforderten, ihnen Hilfe und Beystand zu leisten, welches besonders bey grossen Feuersbrünsten, und anderen wichtigen Begebenheiten geschiehet, wo einer allein nicht alle Befehle ertheilen, und alle nöthige Vorkehrungen treffen könnte. Wiewohl sie nun alsdenn gemeinschaftlich zu Werk schreiten, so geschieht es doch jederzeit im Namen, und unter der Oberaufsicht desjenigen, der zuerst angekommen ist.

Indessen hat jeder Kommissär, welchem das erste Departement in jedem Quartiere zugetheilet ist, in Ansehung der Polizey ein grösseres Gebiet als die übrigen Kommissäre. Er stehet, was die

einzelnen Umstände anbetrift, die auf eben diese Quartiere einen Bezug haben, vorzüglich mit dem Präsidenten in Korrespondenz. Alle Verordnungen, welche der Präsident in Vollzug bringen zu lassen für nöthig erachtet, die Anzeigen, welche er erhalten hat, und die Berichte, welche ihm von den Polizeyaufsehern und anderen Personen über die verschiedene Gegenstände der Polizey erstattet worden sind, werden diesem Kommissär zugesendet, um nach Erheischung der Fälle das Nöthige zu veranlassen. Gleichergestalt läßt ihm der Präsident alle Bittschriften und Memorialien zustellen, welche die Einwohner eben dieses Quartiers an ihn haben gelangen lassen, oder selbige betreffen können, um die Untersuchung der Sachen vorzunehmen, von denen die Frage ist, und ihm mittelst des hierüber abzustattenden Berichts seine Meinung über die Mittel zu eröffnen, die in den darin angebrachten Umständen zu ergreiffen sind.

Allgemeine Verrichtungen der Kommissäre, sammt den dazu gehörigen einzelnen Umständen.

Es wurde schwer seyn, wenn man von allen Verrichtungen der Kommissäre, welche einen Bezug auf die Polizey haben, eine umständliche Beschreibung machen wollte, denn alles, was in die Jurisdikzion des Präsidenten einschlägt, und alles, was seinen Aussprüchen und seinem Tribunal unter-

terworfen ist, ist auch der Gegenstand ihrer Sorgfalt und gehöret unter ihre Aufsicht.

Nach den Ausdrücken der Verordnungen sollen sie über alles, was sie angehet, die erste Erkenntniß haben, und so oft der Präsident Verordnungen ergehen läßt, so weisen eben diese Verordnungen ihnen die Vollziehung derselben an.

Man kann daher von diesen Verrichtungen allhier nur einen allgemeinen Begriff geben. Da es aber unmöglich ist, sie zu bestimmen, ohne von ihnen auf die Gegenstände selbst, zu welchen sie gehören, eine Anwendung zu machen, so wird man nicht vermeiden können, in Ansehung desjenigen, was man schon in dem ersten Theile gesagt hat, in einige Wiederholung zu fallen, um anfänglich einen allgemeinen Begriff von diesen Gegenständen zu geben. Uebrigens werden diese Gegenstände, da sie hier zum Zweytenmal, und in einem näheren Gesichtspunkte vorgestellet werden, noch dazu dienen, die einzelnen Theile der Polizey von Paris besser zu entwickeln, und in ein helleres Licht zu setzen, zugleich aber die Handhabung derselben faßlicher zu machen.

Religion.

Nach der Ordnung der Gegenstände, welche die Polizey angehen, ist die Religion der erste, auf welchen die Kommissäre alle ihre Sorgfalt richten sollen.

Ihnen kömmt es zu, Hand darüber zu halten, daß die Sonn- und Festtage mit Andacht gefeyert werden, daß an diesen Gott gewidmeten Tagen aller Handel, und andere knechtliche Arbeit unterlassen werde, und daß die Trinkhäuser, Gaukel- und alle andere öffentliche Schauspiele während des Gottesdienstes verschlossen bleiben.

Sobald in den Kirchen einige besondere Frechheiten oder Entheiligungen vorgehen, oder einige Verwirrungen angerichtet, oder andere Aergernisse gegeben werden, so müssen sie solche entweder von Amtswegen, oder zufolge einer Verordnung des Präsidenten, welcher ihnen hierzu den Auftrag macht, gerichtlich untersuchen. Sind die Schuldige auf der That ergriffen worden, so werden sie alsogleich zu ihnen geführet, sie fragen selbige sodann aus, und schicken sie nach Gestalt und Schwere der That, und nach Beschaffenheit aller übrigen Umstände, der Oerter, und der Personen ins Gefängniß. Eben so verhält es sich in Ansehung aller anderer Verbrechen, Unordnungen und Aergernisse, welche die Religion angehen.

Sie halten feste Hand darüber, daß während der Fasten der Handel mit Fleisch unterbleibe, und dergleichen nirgend anderswo als in den für die Kranken bestimmten Fleischbänken verkauft werde, und visitiren die Wirths- und Schänkhäuser, um zu untersuchen, ob daselbst die vorgeschriebene Enthaltung vom Fleischessen beobachtet werde.

Sie sorgen dafür, daß während den allgemeinen Prozessionen die Gassen, durch welche sie geführet werden, mit Tapeten behängt werden, und darinnen nichts vorgehen möge, was die Sicherheit, die Ruhe, und den Wohlstand beleidigen könnte.

Eben so gehet ihnen auch die Aufsuchung aller gedruckt- und ausgestreueten Bücher und Schmähschriften an, welche der Religion zuwiderlaufen. Sie haben die Macht, wenn sie davon benachrichtiget sind, hierwegen bey den Buchdrucker, Buchhändlern, Ausrufern (Colporteurs) und anderen, von denen sie in Erfahrung gebracht, daß sie dergleichen gedruckt oder verkauft haben, Visitationen anzustellen, und diese Bücher in ihrer Gegenwart wegnehmen zu lassen, damit sodann der Präsident auf ihren Bericht die Unterdrückung derselben anordnen möge. Wenn die Ausrufer bey Ausstreuung dieser Bücher angehalten werden, bringt sie alsogleich zu einem Kommissär, welcher sie ausfraget, und hierauf ins Gefängniß setzen läßt.

Die Sitten.

Die Sittenzucht, welche den zweyten Gegenstand der Polizey ausmachet, gehöret auch noch zum Amt der Kommissäre. Sie begreift die Vollziehung aller Befehle und Verordnungen, welche in Ansehung der Schwelgerey, der Schauspiele, sie mögen autorisirt oder nicht autorisirt seyn, der ärgerlichen Luder- und Schmähschriften der öffent-

lichen Ausstellung anstößiger Gemälde und Kupferstiche, der verbotenen Spiele, der Hurenhäuser, und überhaupt alles dessen, was den guten Sitten zuwiderläuft, ergangen sind.

In Anbetracht dessen bestehen ihre Verrichtungen darin, die Klagen, Nachrichten, und Denunziazionen anzunehmen, sich, wenn es der Fall erfordert, an Ort und Stelle zu begeben, hierüber gerichtliche Urkunden (procés verbaux) aufzusetzen, wider jene, welche in Uebertretung befunden worden, das nöthige zu verfügen, und entweder, wenn es statt findet, ihre Verhaftnehmung anzuordnen, oder hierwegen an den Präsidenten Bericht zu erstatten.

Die Lebensmittel.

Die zween Hauptpunkte, welche in Ansehung der Lebensmittel zu beobachten sind, bestehen darinnen: 1tens einen Ueberfluß davon zu verschaffen, und 2tens die Redlichkeit bey jenen zu erhalten, die damit Gewerb treiben, woraus folgen muß, daß die Lebensmittel jederzeit in einem billigen Preis, und von guter Qualität seyn werden.

Was den ersten Punkt anbetrift, da müssen die Konimissäre Obacht geben, daß keine ausserordentliche Magazine davon angeleget, und daß die Lebensmittel unmittelbar auf den Markt gebracht werden, ohne daß davon unterwegs oder sonsten wo etwas abgeladen, verhandelt, oder

ver-

verkauft werde. Sie müssen das Vorkaufen, das Kaufen des Getreides auf dem Halme, die unzuläßige Societäten, die Monopolien, und das Wegführen, oder Einsetzen der auf den Märkten zum Verkauf ausgestellten Waaren verhindern, als welche daselbst entweder den nämlichen Tag, oder in der durch die Verordnungen vorgeschriebenen Zeit verkauft werden müssen. Sie müssen ferners verhindern, daß der nachmittägige Preis jenen des Vormittags nicht übersteige, und daß überhaupt die Eßwaaren nicht über den laufenden Preis, oder über die von dem Präsidenten vorgeschriebene Taxen verkauft werden.

In Ansehung des zweyten Punkts ist ihre Sorge, so viel nur möglich zu verhüten, daß keine schlechte und verdorbene oder verfälschte Lebensmittel verkauft werden mögen, welches alles eine grosse Aufmerksamkeit von Seiten der Kommissäre erfordert. Sie müssen auf den Märkten, bey den Bäckern, Wirthen, und anderen Leuten, welche Lebensmittel verkaufen, Visitationen vornehmen, sie müssen das Brod wägen lassen, und untersuchen, ob die Gewichte richtig und gestempelt sind.

Sie müssen die Uebertretungen gerichtlich bestättigen, die Waaren und andere Sachen, die nicht richtig sind, wegnehmen, und die verdorbene Lebensmittel wegwerfen lassen.

Was das in falschem Gewicht verkaufte Brod anbetrift, dieses müssen sie wegnehmen, und auf der Stelle unter die Armen der Pfarreyen

oder

oder Spitäler austheilen lassen, über die Uebertretung aber ihren Bericht an den Präsidenten erstatten, damit jene, welche sich hierwegen schuldig gemacht haben, mit den in den Verordnungen vorgeschriebenen Strafen beleget werden mögen.

Noch mehreren Fleiß und Eifer müssen die Kommissäre zu jener Zeit anwenden, in welcher ein Mangel eingerissen ist. Sie müssen alsdann zu denen bereits in den Verordnungen vorgeschriebenen Maßregeln und Vorsichtigkeiten noch neue und zwar solche hinzufügen, welche die Umstände nothwendig machen, aber zu gleicher Zeit müssen sie auch in diesen schweren Zeiten in ihren Verrichtungen mit aller nur möglichen Klugheit zu Werke gehen, und, indem sie die Gerechtigkeit auf das strengste handhaben, gleichwohl alles Getös, so bisweilen in dem Augenblick schädlich ist, und alles vermeiden, was den Pöbel unruhig machen, und wider jene, welche sie bestrafen, aufbringen könnte, und so müssen sie besonders die Uebertretungen der Bäcker so heimlich als nur möglich gerichtlich untersuchen. Man muß alsdann unkenntliche Leute auf die Märkte hinstellen, um auf jenes, was daselbst vorgeht, Obacht zu geben, und von den mindesten Umständen, welche Klagen, oder auch nur die mindeste Bewegungen hervorbringen könnten, auf der Stelle dem ersten Kommissär des Quartiers, oder in Abwesenheit dessen, dem nächsten, der zu Hause anzutreffen ist, Nachricht zu geben. Der Kommissär verfüget sich, wenn es schlechterdings nothwendig ist, selbst an

Ort

Ort und Stelle, oder läßt den Bäcker, oder jenen, der einen Fehler begangen haben kann, und die Leute, welche sich beklagen, in eben diesem Augenblick zu sich berufen, und trift wegen der Uebertretung, oder der entstandenen Streitigkeiten alsogleich die nöthige Verfügungen.

Wenn er sich genöthiget siehet, sich persönlich an Ort und Stelle zu begeben, und gewahr wird, daß eine Gährung unter dem Volke herrschet, muß er alles mögliche anwenden, um es zu stillen, und zur Ruhe zu bringen. Seine Klugheit und Beschaffenheit der Umstände müssen bey diesen Gelegenheiten seine Schritte leiten.

Sobald sich ein Mangel an Getreid, oder anderen Eßwaaren, die zum gewöhnlichen und unumgänglichen Gebrauch gehören, ereignet, und dieser Mangel von der Habsucht und von den listigen Ränken jener Leute herrühret, welche in den Provinzen, oder anderen entlegenen Oertern Magazine davon errichten, so werden die Kommissäre durch ausdrückliche Aufträge des Präsidenten, oder durch königliche Befehle angewiesen, sich an diese Oerter zu begeben, die Getreidböden und Magazine eröffnen, und was sie darinnen finden, wegnehmen zu lassen, hierwegen alle nöthige Nachforschungen und Untersuchungen anzustellen, und wenn der Beweis hierüber rechtlich hergestellet ist, einen Vortrag an den Präsidenten zu machen, damit von ihm das Nöthige vorgekehret werden möge. Sie haben auch zur Vorsicht den Auftrag, das Getreid auf die Märkte führen zu lassen, jenes

Ge-

Getreid aber, welches der Präsident auf ihren erstatteten Bericht konfiszuren zu lassen anbefohlen hat, lassen sie unter die Armen austheilen.

Die Gesundheit.

Die Sorgfalt in Ansehung der allgemeinen Gesundheit ist von zweyerley Art; die eine bestehet in der Anwendung der einfachen Vorsichten, die sich für alle Zeiten schicken, die andere aber in Anwendung der Hilfsmittel, welche im Gebrauch sind, wenn das Uebel schon da ist.

Die gesunde Luft, die Reinigkeit des Wassers, die Güte der Nahrungsmittel und der Arzneyen sind die gewöhnlichen und unmittelbaren Gegenstände der Sorgfalt der Kommissäre. Sie müssen folglich auf die Säuberung der Gassen, und auf den Ablauf des Wassers nach einer Ueberschwemmung, welches, wenn es lange Zeit stehet, stinckend werden kann, Obacht geben. Sie müssen die Gassen öfters visitiren, um zu sehen, ob die Einwohner und die Pachter, welche die Wegführung der Unreinigkeiten über sich genommen haben, ihrer Vorschrift nachkommen; sie müssen sich in die Häuser begeben, und die Bewohner oder Eigenthümer derselben anhalten, die Sauberkeit darinnen zu erhalten, Abtritte darinn zu haben, die Brunnen zu säubern, und das Wasser aus den Kellern wegzuschaffen, welches nach einer Ueberschwemmung darinnen lange Zeit stehen geblieben seyn kann. Sie müssen ihnen auch einschärfen,

keine Schweine, Meerschweine, Geflügelvieh, und andere Thiere in ihren Häusern aufzuziehen, wodurch die Wohnungen angesteckt werden könnten. Nicht minder müssen sie darauf Obacht geben, daß die Wasserträger, besonders zur Zeit der grossen Hitze, an jenen Orten des Flusses, wo es seicht ist, und das Wasser still stehet, kein Wasser, unterhalb der Wäscherschiffe aber, und an den Oertern, wo die Färber ihre Farben ausschütten, zu keiner Zeit einiges Wasser schöpfen mögen.

Sie haben ferner darauf zu sehen, daß die Fleischhacker und andere Leute, welche Schlachthäuser, und in ihren Wohnungen lebendiges Vieh zur allgemeinen Consumzion haben müssen, diese Oerter sauber halten, daß sie kein Blut auf die Gassen laufen lassen, sondern solches eben so wie den Mist und andere Unreinigkeit vor die Stadt hinaus an die hierzu bestimmte Oerter bringen lassen.

In Ansehung der Lebensmittel und Bedürfnisse haben die Kommissäre in dem, was die Beschaffenheit derselben anbetrift, über alle jene, welche solche verkaufen, oder zubereiten, die ausgebreiteste und unmittelbareste Aufsicht. Eben so gehöret es zu ihrem Amte, den Absatz unbekannter Arzneymittel, deren Verkauf nicht autorisirt ist, zu verhindern, und nicht zuzulassen, daß sich jemand, der hierzu nicht befugt, oder mit einer ausdrücklichen Erlaubniß des Präsidenten nicht versehen ist, mit der Arzney, Wundarzney, und Apotheckerkunst, oder der Chymie abgeben möge.

In

In Zeiten der Pest, wo eine außerordentliche Sorgfalt erfordert wird, gehöret es zum Amt der Kommissäre, feste Hand darauf zu halten, daß alle nöthige Vorsicht angewendet werde, alle Gemeinschaft gesunder Personen mit jenen, die von dieser erschrecklichen Geisel getroffen worden, zu verhindern, und daß die Maßregeln, welche zu ergreiffen sind, damit die Seuche aufhöre, eben so wie die Verordnungen, welche sie in diesen trübseligen Zeiten zu ertheilen haben, mit der strengsten Genauigkeit beobachtet werden mögen.

Die Sicherheit.

Gleichwie die Sicherheit einer der wichtigsten und ausgedehntesten Theile der Polizey ist, so ist sie auch einer der gewöhnlichsten Gegenstände der Sorgfalt der Kommissäre, und diese ist von zweyerley Gattung:

Die eine bestehet darinn, den Verbrechen zuvorzukommen, selbige gerichtlich zu untersuchen, und die Gerechtigkeit in den Stand zu setzen, die Schuldigen zu bestrafen.

Zu der andern aber gehöret, alle nöthige Vorsicht anzuwenden, um die Zufälle zu verhüten, welche das Leben der Einwohner einer Gefahr aussetzen können.

Wider die Todtschläge ist dadurch Vorsehung getroffen worden, daß es verboten ist, sowohl bey Tag als Nacht mit Pistolen, Dolchen, Bajonetten, und anderen Waffen von dergleichen Art in

der

der Stadt herum zu gehen, auch ist den Handelsleuten verboten, Dolche oder anderes Gewehr und Instrumenten zu verkaufen, welche sich der Form jener nähern, deren Gebrauch gänzlich untersagt ist. Aus eben diesen Ursachen stellen die Kommissäre bey diesen Handelsleuten Visitazionen an, lassen diese Gattungen von Gewehr, außer Pistolen von vorgeschriebener Länge wegnehmen, und erstatten hernach ihren Bericht an den Präsidenten, damit durch ihn nach Inhalt der Gesetze das Nöthige angeordnet werden möge.

Die Gastwirthe, und jene, welche eingerichtete Wohnungen und Zimmer zu verlassen haben, sind schuldig Register zu halten, welche von den Kommissären ihres Departements (ohne deren Erlaubniß niemand dergleichen Gewerb zu Paris treiben darf) unterschrieben sind, und in diesen Registern Tag für Tag alle jene, welche bey ihnen einkehren, mit ihren Namen, Stand, und Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts einzuschreiben, auch die Ursachen, warum sie nach Paris gekommen sind, oder was sie daselbst machen, oder machen wollen, beyzufügen. Sollten einige Personen diese umständliche Anzeige von sich zu geben verweigern, oder ihnen in Anbetracht dessen Umschweife oder Verstellung zu gebrauchen scheinen, so müssen sie alsogleich den Kommissären davon Nachricht ertheilen, welche sodann die behörige Maßregeln ergreiffen, um zu wissen, wer diese Personen in der That sind, und sie, wenn es Platz greiffet, in Verhaft nehmen lassen.

Es ist ihnen auch eingeschärft, ihre Register den ersten Tag eines jeden Monats zu dem Kommissär zu bringen, in dessen Departement sie wohnhaft sind, welcher dieses Register unterschreibt, und hieraus ein Verzeichniß der Personen, welche im verflossenen Monat bey ihnen eingekehret sind, verfasset. Dieses Verzeichniß läßt der Kommissär noch einmal abschreiben, und übersendet es dem Präsidenten.

Außer dieser wesentlichen Vorsicht, vermittelst welcher der Präsident eine allgemeine Kenntniß von all denjenigen erhält, die sich nur als Reisende zu Paris befinden, stellen auch noch die Kommissäre nächtliche Visitationen in dergleichen Häusern an, um die Fremden zu examiniren, und eigentlicher zu wissen, wer, und was, auch woher sie gebürtig sind, und was sie für Bekanntschaften in der Hauptstadt haben; wobey sie jene in Verhaft nehmen lassen, und in das Gefängniß schicken, welche als Missethäter, Landstreicher, und verdächtige Leute erkannt werden.

Die Kommissäre halten auch feste Hand über alle andere Verordnungen, welche auf die öffentliche Sicherheit einen Bezug haben. Unter diese Zahl gehören vorzüglich jene, welche die Toback- und Spielgesellschaften, wie auch die Hurenhäuser betreffen, welche den Lakayen untersagen, Degen, und sogar spanische Röhre und Stöcken zu tragen, welche das Betteln verbieten, welche denen Zinn- und Bleygiessern, Tandlern und anderen Leuten, deren Gewerbe es ist, alte Geräthschaften zu kaufen,

fen, um solche wieder zu verkaufen, einbinden, gleichfalls von den Kommissären unterschriebene Bücher zu halten, um hierinnen das Gekaufte einzuschreiben, mit dem Verbot, nichts dergleichen von unbekannten und verdächtigen Leuten zu kaufen, ohne sich genau nach den Personen zu erkundigen, welche etwas verkaufen wollen, und ob die Sachen ihnen zugehören, wobey ihnen eingeschärft ist, die verdächtige Geräthschaften zurückzubehalten, und die Personen, welche solche zum Verkauf gebracht, anhalten, und zu einem Kommissär führen zu lassen, damit nach Beschaffenheit der Umstände das Nöthige veranlasset werden möge.

Gleichergestalt stellen die Kommissäre bey diesen Gattungen von Krämern Visitationen an, sobald sie Nachricht erhalten, daß sie die gekaufte Waaren nicht einschreiben, oder um wegen gestohlener Geräthschaften Nachforschung zu halten, wovon ihnen die Beschreibung mit der Anzeige zugekommen, daß sie von diesen Trödlern gekauft worden sind.

Eben so liegt auch den Kommissären ob, die Verordnungen beobachten zu lassen, welche die Zusammenkünfte muthwilliger Leute und Landstreicher, die sich zum Spielen miteinander versammeln, wie auch anderes verbotenes Zusammenlaufen auf den Gassen und öffentlichen Plätzen betreffen, welche den Soldaten verbieten, sich in anderer Kleidung als in ihrer Montirung zu zeigen, es wäre dann, daß sie mit Erlaubniß ein Hand-

werk oder Profession in der Stadt trieben, in welchem Falle ihnen nicht gestattet wird, ohne ihre Uniform ein Seitengewehr zu tragen; ferner jene Verordnungen, welche zur Karnevalszeit den Masken verbieten Gewehr zu tragen; nicht minder jene, in welchen den Gastwirthen, Kaffeeschänkern, und anderen, welche öffentliche Häuser halten, eingeschärft wird, niemand über die ihnen vorgeschriebene Stunde bey sich aufzunehmen, oder über Nacht zu behalten, zu verhüten, daß in ihren Häusern keine Gewaltthätigkeiten vorgehen mögen, und in dem Fall, da Händel entstånden, auf der Stelle die Wacht rufen zu lassen, welche die klagende Personen, und jene, so sie in Verhaft zu nehmen hat, zu einem Kommissär führen muß, damit durch ihn das Gehörige verordnet werde; und endlich die Verordnungen, worin den Wundärzten anbefohlen wird, den Kommissären genaue Anzeigen von den Verwundeten zu machen, welche sie zu verbinden gehabt haben.

Außerdem, daß die Garde für die Sicherheit der Nacht zu Paris wachet, sind auch noch die Bürger verbunden, ihre Häuser des Abends nach zehen Uhr zu verschliessen, die Soldaten aber müssen sich früher in ihre Kasernen begeben, und dürfen aus selbigen ohne ausdrücklicher Erlaubniß ihrer Offiziers nach dem Zapfenstreich nicht mehr herausgehen.

Die Polizeygesetze haben auch so viel nur möglich Vorsehung getroffen, um die gemeinen Zufälle zu verhüten. Zu dem Ende ist verbo-

ten

ten Thiere, welche die Vorbeygehende verwunden können, auf der Gassen herum laufen zu lassen; den Kärnern und anderen Fuhrleuten von allen Gattungen ist verboten, ihre Pferde oder Maulesel zu verlassen, oder sie laufen zu lassen, mit der Einschärfung, ihr Fuhrwerk nicht anders als zu Fuß zu führen, oder hinlängliche Aufseher zu haben, um es zu regieren; den Roßhändlern ist untersagt, ihre Pferde auf der Gassen zu probieren, und laufen zu lassen; die Schöpfbrunnen und Wasserbehältnisse, so in den Gassen sind, wie auch die an dem Einzang der Häuser befindliche Fallthüren über die Kellerstiegen dürfen nicht offen gelassen werden; ingleichen ist verboten auf den Gassen, öffentlichen Plätzen, und anderen Orten, wo Leute gehen, mit dem Bogen zu schiessen, mit Kegeln und Ballen zu spielen, oder jede andere schädliche Uibung vorzunehmen; es ist auch zu Paris verboten, aus Feuergewehr, Büchsen, Flinten oder anderen künstlichen Feuerwerken zu schiessen, Blumentöpfe, Kästen und Vogelhäuser vor die Fenster oder an andere schädliche und erhöhete Orte hinauszustellen, welche durch ihr Herabfallen die auf der Gasse gehende Leute beschädigen können; durch die Verordnungen ist eingeschärft, die augenscheinliche Gefahren an Gebäuden und Häusern abzustellen; die Maurer und Zimmerleute, und andere Arbeiter müssen bey ihrer Arbeit alle nöthige Vorsicht gebrauchen, um jene, die hin- und wieder gehen, vor der Gefahr zu warnen, welche man haben

 kann,

kann, wenn man bey den Häusern und Gebäuden, woran gearbeitet wird, vorbeygehet; ingleichen ist diesen Handwerksleuten verboten, bey der Nacht ein Gebäude abzubrechen, und ihre Materialien anderwärts, als an jene Oerter aufzustellen, welche ihnen von den Kommissären hierzu angewiesen sind; auch ist jedermann ohne Ausnahme untersagt, den öffentlichen Weg, es sey bey Tag oder Nacht, zu verhindern, oder verhindern zu lassen.

Die Sorgfalt über die Vollziehung der Verordnungen zu wachen, welche diese Gegenstände enthalten, und alle Uebertretungen, die dagegen begangen worden, zu bestrafen, oder bestrafen zu lassen, gehöret vollkommen zum Amt der Kommissäre.

Sie empfangen alle Beschwerden und Denunziazionen über Missethaten und Verbrechen, sowohl in Polizey- als Kriminalsachen, wie auch alle Klagen der Privatpersonen, welche wegen Wiedererstattung des erlittenen Schadens und Unrechts in eigener Person Gerechtigkeit verlangen; die Kommissäre ganz allein untersuchen und bestättigen, gerichtlicherweise die begangene Verbrechen, und stellen dadurch die nöthige Beweisthümer darüber her.

Sobald ein Verbrechen zur Wissenschaft eines Kommissärs gelanget, und das Corpus delicti vorhanden ist, muß er von Amtswegen ohne auf eine klagende Parthey, oder förmliche Denunziazion zu warten, sich, wenn es nöthig ist, an Ort und Stelle verfügen, die Schuldigen, wenn

es

es seyn kann, in Verhaft nehmen lassen, sie examiniren, und ins Gefängniß schicken, endlich aber das ganze gerichtliche Verfahren, was sein Amt betrift, einleiten, um die Richter in den Stand zu setzen, den Verbrechern den förmlichen Prozeß machen zu können.

Die Garde sowohl als die Polizeybeamten, welchen für die Sicherheit und gute Ordnung zu wachen aufgetragen ist, können jene, welche sie wegen Verbrechen und Unordnungen in Verhaft nehmen, von welcher Art die Verbrechen, und wes Standes die Person, welche dergleichen begangen, auch immer seyn mögen, nirgend anderwärts hin, als zu den Kommissären führen, als denen allein zustehet, hiervon die erste Kenntniß zu nehmen, und, nachdem es die Fälle erfordern, nach Anleitung der Gesetze und Verordnungen hierüber das Nöthige provisorisch zu verordnen.

Eben so ist die Garde nebst den Polizeybeamten verbunden, den Kommissären jedesmal, wenn sie es nothwendig haben, Beystand zu leisten, und ihre Befehle und Anordnungen zu vollziehen.

Das Strassenwesen.

Die Aufsicht über das Strassenwesen fordert von den Kommissären zweyerley Gattungen der Sorgfalt. Die eine betrift die Häuser oder Gebäude, und die andere hat die Gassen und öffentliche Plätze zum Gegenstand.

Was die Gebäude anbetrift, da schränket sich alles dahin ein, die augenscheinliche Gefahren bey den alten abzustellen, und die schlechte Bauart der neuen zu verhindern, sobald sie davon Nachricht erhalten; besonders müssen sie in Ansehung der letzteren alle nöthige Vorsicht gebrauchen, um alle Feuersgefahr zu verhüten. Sobald sie dergleichen Fehler vermittelst gerichtlicher an Ort und Stelle aufgesetzter Urkunden erhoben haben, lassen sie auf Anlangen des königlichen Prokurators die Eigenthümer oder Baumeister vor den Präsidenten fordern, welcher anfänglich auf ihren Bericht die Untersuchung der Gebäude anordnet; nach geschehener Untersuchung lassen die Kommissäre gedachte Personen abermals vor Gericht fordern, und auf einen neuen Bericht, den sie an den Präsidenten über den Erfolg dieser Untersuchung erstatten, ergehet das Endurtheil, worinnen bestimmet wird, ob die Abbrechung oder Verbesserung der Gebäude statt finde oder nicht.

In Ansehung der Gassen bestehet die Sorge der Kommissäre darinnen, die Verordnungen und Vorschriften in Vollzug bringen zu lassen, welche die Sauberkeit, die Bequemlichkeit und die Sicherheit betreffen; sie müssen also darauf Obacht geben, daß alle Einwohner ohne Unterschied, in Ansehung des Gassenkehrens ihrer Schuldigkeit nachkommen, und so müssen sie auch auf die Pachter, welche die Ausführung des Koths und Unraths über sich genommen haben, wie nicht minder auf die Sekretfeger Obacht geben, damit letztere

ihre

ihre Arbeit nur bey der Nacht verrichten, und das Wasser aus den Abtritten ohne Erlaubniß der Kommissäre nicht auf die Gassen rinnen lassen mögen, welche Erlaubniß ihnen von den Kommissären aber nur alsdenn ertheilet wird, wenn die Polizeyaufseher, denen hierwegen die Untersuchung aufgetragen ist, berichten, daß in den Abtritten wirkliches Wasser enthalten sey.

Ferners erstrecket sich die Aufsicht auf die Maurer, welche verbunden sind, den Schutt von den abgebrochenen Gebäuden sorgfältig vor die Stadt hinaus bringen zu lassen; wie auch über die Fleischhacker, denen verboten ist, das Blut aus ihren Schlachthäusern heraus rinnen zu lassen (welches, wenn es sich erhitzt, und faulend wird, die Luft anstecken, und einen üblen Geruch verbreiten könnte) und welche das Blut und andere Unreinigkeiten ihres geschlachteten Viehes in Geschirren auffassen, und in die außerhalb der Stadt hierzu bestimmte bringen lassen müssen.

Die Kommissäre müssen verhindern, daß die Einwohner ihr Wasser und andere Unreinigkeiten nicht zum Fenster hinaus schütten, noch irgend etwas auf die Gassen hinaus werfen mögen, welches solche verunreinigen könnte.

Endlich müssen sie alles, was zu weit in die Gassen hinaus gebauet ist, als Regendächer, Auslagen und Zeichen der Krämer, wie auch Schupfen, Holz, Steiner und andere Materialien von allen Gattungen, ausser jenen, welche sie daselbst niederzulegen erlaubet haben, von den Gas-

sen wegschaffen lassen, mit einem Wort, all jenes, was zu weit in die Gassen hineingehet, was den Weg einnimmt, und alles was der Freyheit oder der Bequemlichkeit der öffentlichen Strassen nachtheilig seyn kann.

Freye Künste und Wissenschaften.

In Ansehung der freyen Künste und Wissenschaften stehet ebenfalls den Kommissären zu, darauf Obacht zu geben, daß kein einziges Werk ohne Erlaubniß und Privilegium gedruckt und verkauft, besonders aber, daß nichts ausgestreuet werde, was der Religion, dem Staat, den guten Sitten, und der Ehrerbietigkeit, welche man gekrönten Häuptern und in hohen Würden stehenden Personen schuldig ist, zuwider laufen könnte; daß ferners in ihrem Quartier keine Akademie oder öffentliche Berathschlagung über die Künste und Wissenschaften gehalten werde, ausser von Personen, die vermöge ihres Standes oder erhaltener Erlaubniß des Polizeypräsidenten hierzu berechtiget sind.

Endlich müssen, sobald es sich in den Gymnasien, Schulen, und anderen Oertern, wo die Wissenschaften gelehret werden, einige Unordnung ereignet, die Klagen hierüber bey den Kommissären angebracht werden, damit von denselben deswegen Vorsehung getroffen werde möge, wenn der Fall darnach beschaffen ist; außer dem geschiehet solches von dem Präsidenten, welchen die Kommissä-

missäre vermittelst eines Vortrags hiervon unterrichten.

Handlung und mechanische Künste.

Die Handlung und mechanische Künste erfordern gleichfalls grosse Aufmerksamkeit, deren Gegenstand darinnen bestehet, einen Ueberfluß zu verschaffen, und bey ihnen die Aufrichtigkeit, die Ordnung, und die Zucht aufrecht zu erhalten.

Um hierüber feste Hand zu halten, sind bey den verschiedenen Zünften der Kaufleute und Handwerker die Vorsteher unter dem Titel der Sachwalter, Verordneten und Geschwornen angestellet, welche ganz allein bey den Kaufleuten und Meistern ihrer Zunft ihre Visitationen vornehmen; sobald sie aber hierbey einige beträchtliche Uebertretungen finden, und derjenige Meister, welcher visitiret wird, sich dieser Visitation widersetzet, so nehmen sie ihre Zuflucht zu einem Kommissär, welcher sich an Ort und Stelle verfüget, die Partheyen anhöret, und den Sachwaltern, Verordneten und Geschwornen die Gewalt giebt, in seiner Gegenwart ihr Amt zu verrichten. Bey allen Visitationen, welche sie bey jenen Leuten vornehmen, die einen Eingriff in ihre Professien machen, sie mögen nun von einer anderen Zunft, oder blosse Handwerksleute seyn, die kein Meisterrecht haben, dürfen sie nicht anders als in Gegenwart eines Kommissärs zu Werk gehen, welcher über die Uebertretungen und unter den Partheyen entstan-

standene Streitigkeiten gerichtliche Urkunden verfasset, und solche dem Präsidenten zuschicket, damit hierinnen das Weitere vorgekehret werden möge.

Außer dieser Zucht und Aufsicht über die Zünfte aber haben die Kommissäre von Amtswegen auch noch andere Pflichten in diesem Punkte zu erfüllen.

Sie haben im Namen des Präsidenten die Aufsicht über Maaß und Gewichte, so bey der Handlung gebraucht werden, sie untersuchen die Betrügereyen, die in Betracht dessen von Kauf- und Handwerksleuten aller Gattungen, welche die öffentliche Treue und Glauben mißbrauchen, ausgeübet worden seyn können, und lassen selbige bey dem Tribunal des Präsidenten, wohin sie hierüber Bericht erstattet haben, zur Strafe ziehen.

Wenn jemand im Einkauf einiger Waaren in Ansehung der Zahl, des Maasses oder Gewichts betrogen worden, so bringt er seine Klage hierüber bey einem Kommissär an; dieser läßt den Kauf- oder Handwerksmann zu sich rufen, höret dasjenige an, was er zu seiner Vertheidigung vorzubringen hat, und verfügt sich, wenn es nöthig ist, zu dem Ende in seine Behausung, um seine Uebertretung gerichtlich zu untersuchen, und die ungestempelte Maaß und Gewichte, wie auch die Waaren, welche von der Art sind, daß sie nach bestimmten Gewicht, Maaß und Zahl verkauft werden, und wobey man sich in Ansehung der Richtigkeit, des Gewichts, Maaß und Zahl gewöhn-

licher-

licher massen auf den Kaufmann verläßt, wegzunehmen, und setzet über alles dieses eine gerichtliche Urkunde auf. Wenn es Sachen sind, die einem baldigen Verderben unterliegen, und sich nicht lange aufbehalten lassen, so läßt er solche zum Besten der Armen in der Pfarrey wegnehmen, oder gleich auf der Stelle unter die Armen, die sich einfinden, austheilen, den Uebertreter aber vor den Präsidenten fordern, damit über ihn das gehörige Urtheil ausgesprochen werden möge.

Handarbeiter, Hausgenossen und Diener.

Die Vollziehung der Verordnungen, welche die allgemeine Zucht und Aufsicht über diese Gattungen von Leuten betreffen, ist ebenfalls den Kommissären anvertrauet.

Diese Verordnungen haben die öffentliche Sicherheit, die Beruhigung der Dienstherren und Meister, den Schutz, welchen man ehrlichen Leuten, die zu dienen sich genöthiget sehen, schuldig ist, die Bezahlung ihres verdienten Lohns, und die Aufrechterhaltung der Subordination, welcher sie unterworfen sind, zum Gegenstand.

Die Armen.

Was in Ansehung der Aufsicht über die Armen die Kommissäre angehet, bestehet darinnen, daß sie in ihren Quartieren über die Vollziehung

der wider das Betteln gemachten Gesetze feste Hand halten, wider frische und starke Leute, die nur aus Muthwillen und Müssiggang betteln, Untersuchungen anstellen, und selbige in Verhaft nehmen, und ins Gefängniß setzen lassen.

Die Kommissäre lassen jene Kranke in die Spitäler bringen, von denen sie in Erfahrung gebracht haben, daß sie verlassen und ausser Stand sind, sich den nöthigen Beystand zu verschaffen.

Desgleichen schicken sie auch alle Kinder in das Findelhaus, die ihnen als weggesetzt und verlassen vorgestellet werden.

Endlich wenden sie das Ansehen, in welchem sie bey dem Präsidenten stehen, dazu an, um den Hausarmen in ihrem Quartier, welche ihnen ihren Nothstand und ihre Bedürfnisse entdecken, eine Erleichterung zu verschaffen, und der Präsident, welcher jederzeit bereit ist, den Unglücklichen, deren erster Beschützer er ist, hilfreiche Hand zu bieten, hat mehr als einmal bey dergleichen Gelegenheit ganze Familien vom Sturze errettet; denn er theilet die Wohlthaten aus, welche der König den Hausarmen in den Pfarreyen zu Paris angedeihen läßt, und an ihn wenden sich in harten Zeiten die Pfarrer, um von der Gnade Seiner Majestät für diese Armen Erleichterung und Hilfe zu erhalten.

Die-

Dieses sind nun überhaupt die Verrichtungen und Bemühungen der Kommissäre in dem, was auf die allgemeine Ordnung einen Bezug hat. Um übrigens eine so vollkommene Vorstellung, als nur möglich ist, von der Größe und den einzelnen Theilen ihrer Amtsverrichtung zu machen, ist es nothwendig zu bemerken, daß es keinen einzigen Umstand giebt, bey dem die allgemeine Ordnung, und der allgemeine sowohl als der Privatnutzen beleidiget worden, und bey dem es um Verschaffung einer schleunigen Abhilfe zu thun ist, wo nicht das Amt der Kommissäre unumgänglich gebraucht werden müßte. Es mag sich nun eine Mordthat, ein Raub, ein Diebstahl, eine Feuersbrunst, ein unvorhergesehener Zufall, ein Streit, ein Raufhandel, und endlich die mindeste Unordnung ereignen, es mag jemand sich über ein erlittenes Unrecht, so eine augenblickliche Wiedererstattung erfordert, oder über erduldete üble Behandlung, Beschimpfung und Bedrohung zu beschweren haben, so muß man seine Zuflucht zu den Kommissären nehmen. In allen diesen verschiedenen Fällen ist dieses der erste Gedanken, der einem jeden in den Sinn kömmt, und das einzige, was man zu thun hat, um auf der Stelle Gerechtigkeit zu erhalten.

Solchergestalt stellen die Kommissäre in ihren Behausungen eben so viele in Paris errichtete Richterstühle vor, wo die Einwohner von allen Klassen bey der Nacht so wie am Tage allen Schutz und Beystand finden, die Kommissäre sind stets

bereit,

bereit, sie anzuhören, und schicken sie niemals zurück, ohne ihrem Verlangen zu willfahren, ihre Streitigkeiten zu schlichten, und alles das zu thun, was von ihnen abhängen kann, um sie miteinander wieder zu vereinigen, und ihren Händeln ein Ende zu machen.

Diese schleunig und summarische Gerechtigkeit, welche die Kommissäre den Einwohnern jederzeit unentgeltlich wiederfahren lassen, muß als eine von den Ursachen angesehen werden, welche hauptsächlich zu der in Paris herrschenden guten Ordnung, und bewundernswürdigen Ruhe beytragen. Sie erhält Treu und Glauben in der Handlung und in dem Gebrauch der allergemeinsten und nothwendigsten Dinge. Das gemeine Volk, und folglich die allerärmeste Einwohner finden hierinnen ihre größte Erleichterung; sie versichert ihnen die Bezahlung ihres verdienten Lohns; sie kennen keine andere Richter in den Streitigkeiten, welche über diesen Gegenstand sowohl als anderer Angelegenheiten halber unter ihnen entstehen, und in den Klagen, die einer wider den andern anzubringen haben kann. Da sie versichert sind, bey den Kommissären den leichtesten Zutritt und die größte Aufmerksamkeit bey ihren Klagen zu finden, so drängen sie sich gleichsam zu ihnen. Dieser Gedanken hält bey dem größten Theil der Handwerksleute die Uebereilung im Zorn (welche diesen Leuten gleichsam angebohren ist) zurück, oder mässiget solche wenigstens. Er verhütet ihrerseits eine Menge von Thätigkeiten,

ten und die unglückliche Folgen, welche öfters daraus entspringen: Endlich werden sie dadurch, und ohne daß sie es selbst gewahr werden, an das Joch der Subordination und des Gehorsams gewöhnt, welches so nothwendig ist, um sie zu regieren.

Der Polizeypräsident schicket auch den Kommissären alle Klagen zu, welche von Privatpersonen unmittelbar bey ihm eingereichet worden sind, es sey nun, um den Partheyen seine Entschliessungen, die er auf die von den Kommissären eingezogene Meinung gefaßt hat, bekannt zu machen, oder damit sie selbst nach ihrer Einsicht die nöthigen Vorkehrungen treffen mögen.

Die Kommissäre sind befugt, diejenigen, wider welche Klagen eingelaufen sind, eben so wie diejenigen, von denen sie in Erfahrung bringen, daß sie ein sträfliches Leben führen, zu sich beruffen zu lassen, ihnen nach Beschaffenheit der Umstände ihre Aufführung scharf zu verweisen, und schickliche Warnungen zu geben. Im Fall eines Ungehorsams erstatten sie hierüber ihren Bericht an den Präsidenten, welcher jene scharf bestrafet, die sich der Vorschrift der Kommissäre nicht gefüget haben.

Vermittelst dieses beständigen Zusammenhangs zwischen den Kommissären und den Einwohnern sind erstere von den mindesten Unordnungen, und von den mindesten Mißbräuchen unterrichtet, welche eingeführet werden könnten, der Präsident aber ist vermittelst der Nachrichten,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

welche sie ihm hiervon bey allen Vorfällen ertheilen, wo es nothwendig ist, daß er hierwegen selbst die nöthigen Vorkehrungen treffe, jederzeit im Stande hiewider schleunigste Abhilfe zu verschaffen.

Die Verordnungen verbinden die Kommissäre, daß sie unumgänglich in Paris wohnen müssen, und gestatten ihnen nicht, sich aus der Stadt zu entfernen, ohne vorher ihren Kollegen in eben diesem Quartier, oder den nächst daran wohnenden zu dem Ende davon zu benachrichtigen, damit diese in den gewöhnlichen Verrichtungen, die sie besonders in ihrem Quartier angehen, ihre Stelle immittelst vertreten können. Die Geschwindigkeit, welche die Vollziehung der Verordnungen erfordert, die ihnen von dem Präsidenten zugeschicket werden, leget ihnen auch die Schuldigkeit auf, demselben von ihrer Abwesenheit Nachricht zu geben, wenn sie sich auf mehrere Tage aus der Stadt entfernen.

In den Verrichtungen, die sie ausserhalb ihrer Wohnungen vornehmen, sind sie mit ihrer Amtskleidung angethan, welches eben diejenige ist, welche die Richter tragen, und wenn sie die Gassen visitiren, um die Uibertretungen, welche von den Einwohnern wider die Polizeyverordnungen begangen werden, gerichtlich zu untersuchen, werden sie von Gerichtsdienern begleitet, die ihre Anordnungen in Vollzug bringen müssen.

Verrichtungen der Kommissäre in Ansehung der Vollziehung der königlichen Befehle.

Die Kommissäre vertreten in Ansehung der Vollziehung der königlichen Befehle gleichergestalt die Stelle des Präsidenten.

Jene Befehle, vermög welcher es darum zu thun ist, gewisse Personen in ihren Wohnungen, oder anderwärts, es sey nun wegen Verbrechen, oder wegen Angelegenheiten, so den Staat angehen, in Verhaft zu nehmen, werden jederzeit in Beyseyn der Kommissäre vollzogen; wenn aber die Umstände solches nicht zulassen, so müssen die Polizeybeamte, denen die Gefangennehmung aufgetragen ist, die in Verhaft genommene Personen zu einem Kommissär führen, um von ihm, wenn es nöthig ist, examiniret zu werden. In einem wie in dem andern Falle setzet der Kommissär, der sich an Ort und Stelle verfüget, oder zu welchem man die in Verhaft genommene Personen gebracht hat, über die beschehene Vollstreckung eben dieser Befehle eine gerichtliche Urkunde auf.

Was die Untersuchung der Geräthschaften, Schriften, und anderer Sachen betrift, welche die Kommissäre zufolge königlicher Befehle bey Privatpersonen vorzunehmen haben, diese Befehle sind unmittelbar an sie gerichtet. Die Kommissäre allein haben den Auftrag, diese Untersu-

chungen vorzunehmen, sie versiegeln die Schriften, welche den Gegenstand dieser Untersuchungen ausmachen, lassen jene, die sich hierüber betroffen gefunden, wenn es der Fall erfordert, in Verhaft nehmen, legen ihnen die nöthigen Fragstücke vor, verordnen und lassen zufolge eben dieser Befehle alles das in Vollzug bringen, was nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, eröffnen und durchsuchen, wenn es seyn muß, die versiegelte Schriften, zeigen sie den Beschuldigten vor, und befragen selbige über den Inhalt derselben, und endlich setzen sie über alle diese Verrichtungen gerichtliche Urkunden auf, welche sie sodann dem Präsidenten zuschicken.

Besondere Departements, welche von dem Präsidenten unter die Kommissäre ausgetheilt sind, und auf verschiedene Gegenstände der Polizey, und auf die Verwaltung des Präsidenten als Intendanten der Stadt Paris einen Bezug haben.

Da der Präsident jedem einzelnen Umstande, die ihm in unermeßlicher Zahl unaufhörlich vorkommen, so zu sagen nur überhaupt einen Blick schenken kann, so ist es nöthig, daß er in der Sorgfalt, welche die Hauptgegenstände seiner Verwaltung erfordern, von Personen unterstützt sey, die sein ganzes Vertrauen verdienen, und durch welche er eben so sicher sehen und handeln könne,

als wenn er selbst gehandelt hätte. Diese Gegenstände, welche durch die Menge der einzelnen Theile, so sie in sich begreiffen, eben so viele Hauptzweige seiner Verwaltung formiren, sind in mehreren Departements unter eben so viele Kommissäre ausgetheilt.

Solchergestalt giebt es in Betreff der Verproviantirung der Stadt Paris einen Kommissär, dem die allgemeine Aufsicht über den Handel mit Getreid, Mehl, Eyern, Käs, Obst, Hülsenfrüchten, Fluß- und Meerfischen, trockenen- und gesalzenen- und anderen zum allgemeinen Gebrauch gehörigen Eßwaaren aufgetragen ist, welche anfänglich im Ganzen auf die Halle gebracht werden müssen, so der Hauptmarkt in der Hauptstadt ist, wo der Verkauf aus der ersten in die zweyte Hand geschiehet, durch welche solche hernach auf allen übrigen Märkten in Paris vertheilet und verkauft werden. Dieser Kommissär ist jeden Tag von der Quantität der Lebensmittel unterrichtet, die auf diesen Markt gebracht worden, sowohl als von dem Preis, in welchem sie daselbst gestanden sind, und nach welchem sich der Preis eben dieser Eßwaaren auf allen übrigen Oertern in der Stadt richtet, wo solche weiter verkauft werden. Er hat alle jene, welche diesen Handel treiben, anzuhalten, die ihnen vorgeschriebene Regeln zu beobachten, besonders aber muß er auf den Aufkauf der Lebensmittel, und auf die Kunstgriffe und Mißbräuche, welche von diesen Leuten zum Nachtheile des allgemeinen Nutzens

ausgeübet, oder begangen werden können, Obacht geben. Endlich muß er von allen dem, was diesen unermeßlichen Theil überhaupt angehet, dem Präsidenten Bericht abstatten.

Ein anderer Kommissär hat das Departement der Aufsicht über den allgemeinen Viehmarkt für die Fleischhacker.

Ein anderer über den besonderen Markt, wo alle Gattungen von Geflügelvieh verkauft werden.

Ein anderer über jenes, was das Futter für das Vieh angehet.

Zu Paris sind drey Hauptschauspiele, nämlich die Opera, die französische und die italiänische Komödie. Die Aufsicht über jedes dieser Schauspiele in dem was die gute Ordnung und den Wohlstand anbetrift, so daselbst beobachtet werden muß, ist eben so vielen Kommissären anvertrauet.

Ein anderer hat zu seinem Departement die Börse, welches der Ort ist, wo die königliche Papiere, und jene der Kaufleute, die im öffentlichen Umlaufe sind, verhandelt werden. Dieser Kommissär stattet dem Präsidenten und dem Finanzminister von dem laufenden Preis dieser Papiere täglich Bericht ab.

Ein Kommissär vertritt die Stelle des Präsidenten, um die Staatsgefangene zu examiniren, welche in den zu Paris und in der umliegenden Gegend befindlichen königlichen festen Schlössern in Verhaft sind.

Ein anderer hat die Aufsicht über die Zuchthäuser, in allen, was die auf königlichen Befehl darin-

darinnen eingesperrte Personen angehet. Ihm werden alle Bittschriften und Memorialien zugeschickt, die an den Präsidenten gelangen, es sey nun von Seiten der Personen, welche um ihre Freyheit, oder um einige Erleichterung ihres Arrests bitten, oder von Seiten der Familien, oder anderer Personen, welche an den Gefangenen Antheil nehmen, um entweder ihre Loslassung aufzuschieben, oder zu beschleunigen.

Einem andern ist die Visitation der Gefängnisse in Ansehung jener Personen aufgetragen, die wegen politischer Verbrechen in Verhaft sind, welche er über die Ursache ihrer Gefangenschaft, und über alles, was sie sonst angehen kann, zu befragen hat, um hierüber dem Präsidenten Bericht abzustatten, welcher sodann entweder ihre Freyheit oder die Strafe, der sie unterliegen sollen, aussprechen muß.

Ein anderer hat den Auftrag, die nöthigen Verordnungen wegen der Beerdigung der zu Paris sterbenden fremden Protestanten zu ertheilen. Er hält hierüber zu dem Ende ein Protokoll, damit man über ihren Hintritt eine authentische Urkunde haben könne.

Was die Aufsicht über diejenigen, so auf Pfänder leihen, über die Marktschreyer, über die Spielgesellschaften, und über die um Lohn gedingte Säugammen anbetrift, diese ist unter verschiedene Kommissäre vertheilet, deren jeder seine besondere Theile hat, die auf den ihm anvertrauten Gegenstand ihren Bezug haben.

Alle diese verschiedene Departements sind, so viel nur möglich, den Kommissären dererjenigen Quartiere zugetheilet, deren Lage sie in den Stand setzet, die ihnen aufgetragene verschiedene Zweige der Aufsicht leichter besorgen zu können.

Zum Schluß des Artikels von den Kommissären muß man noch sagen, daß jeder von ihnen in Ansehung der Polizey in seinem Quartier eben das thut, was der Präsident in dem unermeßlichen Raum der ganzen Stadt vornimmt.

Man muß auch ferner bemerken, daß die Polizeykommissäre von Paris zugleich Kommissäre vom Chatelet-Gericht sind. Sie haben neben den Polizey- auch Civilverrichtungen, zum Beyspiel die Anlegung der Sperr, die Abnahme der Rechnungen, und Erbschafts-Abhandlungen, und haben die Tax der Unkösten, die dem Chatelet-Gericht zugesprochen sind, auch machen sie gerichtliche Untersuchungen sowohl in peinlichen als politischen Fällen. Diese Verrichtungen, welche sehr einträglich sind, sind ihnen von darum zugetheilet worden, um sie zu Hintansetzung alles Eigennutzes in den gewöhnlichen Polizeygeschäften aufzumuntern, als welche sie unentgeltlich zu besorgen haben.

Der dritte Artikel.

Von den Polizeyaufsehern.

Dieser Beamten sind, wie man schon weiter oben angemerket hat, zwanzig an der Zahl, nämlich in jedem Quartier einer.

Sie haben den Auftrag, alles, was in Paris vorgehet, zu beobachten und zu erforschen, und denen Kommissären, denen sie zugetheilt sind, (und wenn der Fall Geschwindigkeit erfordert, gleich in dem Augenblicke selbst) alle Verbrechen, Uebertretungen und Unordnungen, die sie in Erfahrung haben bringen können, anzuzeigen, damit hierwegen von den Kommissären, wie es die Fälle erfordern, die nöthige Vorkehrungen getroffen werden mögen. Gleichergestalt müssen sie hiervon sowohl als von allem, was sie in Betreff der Regierung, und der öffentlichen Angelegenheiten haben hören reden, dem Präsidenten Bericht abstatten. Sie müssen ihm auch von allen sich verbreitenden Gerüchten und Neuigkeiten, sie mögen wahr oder falsch seyn, Nachricht geben, und überhaupt von allen Umständen, die eine Bewegung hervorbringen könnten, wie auch von aufrührischen, schädlichen oder der Ehrfurcht, welche man dem Ansehen der Regierung, und in hohen Bedienstungen stehenden Personen schuldig ist, zuwider laufenden Gesprächen und Vorhaben, sie müssen die nöthige Nachforschungen anstellen, um die Urheber davon kennen zu lernen, auch müs-

sen sie sich darauf verlegen, jenes zu entdecken, was in den Häusern der Privatpersonen vorgehet, welche durch ihre Lebensart oder Aufführung sich in dem Fall befinden, die Aufmerksamkeit des Präsidenten auf sich zu ziehen.

Sie müssen sich täglich, jeder in dem Bezirk seines Quartiers, in die Wirthshäuser, und zu jenen Leuten verfügen, welche meublirte Wohnungen und Zimmer vermiethen, um zu wissen, wer darin eingekehret sey, sie müssen aus den Büchern, so von den Gastwirthen und jenen, welche meublirte Wohnungen und Zimmer vermiethen, gehalten werden, die Namen der Personen, welche allererst bey ihnen eingekehret sind, herausziehen, und diesen Auszug alsogleich dem Präsidenten übersenden.

Zu gleicher Zeit haben sie sich nach der Aufführung der Privatpersonen zu erkundigen, welche in diesen Gattungen von Häusern eingekehret sind, und alle übrige Erläuterungen einzuziehen, wer diese Personen eigentlich sind, und was sie für Verrichtungen zu Paris haben.

Dieser Theil des Diensts der Polizeyaufseher hat zum Gegenstand, dem Präsidenten all jene vorzulegen, die zu Paris ohne Bedienstung und unangesessen sind, die Verbrecher und andere verdächtige Leute, welche sich in diesen Oertern verborgen, zu entdecken, jene zu erkennen, welche nicht gewöhnlich zu Paris wohnen, sondern sich nur dahin begeben, um sich wegen der Nachforschungen, die man anderwärts ihrer Personen

hal-

halber angestellet haben kann, in Sicherheit zu setzen, und endlich auf jene Obacht zu geben, welche, da sie keine andere Hilfsquellen, als ihre heimliche Ränke haben, nur darum in dergleichen Häusern wohnen, um die Bequemlichkeit zu haben, desto leichter ihre Wohnung und Quartier verändern, oder gar alsogleich von Paris fortgehen zu können, wenn einige Umstände sie nöthigen könnten, eine oder die andere von diesen zwey Partheyen zu ergreiffen.

Die Polizeyaufseher müssen sich auch öfters zu denen in ihren Quartieren wohnenden Tandlern, Bleyarbeitern, Zinngiessern, und andern Krämern verfügen, deren Gewerbe darinnen bestehet, alte Sachen zu kaufen, um solche wieder zu verkaufen, um das Buch einzusehen, so zu ihrer Aufsicht dienet, und in welches diese Handelsleute eben so, wie in jenes des Kommissärs, alle Geräthschaften, die sie gekauft haben, den dafür bezahlten Preis, und die Namen und Wohnungen derjenigen Personen, die ihnen solche verkauft haben, genau einzuschreiben, verbunden sind.

Diese Untersuchung der Bücher dienet erstens dazu, diese Leute sorgfältig zu machen, ihren Einkauf in die Bücher einzuschreiben, und die Regeln zu beobachten, die ihnen hierwegen vorgeschrieben sind. Zweytens zu verhindern, daß sie die Artikel nicht verändern oder verwechseln können, die sie schon einmal darin eingetragen haben, und endlich drittens ihre Uebertretungen erweisen, und

sie

sie nach Beschaffenheit der Umstände zur Strafe ziehen zu können.

Den Polizeyaufsehern wird auch von dem Präsidenten aufgetragen, geheime Nachforschungen und Untersuchungen anzustellen, um von den Handlungen einiger Privatpersonen, in Betref welcher ihm Anzeigen oder Klagen zugekommen sind, Gewißheit oder Aufklärung zu erhalten.

Der Präsident schicket die Berichte der Polizeyaufseher den Kommissären zu, um die darinnen enthaltene Sachen zu prüfen, und die Wahrheit davon zu untersuchen, wornach er sodann über ihr Gutachten die behörige Parthey ergreifft.

Der Dienst dieser Aufseher in dem was die besondere Nachforsch- und Untersuchungen anbetrift, welche ihnen von dem Präsidenten aufgetragen werden, wird in allen Theilen der Polizey, wo er angewendet werden kann, jedoch solchergestalt gebraucht, daß diese verschiedene Theile eben so viele besondere einzelne (Departements) für einen jeden von ihnen ausmachen.

Solchergestalt haben drey von ihnen die Aufsicht über die Sicherheit.

Ein anderer hat jenes zu besorgen, was die Zucht der Soldaten angehet.

Ein anderer hat die Aufsicht über die Huren.

Ein anderer über das Spielen.

Ein anderer über die Säugammen.

Ein anderer über jene, so auf Pfänder Geld ausleihen.

Ein anderer über die Marktschreyer.

Diese

Diese vorzüglichste Theile, die man jetzt nahmhaft gemacht hat, werden in der Folge eben so viele Artikel dieser Abhandlung ausmachen, in denen man von dem, was deswegen die Polizeyaufseher vorzüglich angehet, Rechenschaft geben wird.

Die Polizeyaufseher erstatten über jede Angelegenheit, über jede Untersuchung, und über jede Entdeckung einen besonderen schriftlichen Bericht an den Präsidenten.

Diese Austheilung der verschiedenen Theile der Polizey unter die Aufseher in Ansehung der Untersuchungen, welche ihnen aufgetragen werden, ist von dem wesentlichen Nutzen; hierdurch wird eine Ordnung eingeführet, welche die Verrichtungen zum Erstaunen erleichert und beschleuniget, woraus denn folget, daß hundert Sachen auf einmal an eben dem Tage untersuchet werden, und durch dieses Mittel keine derselben weder verschoben noch vernachläßiget wird.

Es dürfte nicht undienlich seyn, allhier die vortreflichen Anmerkungen anzuführen, welche der verstorbene Herr Berrier über diesen Gegenstand schriftlich hinterlassen hat:

„Nichts ist wichtiger als die verschiedene „einzelne Theile, welche die ganze Verwaltung „der Polizey ausmachen, wohl anzuordnen, und „wohl auszutheilen.

„Der Beamte, welcher sich nur mit einerley Sachen beschäftiget, erwirbt sich darinnen „eine Gewohnheit, macht sich in selbiger eine

eige-

„ eigene Ordnung, und erlangt Kenntnisse, wel-
„ che es dahin bringen, daß er alles besser, leich-
„ ter und geschwinder verrichtet.

„ Es ist gewiß, daß jeder Mensch seinen
„ eigenen Grad von Verstand, Wirksamkeit, und
„ besonderer Geschicklichkeit hat; es ist daher noth-
„ wendig, unter jenen eine gute Auswahl zu tref-
„ fen, denen man diese einzelne Theile anvertrauet.

„ Wenn man für eine und eben dieselbe Per-
„ son dieser Theile auf einmal allzuviel zusammen-
„ häuft, so wird der Beamte, den man damit
„ beladet, denenselben nicht hinlänglich gewach-
„ sen seyn, und alsdann nur dasjenige auslesen,
„ was ihm am leichtesten und bequemlichsten ist,
„ dagegen aber jenes vernachläßigen, was ihm
„ schwerer und seinen Absichten weniger gemäß zu
„ seyn scheinet, und seine Arbeit wird jederzeit
„ nur obenhin verrichtet werden.

„ Anderer Seits muß man einem jeden Be-
„ amten hinlängliche Beschäftigung geben, um
„ ihm einen erlaubten Gewinn zu verschaffen,
„ und zu verhindern, daß sie keine listige Strei-
„ che begeben, zu denen sie nur gar zu oft ge-
„ neigt sind.

„ Wenn endlich alle einzelne Theile mit je-
„ dem Gegenstande, von welchem sie abhängen,
„ in Verbindung stehen, so wird dem Präsiden-
„ ten ein grosser Theil seiner Arbeit erspart."

Wenn es erlaubt ist, zu dem, was man allhier angeführet hat, noch eine weitere Betrachtung hinzuzufügen, so wäre es diese, daß durch

eine

eine so einfache, und dem allgemeinen Plan der Verwaltung des Präsidenten so vollkommen entsprechende Anordnung der Präsident keinen einzigen seiner Gegenstände aus dem Gesicht verliert, daß sie ihm jederzeit in ihrem ganzen Umfange, so wie in ihren Theilen vor Augen schweben, daß er für alle gleich, und mit einerley Leichtigkeit sorget, daß er jederzeit geschickt ist, alle nöthige und die sicherste Befehle zu ertheilen, und daß alles gleichsam von sich selbst zu gehen scheinet.

Plan der Instrukzionen, welche den Polizeyaufsehern in ihren Amtsverrichtungen zur Vorschrift dienen.

Die Polizeyaufseher sind Beamte, welche in wirklicher Bedienstung stehen, königliche Bestallungsbriefe haben, und gerichtlich beeidiget sind; indessen kann der Präsident ihren Dienst in der Polizey nach seinem Belieben anwenden, und durch sie alle seine Befehle in Vollzug bringen lassen.

Der Präsident gebrauchet sich in verschiedenen Theilen der Polizey auch noch anderer Personen, die hierin genau eben die Dienste leisten, wie die Aufseher; der einzige Unterschied ist, daß die Aufseher unmittelbar, und ganz allein an die Person des Präsidenten gebunden, seine untergebene Beamte, und beständig unter seinen Augen und in seiner Hand sind.

Da der vorzüglichste Dienst der Polizeyaufseher sich auf Beobacht- und Untersuchungen einschrän-

schränket, so kann es in Ansehung dessen sehr wenig bestimmte Regeln für sie geben; der glückliche Fortgang in dergleichen Verrichtungen hängt lediglich von dem Grad des Verstandes, des Fleisses, und der Geschwindigkeit ab, den sie dabey anwenden; es stehet ihnen gänzlich frey, welcher Mittel sie sich dazu bedienen wollen, und die Umstände müssen ihre Schritte leiten.

Sie müssen in diesen Verrichtungen sehr viel Klugheit anwenden, sie müssen eine Art von List besitzen, sie müssen überhaupt geschickt seyn, alle Gattungen von Personen vorzustellen, sie müssen öfters das Falsche loben, um von dem Wahren unterrichtet zu werden, sie müssen sich stellen, auf Rechnung jener, wegen welcher sie sich zu erkundigen haben, nach Beschaffenheit der Umstände viel Gutes oder viel Böses zu sagen, und dieses nach Gestalt der Personen, an welche sie sich wenden, das ist, nachdem als sie selbige geneigt sehen, Gutes oder Böses von ihnen zu sagen, wobey sie nichts destoweniger zu beobachten haben, sie jederzeit durch geschickte Einwürfe und Schlüsse auf den Punkt der Wahrheit zu führen.

Bisweilen befinden sie sich in die Nothwendigkeit gesetzt, die Wahrheit von jenen Personen selbst heraus zu bringen, die den Gegenstand ihrer Untersuchungen ausmachen, und denen am meisten daran gelegen ist, jene Dinge nicht einzugestehen, von denen die Frage ist. Anfänglich müssen sie ihr Vertrauen zu gewinnen suchen, und, um hinter ihre Geheimnisse zu kommen, sehr ge-

schi-

schickte Umschweife gebrauchen, oder sie auf den Weg bringen, daß man solche anders woher wissen könne; aber in diesem Falle müssen sie sich wohl hüten, sich zu erkennen zu geben, und mit größter Sorgfalt vermeiden, daß man errathe, wer sie sind. Die Polizeyaufseher bedienen sich aber hierin viel öfter der Hilfe fremder Personen, denen sie dergleichen Entdeckungen zu machen auftragen.

Verschiedene Klassen von Personen, die von den Polizeyaufsehern zum Dienst der Polizey gebraucht werden.

Die Polizeyaufseher bedienen sich verschiedener Gattungen von Personen, um sich die nöthigen Entdeck- und Aufklärungen zu verschaffen, worüber sie dem Präsidenten Rechenschaft zu geben haben.

Erstlich haben sie diejenigen, welche sie Beobachter (Observateurs) nennen; diese sind ihnen gänzlich zugethan, und werden von ihnen bezahlt, um ihnen von den Gesprächen Rechenschaft zu geben, die in verschiedenen öffentlichen Oertern geführet werden, wo sich besonders die Liebhaber neuer Zeitungen versammeln, und wo man hitzige Köpfe antrift, die in gewissen Zeitläuften die Aufführung der Regierung tadeln. Man muß unter diesen Beobachtern eine gute Auswahl treffen, so von Zeit und Umständen abhängt, vorzüglich aber müssen es Leute seyn, die sich überall sehen

lassen können, und sich nicht in dem Falle befinden, von sich muthmassen zu lassen, daß sie dergleichen Handwerk treiben.

Die Besoldung dieser Leute ist nicht festgesetzt, sondern die Polizeyaufseher zahlen ihnen, nach der Schwierigkeit die sie haben, dergleichen zu finden, nach ihrer Geschicklichkeit, und nach der Wichtigkeit ihrer Entdeckungen und Dienste mehr oder weniger. Es giebt deren einige, denen man monatlich bis auf 150 Livres (ein Livre ist ohngefähr $22\frac{1}{2}$ kr. Kaisergeld) giebt, und andere die nur 30 Livres haben.

Die Polizeyaufseher haben noch andere, die ihnen statt der Kundschafter dienen, ohne daß sie es selbst gewahr werden. Dieses sind Leute, die nichts zu thun, und wenig zum Beßten haben, die grosse Plauderer, und von Natur aus neugierig sind, die sich gern in alles mischen, die sehr leicht mit allen Leuten Bekanntschaft machen, und mit beyden Händen die Gelegenheiten ergreiffen, sich in die Häuser einzuschleichen, wo eine gute Tafel, und gute Gesellschaft anzutreffen ist. Die Polizeyaufseher machen sich insonderheit mit jenen bekannt, von denen sie in Erfahrung bringen, daß sie in den Häusern, oder mit den Personen, welche zu beobachten ihnen aufgetragen ist, grosse Bekanntschaft haben; sie nehmen sie mit sich zum Essen, oder ziehen sie durch Geschenke an sich, die sie ihnen auf eine geschickte Art unter dem Titel der Freundschaft zu machen wissen, ohne ihnen den wahren Gegenstand davon

muth-

muthmassen zu lassen. Solchergestalt bringen sie es dahin, viele Sachen zu wissen, und zu entdecken, von welchen auf eine andere Art unterrichtet zu werden, ihnen schwer gefallen seyn würde; sie bezahlen diese Gattung von Leuten keineswegs, welche auf solche Weise und wie man allererst angemerket hat, sich von dem Vortheil, den die Polizeyaufseher von ihrer Bekanntschaft ziehen können, gar nichts ahnden lassen; sie haben dergleichen Leute für alle Gattungen der Stände, und suchen sich jene aus, welche die größte Bekanntschaften haben.

Es giebt noch eine andere Klasse von Beobachtern, welche aus Leuten bestehet, die den Polizeyaufsehern gänzlich anhängen, und von ihnen Unterkundschafter (Basses-mouches) genennet werden. Die Polizeyaufseher weisen ihnen ihre Plätze auf den Gassen an, um den Personen nachzugehen, von denen es nothwendig ist, ihre Gänge und ihr Thun zu wissen, auch bedienen sie sich ihrer bey Verhaftnehmungen. Ihr Lohn ist auf 3 Livres des Tags festgesetzet, und wenn es sich ereignet, daß sie durch ihren Fleiß und Geschicklichkeit eine Sache abkürzen, und darinnen vollkommen glücklich sind, so werden ihnen von den Polizeyaufsehern 6, 12, oder 24 Livres, auch nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache noch mehr als ein Geschenk abgereicht.

Außer den Leuten, welche die Polizeyaufseher zum Auskundschaften in Paris gebrauchen, und zu diesem Ende bezahlen, und außer jenen, mit

welchen sie nur schlechthin in Verbindungen stehen, haben sie dergleichen auch noch unter denjenigen selbst, auf welche hauptsächlich ihre Beobachtungen gerichtet sind, und erhalten durch diese von dem allergeheimesten Nachricht, was nur immer von Seiten der übrigen vorgehet.

Der Vortheil, welchen die Denunzianten von dieser letzten Gattung hieraus ziehen; bestehet darinnen, daß sie, wenn sich der Fall ereignete, daß sie einige Strafe verdieneten, für ihre Personen selbst Nachsicht erhalten.

Es sind gemeiniglich schlechte Leute, die dazu dienen, um jene zu entdecken, die noch schlechter sind. Die Polizeyaufseher ziehen von denen, die ihnen dienen wollen, jene an sich, von denen sie finden, daß sie die mehreste Bekanntschaft mit ihres gleichen haben. Wenn übrigens einer sich wegen einer auch noch so geringer Sache schon einmal in dem Register der Polizey, welches täglich neue Zusätze erhält, aufgezeichnet befindet, so wird er von dem Augenblick an nicht mehr aus den Augen gelassen, und seine Schritte werden dergestalt beobachtet, daß sie wenig üble Folgen haben können, und man jederzeit im Stande ist, selbigen vorzukommen.

Solchergestalt ist der Präsident durch die Polizeyaufseher von dem unterrichtet, was im Innersten bey jenen Privatpersonen vorgehet, deren Aufführung und Handlungen seine Aufmerksamkeit verdienen, es mögen nun Einheimische oder Fremde seyn, und nimmt in Folge dessen alle dienliche

Vorsicht und Maßregeln, um alles zu verhindern, was die gute Ordnung stören könnte, in welchem Theile solches immer seyn möge.

Der vierte Artikel.

Vom Dienst der Garde.

Die Garde, deren Bestimmung ist, die gute Ordnung und Sicherheit in der Stadt zu erhalten, formiret zwey verschiedene Korps, die unter den Befehlen eines einzigen Kommandanten stehen.

Das erste wird die Kompagnie der Scharwache (Compagnie du guet) genannt, und bestehet aus 139 Gerichtsdienern, von denen 100 zu Fuß, und 39 zu Pferd sind.

Diese Kompagnie ist besonders zum Dienst der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit bestimmt; sie begleitet den Präsidenten bey öffentlichen Ceremonien, nimmt die Verbrecher in Verhaft, und ist bey Vollstreckung der über selbige gefällten Urtheile gegenwärtig.

Das zweyte Korps, so eigentlicher unter dem Titel der Garde von Paris bekannt ist, ist in drey Kompagnien von der Ordonanz eingetheilt, und stehet in königlichen Sold. Zwey davon sind zu Fuß, und machen zusammen 784 Mann aus, und die dritte ist zu Pferd, und bestehet aus 120 Köpfen. Sie tragen eben so wie die Compagnié du guet Uniform, und sind wie die regulirte Soldaten exercirt.

Eine von diesen zwo Kompagnien Infanterie von der Garde zu Paris, so aus 268 Mann bestehet, dienet vorzüglich zu Bewachung der Thöre und Wälle der Stadt, und verläßt ohne Noth niemals ihre Posten.

Die andere von 516 Mann ziehet in den verschiedenen Quartieren von Paris auf die Wache.

Nur die Hälfte dieser zwo Kompagnien ist jeden Tag auf der Wache, folglich hat jede Hälfte wechselweise durch 24 Stunden Dienst, und 24 Stunden zum Ausrasten.

Die Kompagnie, welche die Wache in den Quartieren hat, ist in Rotten, jede von 12 Mann, vertheilet, deren jede eine Wachstube beziehet; sie bestehen aus einem Rottmeister, einem Korporal, einem Gefreyten, und 9 Fusiliers.

Diese Rotten theilen sich während der Zeit, als sie im Dienste sind, jede in zwo Abtheilungen; die eine dieser Abtheilungen verbleibt auf dem Posten, während als die andere in dem ihr vorgeschriebenen Bezirk eine Ronde von zwey Stunden verrichtet; bey ihrer Zurückkunft nimmt die andere Abtheilung eine gleiche Ronde vor, und solchergestalt sind diese Abtheilungen eine um die andere auf ihren Posten, oder im Marsch bey Tag und Nacht.

Diese beständige Bewegung der Garde bringet die größte und beste Wirkung hervor, wiewohl es ungefähr nur 120 Mann seyn mögen, die auf einmal im Marsch begriffen sind; da sie jederzeit durch die Hauptstrassen gehen, in welche

die

die andere Gassen hineinlaufen, so scheinet es, als ob sie ganz Paris anfülleten, man erblickt sie alle Augenblicke, und ihre Gegenwart, welche alles im Zaum hält, verhindert unzählige Unordnungen.

Die Garde muß sich entweder von den verschiedenen Posten, die sie besetzt hat, oder bey der Ronde, die sie verrichtet, es sey nun, daß man ihr Nachricht gegeben, oder daß sie nur den mindesten Lärmen gehört hat, an alle Oerter verfügen, wohin sie geruffen werden kann; sie muß daselbst jene in Verhaft nehmen, welche einige Unordnungen angestellet haben können, und sie zu den nächsten Kommissären führen, damit von selbigen verordnet werde, was den Umständen angemessen ist.

Sie nimmt die Landstreicher und andere, welche sie auf den Gassen und öffentlichen Plätzen in Karten- oder anderen Spielen antrift, in Verhaft, und führet selbige ebenfalls zu den Kommissären, von denen sie sodann ins Gefängniß geschickt werden. Durch diese Gattungen von Spielen werden die Kinder der gemeinen Leute angelockt, und zum Müssiggang verleitet, und ihnen Anlaß gegeben, ihre Eltern, oder ihre Herren zu bestehlen; sie sind eine Pflanzschule von Betrügern, welche Diebe erzielet, und aus dieser Ursache ist es nothwendig, sie zu zerstören. Der Präsident läßt diejenigen, die hierwegen in Verhaft genommen worden, auf einige Zeit einsperren.

Die Kavallerie ist in Brigaden, jede von fünf Mann eingetheilt; sie verrichten ebenfalls Ronden, und zwar bey der Nacht, und reitet von einer Wachstube zur andern, um sich von jenem, der daselbst kommandirt, oder von der daselbst zurückgebliebenen Schildwache von allen, was vorgefallen ist, und von den Angelegenheiten, wegen welchen die Garde auf ihren Posten aus der Ordnung gebracht worden, Nachricht geben zu lassen. Ein gleiches wird in Ansehung der Abtheilungen beobachtet, welche diesen Brigaden in den Strassen begegnen.

Uiber dieses verrichten diese Brigaden während der Nacht gleichen Dienst wie die Infanterie, das ist, sie nehmen alle jene in Verhaft, welche sie in Begehung einer Unordnung auf der Gassen antreffen, und führen selbige zu den Kommissären. Während ihren Marsch begeben sie sich öfters auf die Kreuzwege, und an die Ecken der Gassen, um auf das, was vorgehet, desto besser Obacht geben zu können, und reiten bey dem mindesten Getöse, so sie vernehmen, oder auf die mindeste Nachricht, die sie erhalten, alsogleich an alle Orte hin, wo ihre Gegenwart nothwendig ist.

Von der Garde werden auch die liederlichen Weibsbilder, so bey der Nacht die vorübergehende Mannspersonen an sich locken, dann die Landstreicher und Nachtschwärmer, nicht minder die Bettler und jene, welche auf der Gassen und vor den Hausthüren, entweder wegen Trunkenheit, oder aus anderen Ursachen schlaffend angetroffen

wer-

werden, in Verhaft genommen, und ebenfalls zu den Kommissären geführet, damit diese anordnen mögen, was sie für nöthig finden.

Während dieser nächtlichen Ronden gehet die Garde in die Trinkstuben, Koffeehäuser, und andere Oerter, wo man zu trinken giebt, hinein, sobald diese Oerter nach Verlauf der in den Verordnungen vorgeschriebenen Stunden noch offen, und Leute darinn sind, auch bemerket sie alle Hausthüren der Privateinwohner, welche man bey der Nacht zuzuschliessen unterlassen hat.

Alle Morgen stattet die Garde ihrem Oberbefehlshaber vermittelst besonderer Zettel von allen dem, was sich ereignet hat, von Uibertretungen, welche sie bemerket, und von wichtigen Beobachtungen, welche sie während ihres Dienstes hat machen können, Raport ab.

Alle diese Raports kommen alsogleich zum Präsidenten, welcher jene, so die von der Garde bemerkte Uebertretungen betreffen, dem Kommissär, welchem dieser Theil obliegt, zuschicket. Dieser läßt hierauf die Uebertreter vor das Gericht des Präsidenten fordern, welchem er von den Uebertretungen in rechtlicher Form einen Hauptbericht abstattet.

Die Garde von Paris führet die Verbrecher nicht in die Gefängnisse, sondern nimmt selbige nur in Verhaft, und führet sie zu den Kommissären, und wenn diese jemanden in das Gefängniß zu schicken anordnen, so tragen sie der Garde auf, die Personen in die Hände der Gerichtsdie-

ner (archers du guet) zu überliefern, als welche ganz allein diese Verrichtung über sich haben.

Wenn sich, es sey bey Tag oder bey der Nacht, eine Feuersbrunst ereignet, und die Garde davon Nachricht bekömmt, so verfügt sie sich alsogleich dahin, und läßt es den nächsten Kommissären, wie auch der Feuerwache, und anderen Arbeitsleuten, welche zum Feuerlöschen gebraucht werden, anzeigen; während dieser Zeit ist ihre Obliegenheit, auf die Erhaltung guter Ordnung und auf die Geräthschaften Obacht zu geben, welche aus den in Brand stehenden Häusern gerettet worden seyn können.

Die Garde leistet auch bey Prozessionen, und öffentlichen Festen und Zeremonien Dienste, indem sie alle Verwirrung, Auflauf, und andere Zufälle verhindert, die sich dabey ereignen könnten.

Der fünfte Artikel.

Von der Sicherheit.

Allgemeine Nachforschungen, welche jene Polizeyaufseher vorzunehmen haben, denen die Parthey der Sicherheit obliegt.

Wenn die Ordnung und der Fleiß, so von der Garde in ihren Dienstverrichtungen angewendet wird, vieles zu der Sicherheit und Ruhe der

Ein-

Einwohner in dieser Hauptstadt beyträgt, so haben sie diese grosse Sicherheit, deren sie geniessen, nicht minder auch den beständigen Nachforschungen jener Polizeyaufseher zu verdanken, denen diese Parthey zu dem Ende zugetheilet ist, um die Urheber der Verbrechen und diejenigen, welche durch Muthwillen, Armuth, und Müssiggang schlechte Handlungen zu begehen verleitet werden können, zu entdecken, und in Verhaft zu nehmen.

Diese Aufseher, deren drey an der Zahl sind, haben in Ansehung der die Sicherheit betreffende Umstände die ganze Stadt in eben so viele beynahe gleiche Departements unter sich abgetheilet.

Jeder von ihnen muß in dem Bezirk seines Departements von allen Verbrechen, die darinnen begangen werden, Erkundigung einziehen, zu welchem Ende die Kommissäre ihnen täglich eine Abschrift von den Anzeigen zustellen lassen, die ihnen deswegen zugekommen sind.

In dem Fall, wenn der Polizeyaufseher zuerst von einem Verbrechen benachrichtiget ist, führet oder schicket er jene Personen, welche deswegen ihre Anzeige zu machen haben, zu dem Kommissär, der der nächste von dem Ort ist, wo das Verbrechen begangen worden, damit dieser die Aussagen aufnehmen möge.

Wenn eine Mordthat oder ein Diebstahl begangen worden, so mit einem Einbruch vergesellschaftet gewesen, so begiebt sich der Aufseher mit einem Kommissär an den Ort, wo das Verbrechen ausgeübet worden, wo selbst der Kommissär alle

Um-

Umstände gerichtlich untersuchet, um das Corpus delicti herzustellen.

Eben so begleitet er auch den Kommissär bey den Untersuchungen, welche eben dieses Gegenstandes halber an anderen Oertern vorzunehmen nöthig sind, und nimmt die Verbrecher in Verhaft, die daselbst angetroffen werden können.

Wenn die Verbrecher die Flucht ergriffen haben, und entweder ihre Schlupfwinkel, oder ihre Personen unbekannt sind, so verschaft sich der Aufseher alle Merkzeichen, die ihm zu ihrer Entdeckung nützlich seyn können, es sey nun durch die Beschreibung ihrer Personen, oder andere Umstände, oder durch die Beschreibung der gestohlenen Sachen. Nachdem er diese Maßregeln ergriffen hat, setzt er alle seine Kundschafter (mouches) die er hierzu brauchet, in Bewegung, und unterrichtet sie von allem, was sie zu thun haben. Er und seine Leute gehen jeder für sich auf verschiedenen Seiten aus, durchlaufen die Wirths- und Schenkhäuser, die mit Einrichtung verlassene Wohnungen, die Hurenhäuser und andere verdächtige Oerter, wo sie vermuthen, daß sie von jenen, welche sie suchen, etwas neues erfahren können, sie bringen diejenigen auf ihre Seite, und schicken sie aus, welche ihnen einiges Licht anzünden, und ihnen in ihren Nachforschungen Beystand leisten können; sie begeben sich zu den Tändlern und anderen Leuten, welche alte Geräthschaften verkaufen, um zu sehen, ob sie nicht die Sachen antreffen, die gestohlen worden sind.

Wenn

Wenn sie die gestohlene Sachen finden, lassen sie solche zu dem Kommissär bringen, bey welchem die Anzeige davon gemacht worden, wohin auch jene berufen werden, denen sie zugehören, um von ihnen beschauet, und erkannt zu werden.

Wenn endlich der Aufseher oder seine Leute die Urheber der Verbrechen haben einholen können, so bemächtigen sie sich ihrer Personen, und führen sie zu dem Kommissär, der am ersten Kenntniß von der Sache genommen hat, um von ihm examinirt zu werden, wornach sie selbige ins Gefängniß führen.

Da diese Nachforschungen zum öftern mehrere Tage Zeit erfordern, so geben die drey Aufseher einander wechselweise von den verschiedenen Angelegenheiten dieser Art, die sie zu besorgen haben, zu dem Ende Nachricht, damit sie einander beystehen, und gemeinschaftlich zu Werk gehen mögen, welches auch in allen übrigen Verrichtungen geschiehet, die zu ihrer Parthey gehören.

Diese Polizeybeamte nehmen nicht allein alle Personen, die eines Verbrechens überführt sind, sondern auch jene in Verhaft, die nur verdächtig sind, es sey nun, daß sie bereits einigen Kriminalprozeß ausgestanden hätten, oder daß sie nur eines Verbrechens wegen angeklagt und beschuldiget, dessen auch für fähig gehalten worden wären, wiewohl man sie hierwegen nicht gänzlich hätte überweisen können. Sie nehmen auch jene in Verhaft, die nur wegen ihrer Verbindung mit anderen, die als Verbrecher bekannt sind, für schäd-

liche

liche Leute gehalten werden, besonders wenn sie unter sich eine genaue Bekanntschaft haben, und gleichsam eine Bande ausmachen.

Die drey Aufseher kommen täglich bey dem Präsidenten in dem Sicherheits-Bureau zusammen; sie bringen dahin alle Anzeigen, die bey den Kommissären gemacht worden, alle gerichtlich aufgesetzte Urkunden (procés verbaux) und alle Fragstücke mit, über welche die in Verhaft genommene Personen verhört worden sind. Sie theilen einander wechselweise die ihnen zugekommene Nachrichten, und ihre gemachte Entdeckungen mit. Sie hinterlassen in diesem Bureau ihren schriftlichen Bericht über alles, was sie in den verschiedenen ihnen obgelegenen Geschäften ausgerichtet, und in Erfahrung gebracht haben. Dieser Bericht gelanget alsogleich an den Präsidenten, welcher davon Kenntniß nimmt, und hierauf alle Befehle ertheilet, die er für nöthig findet.

Man sammelt in diesem Bureau mit der größten Sorgfalt alle Nachrichten und Anzeigen über Diebstähle und andere Verbrechen, so zu Paris und in den Provinzen begangen worden, alle die Verbrecher betreffende Merkmale und Kennzeichen, so viel man deren sich nur immer verschaffen kann, und man behält die Kennzeichen der Verbrecher auch alsdann noch auf, wenn sie schon zur Verhaft gebracht worden sind, um davon in der Folge Gebrauch zu machen, wenn es sich zutrüge, daß sie nicht zum Tode verurtheilet würden, oder daß sie ihre Freyheit erhielten, oder Gelegenheit fänden,

den, aus dem Gefängniß zu entweichen. Man hält in diesem Bureau auch ein Register über die gestohlene Geräthschaften, durch deren Verkauf zum öftern die Diebe entdeckt werden.

Allhier werden die Kriminalurtheile von allen Gerichtsstühlen des Königreichs in ein Register eingetragen, welche wider jene ausgesprochen worden, die nur wirkliche Leibesstrafen auszustehen gehabt, und hierauf ihre Freyheit wieder erhalten haben, oder die wegen ungehorsamen Aussenbleiben verurtheilet worden sind, und dieses sowohl von darum, weil diese Urtheile, nachdem sie Strafen ankündigen, ungezweifelte Proben wider die Verurtheilte sind, welche in dieser Eigenschaft verdächtig genug sind, um die Aufmerksamkeit der Polizey zu erwecken, als auch, weil es jenen, welche Galeerenstrafe, Staupbesen, Brandmarkung oder Landesverweisung ausgestanden haben, verboten ist, sich in Paris aufzuhalten, oder sich dieser Stadt und dem königlichen Hoflager bis auf eine bestimmte Anzahl von Meilen zu näheren.

Man sammelt allhier auch Anmerkungen über jene, denen aus Mangel hinreichender Proben zwar keine wirkliche Leibesstrafen zuerkennet; die aber in Ansehung der wider sie angebrachten Beschuldigungen gleichwohl nicht ganz und gar für unschuldig gehalten worden sind.

Ungeachtet nun diese Sammlung beynahe unermeßlich ist, so verhindert dieses doch keineswegs, daß man darin nicht auf das allerschleu-

nig-

nigste die Anmerkungen finden sollte, welche man nöthig haben kann. Die darinnen herrschende Ordnung machet es leicht, in einem Augenblick alles das zu finden, was einem jeden insbesondere anbetrift, der darin vorgemerket ist, und sich zu versichern, daß andere, die man in Verdacht haben könnte, niemals etwas zu verantworten gehabt haben. Solchergestalt sind diese unzählige so nützlich zusammengetragene Anmerkungen sowohl für den Präsidenten, als für die Sicherheitsbeamte (denen sich hierinnen Raths zu erhollen verstattet ist) ein eben so leicht als sicheres Mittel, wahrhaft verdächtige Leute von jenen zu unterscheiden, wider welche man nur einen übel gegründeten Argwohn gefaßt haben kann, und sie leiten die Beamte in ihren Nachforschungen, welche sie in Ansehung der ersteren anstellen, daß ihnen deren keiner entwischen, indessen aber gleichwohl der Unschuldige nicht mit dem Schuldigen verwechselt werden möge.

Beobachtungen der Sicherheitsaufseher bey öffentlichen Volkszusammenkünften, um die Diebstähle zu entdecken, die dabey begangen werden, und die Verbrecher auf der Stelle in Verhaft zu nehmen.

Der Zulauf von Leuten, welche aus Andacht, oder wegen ausserordentlichen Zeremonien in einige Kirchen gelockt werden können, die Menge des

Volks,

Volks, besonders bey öffentlichen Freudensbezeigungen an den Orten, wo ihm dieserwegen Feste gegeben werden, der Druck, den die Pracht oder die Neuheit einiger Vorstellungen in den Schauspielhäusern nach sich ziehet, und endlich alle Umstände, welche viele Leute zusammen, und nothwendiger Weise ein Gedräng hervorbringen müssen, sind Gelegenheiten, welche die Diebe nicht unbenutzt lassen, um die Säcke der Zuschauer auszuleeren.

Die Sicherheitsaufseher ermangeln gleichfalls nicht, sich mit ihren Leuten an diesen Oertern einzufinden, und da sie nichts an sich haben, wodurch sie erkannt werden könnten, so mischen sie sich unter das Volk, und zwar hauptsächlich da, wo das Gedräng am größten ist, weil daselbst sicherlich auch die Spitzbuben sich befinden, als welche selbst so viel sie nur können drucken, um desto leichter die Säcke zu bestehlen, ohne daß jene, welche sie bestehlen, es gewahr werden. Die Aufseher und ihre Leute, welche auf das, was vorgehet, aufmerksam sind, kennen aus der Gesichtsbildung und verschiedenen Bewegungen, jene schon im voraus, welche sie suchen, und irren sich darinnen nicht leicht; zum öftern sind sie ihnen schon aus den Beschreibungen, oder daher bekannt, weil sie schon unter ihren Händen gewesen sind. Sie sehen ihrer Arbeit zu, und sobald sie eines Diebstahls gewahr werden, lassen sie weder ihren Dieb, noch die Person, so bestohlen worden, mehr aus den Augen, folgen ihnen aus

dem Gedränge nach, nehmen die Verbrecher in Verhaft, und führen ihn zu einem Kommissär, wohin sie auch die Person kommen lassen, welche bestohlen worden. Da der Spitzbube durch die bey ihm gefundene Sachen auf der Stelle überwiesen wird, so ist sein Prozeß gar bald gemacht.

Mittel, die Diebe durch den Verkauf der gestohlenen Sachen zu entdecken.

Ausser den Tandlern und andern Krämern, welche alte Geräthschaften kaufen und wieder verkaufen, und dieses Gewerb treiben, ohne aus ihren Häusern zu gehen, giebt es zu Paris noch eine besondere Klasse von Leuten, die ungefähr das nämliche Gewerb treiben mit ihren Waaren, aber auf Gassen bleiben, Trödler oder Höckler (revendeurs brocanteurs) genennet werden. Diesen ist verboten, sich anderwärts als auf denen ihnen angewiesenen Plätzen aufzuhalten, und ihre Anzahl belaufet sich auf dreyzehen bis vierzehen hundert. Sie kaufen und verkaufen hauptsächlich alte Hausgeräthschaften, alte Wäsche, und Kleidungsstücke, und zwar das schlechteste von diesen Gattungen, sogar alle alte Tuchfetzen, die beynahe gar keinen Werth zu haben scheinen; denn in Paris ist nichts verloren, sondern alles hat einigen Werth. Dieser Handel hat einen sehr grossen Nützen, indem dadurch dem gemeinen Volke seine Kleidung in einem wohlfeilen Preise verschaft wird, welches für ihn eine grosse Erleichterung

ist.

ist. Diese Trödler haben die nämliche Regeln zu beobachten, welche den Tändlern und andern Handelsleuten, deren Gewerb in alten Geräthschaften bestehet, vorgeschrieben sind; es ist ihnen verboten, von unbekannten Leuten einige Geräthschaften zu kaufen, und sie müssen allen ihren Einkauf, wie auch die Namen und Wohnungen derjenigen, von denen sie etwas kaufen, in gewisse Bücher einschreiben, welche von den Kommissären der Quartiere, worin sie wohnen, und welche allein ihnen die Erlaubniß zu diesem Handel ertheilen, bezeichnet und überschrieben sind. Sie müssen diese Bücher jederzeit bey sich tragen, um sie den Polizeyaufsehern zu allen Zeiten vorzeigen zu können, wenn diese solche einzusehen verlangen. Auf eben diesen Büchern stehet auch ihr Namen und ihre Beschreibung, und dieses zu dem Ende, daß man sie erkennen kann, und daß sie die Gerechtigkeit dieser Trödeley, welche ihnen nur für ihre Person verstattet ist, an niemand anderen übertragen, und andere in ihrem Namen für sich kaufen und verkaufen lassen können.

Diese Vorsichtigkeit hat zum Gegenstand, so viel als möglich den Handel mit gestohlenen Sachen zu verhindern, oder auf allen Fall, jenen, welchen sie gestohlen worden, es leichter, zu machen, selbige wieder zu erkennen, da die Trödler ihre Waaren öffentlich zum Verkauf ausstellen. Aber alle diese Maßregeln würden noch nicht hinreichend, und diese Leute so wie vor Zeiten noch immer die Hehler des größten Theils der gestoh-

lenen Sachen seyn, und selbige ohne alle Untersuchung kaufen, wenn sie nicht dergestalt beobachtet, und in Zaum gehalten würden, daß sie nicht leicht in die Versuchung gerathen, sich die Gelegenheit zu Nutzen zu machen, dergleichen Sachen zu Vergrösserung ihres Gewinns um einen geringen Preis an sich zu kaufen.

Da sie sich nirgend anderswo als an den ihnen angewiesenen Plätzen aufhalten dürfen, so müssen sie auch allda ihr ganzes Gewerb treiben, ihre Waaren öffentlich auslegen, und vor den Augen aller Leute kaufen und verkaufen.

Der größte Theil der Diebstähle, die in den Häusern begangen werden, bestehet in solchen Geräthschaften, mit welchen die Trödler handeln, und gehören meistentheils Handwerksleuten und anderen Personen von der niedrigsten Volksklasse zu, welche ihrer Arbeit halber nicht viel zu Hause bleiben können, wodurch denn die Diebe Gelegenheit bekommen, sich in ihre Wohnungen einzuschleichen. Diese letztere haben sich nun nicht so bald einiger Geräthschaften bemächtiget, als sie auch schon trachteten, dieselben wieder wegzubringen, weil erstens ihr Hauptabsehen dahin gerichtet ist, Geld zu bekommen, und zweytens, weil sie befürchten müssen, durch die bey ihnen gefundene Sachen entdeckt zu werden, und da sie keinen anderen Ausweg, und niemand näher an der Hand haben, als mehrgedachte Trödler, so sind sie gezwungen, sich an solche zu wenden, und ihnen die gestohlene Sachen zu verkaufen. Eben so haben

auch

auch jene, welche bestohlen worden, kein sicheres Mittel, wieder zu dem Ihrigen zu gelangen, als sich an die Oerter zu begeben, wo diese Trödler sich aufhalten, und daselbst nach ihren Sachen umzuschauen. Finden sie nun bey selbigen die ihnen zugehörige Geräthschaften, so sind die Trödler schuldig, jene anzuzeigen, von welchen sie solche gekauft haben, und alsdann ist es sehr leicht, auf den Urheber des Diebstahls zu kommen, welcher gar bald zur Verhaft gebracht wird.

Die Sicherheitsaufseher mengen jederzeit einige von ihren Leuten unter die Trödler auf den Plätzen, wo diese beysammen sind, um sowohl auf die Trödler, als auf jene Obacht zu geben, welche Sachen zum Verkauf dahin bringen. Durch die Gegenwart dieser Beobachter werden die Trödler dahin gebracht, daß sie sich gleichsam gezwungen sehen, sich an ihre Vorschrift zu halten: das ist, keine Geräthschaften zu kaufen, die gestohlen worden zu seyn scheinen, und die Personen, welche ihnen dergleichen zu kaufen bringen, auf der Stelle anzuhalten, oder anhalten zu lassen.

Da andererseits die Leute der Polizeyaufseher die Beschreibungen aller bekannten Diebe, und auch jener, die deswegen in Verdacht sind, in Händen, wie nicht minder von den gestohlenen Sachen überhaupt eine Kenntniß haben, so geben sie zu gleicher Zeit Obacht, ob jene, die etwas zum Verkauf bringen, nicht aus der Zahl derjenigen sind, die man aufsucht, und ob die von ihnen zum Verkauf gebrachte Sachen nicht etwann einen

Theil der Diebstähle ausmachen können, von welchen sie Kenntniß haben.

Sie nehmen die Verkäufer, die sich in diesen verschiedenen Umständen befinden, und auch sogar jene in Verhaft, welche sich dadurch verdächtig machen, daß sie sich ihre Namen und Wohnungen anzugeben weigern, oder sich darüber, daß ihnen die Geräthschaften rechtmäßigerweise zugehören, nicht hinlänglich ausweisen können; sie führen hierauf diese Personen zu einem Kommissär, wohin auch die Geräthschaften gebracht werden, und dieser veranlasset sodann alles, was nöthig ist, um zu untersuchen, wem diese Geräthschaften eigentlich zugehören.

Um die Trödler destomehr zu Erfüllung der ihnen obliegenden verschiedenen Schuldigkeiten zu vermögen, und sie dahin zu bringen, daß sie bey den von den Sicherheitsaufsehern zu machen habenden Nachforschungen mitwirken, und zu einem glücklichen Ausschlag derselben das ihrige beytragen mögen, machen letztere ihnen ein Geschenk, sobald als sie einen Dieb, der ihnen gestohlenes Geräthe verkaufen wollen, angehalten haben, oder haben anhalten lassen. Allein zu gleicher Zeit werden diese Trödler auch auf das strengste bestrafet, wenn sie eine oder die andere von ihren Schuldigkeiten nicht gethan haben, wo sie dann nach Beschaffenheit der Umstände entweder der Gerechtigkeit ihres Gewerbs beraubet, oder zu einer Geldbuße oder zum Gefängniß verurtheilet werden.

Nächt=

Nächtliche Sicherheitsronden und Visitationen.

Während als der größte Theil der Einwohner im Schlaf begraben liegt, wachet die Polizey unabläßig für ihre Sicherheit, und ist bedacht, alles aus dem Wege zu räumen, was ihre Ruhe stöhren könnte.

Die Polizeyaufseher, welche bey der Sicherheitsparthey angestellet sind, verrichten während der Nacht Ronden in den Gassen von Paris. Diese Ronden werden im Winter die Woche hindurch zweymal, im Sommer aber wöchentlich nur einmal vorgenommen. Sie bestehen aus einem Aufseher, und fünfzehen bis zwanzig Leuten, die in diesem Fache gebraucht werden. Sie nehmen gemeiniglich des Abends um zehen Uhr, wo wenig Leute mehr auf der Gassen befindlich sind, ihren Anfang, und endigen sich des Morgens um drey Uhr.

Der Aufseher ist zu Fuß und seine Leute, welche an ihrer Kleidung nichts haben, was sie kenntlich machen könnte, gehen einer von dem andern dergestalt abgesondert, daß sie durch ihre Anzahl kein Aufsehen erwecken.

Ein mit seiner Amtskleidung angethan, und in einer Kutsche sitzender Kommissär folget ihnen in einiger Entfernung nach, um erforderlichen Falls alsogleich sein Amt zu handhaben, ohne den Dienst der Ronde zu unterbrechen.

Die Ronde giebt auf alle Obacht, welche ihr in den Gassen begegnen. Sobald der Aufseher oder seine Leute zur ungebührlichen Zeit jemand darin antreffen, der schlecht gekleidet ist, oder ihnen sonst verdächtig scheinet, halten sie ihn an, und legen im die nöthigen Fragen vor, um zu wissen, wer er sey, was er noch so spät auf der Gassen zu thun habe, wo er herkomme, und wo er hingehe. Trägt er einen Pack, so untersuchen sie, was darin befindlich ist, nachdem sie ihn vorher gefragt haben, was er trage. Wenn er ihre Fragen nicht hinlänglich beantwortet, so führen sie ihn zu dem Kommissär, welcher seines Orts ihn ebenfalls ausfraget, und, wenn es statt findet, ins Gefängniß schicket.

Sie nehmen auch die Landstreicher, Nachtschwärmer, und Huren, welche sie mit Mannspersonen auf den Gassen erwischen, überhaupt alle diejenigen in Verhaft, die verdächtig seyn können, welche insgesammt ins Gefängniß geschicket werden.

Wenn während dem, als die Ronde gehet, sich ein Getös erhebet, oder sich eine Unordnung auf den Gassen ereignet, und der Aufseher oder seine Leute sich so nahe befinden, daß sie es hören und wahrnehmen können, so laufen sie alsobald hinzu, und umringen jene, welche sie antreffen, der Kommissär aber, welcher dazu kömmt, ziehet von dem, was vorgehet, Erkundigung ein, und trift nach Beschaffenheit der Umstände die nöthige Veranstaltungen.

Der

Der Aufseher und seine Leute gehen in alle Trinkstuben, Koffeehäuser, und andere Oerter hinein, wo man zu trinken giebt, und wo sich Trinkgäste befinden, um zu untersuchen, ob sie unter denen letzteren nicht einige Verbrecher, oder andere Leute antreffen, die in Verhaft genommen werden sollen. Sobald es über die gebührende Stunde ist, schicken sie die Trinkgäste nach Haus, und der Kommissär bestättiget die Uebertretung der Wirthe, wegen welchen er an das Polizeygericht seinen Bericht erstattet, woselbst sie dann nach der Anzahl der zu ungebührlicher Zeit bey ihnen angetroffenen Trinkgäste zu einer Geldbuße verurtheilet werden.

Sie visitiren die Häuser, worinn eingerichtete Wohnungen und Zimmer verlassen werden, um die verdächtige Leute aufzusuchen, welche dahin ihre Zuflucht können genommen haben.

Es ist nothwendig allhier zu bemerken, daß es zu Paris dreyerley Klassen von Leuten giebt, welche eingerichtete Wohnungen und Zimmer zu verlassen haben.

Die einen halten eingerichtete Palläste, oder ansehnliche Häuser, worin Standespersonen aufgenommen werden können.

Die zweyte Klasse begreift jene, welche nur gemeine eingerichtete Häuser halten, in wechen die Wohnungen weit weniger theuer sind, und sich für alle Gattungen von Leuten schicken, die ihrer Verrichtungen wegen sich nach Paris begeben, und nicht Willens sind, sich daselbst eine lange

Zeit aufzuhalten, oder auch für Einwohner von Paris selbst, die ohne Bedienstung, und nicht seßhaft sind. Die Wohnungen in diesen Häusern sowohl von der ersten, als von der zweyten Klasse werden monathweise bestanden.

Die dritte Klasse endlich bestehet aus jenen geringen Zimmerverleihern, die man Nachtbeherberger nennet, weil jene, die von ihnen aufgenommen werden, und gemeiniglich Tagwerker, oder andere gemeine Leute sind, für jede Nacht bezahlen, welche sie daselbst zubringen, und in diese Oerter nach ihrem Belieben kommen, und wieder fortgehen.

Alle diese verschiedene Wohnungen- und Zimmerverleiher sind einerley Vorschriften unterworfen. Niemand, wer es immer sey, darf zu Paris dieses Gewerb treiben, ohne hierzu von dem Kommissär jenes Departements, in welchem er sich in dieser Eigenschaft niederlassen will, eine ausdrückliche Erlaubniß erhalten zu haben. Sie dürfen niemand aufnehmen, und wenn es auch nur für eine einzige Nacht wäre, ohne ihn mit Vor- und Zunamen, Eigenschaften, Stand, Profession und Geburtsort in ihr Buch einzuschreiben. In Ansehung jener, welche sich nicht gewöhnlich zu Paris aufhalten, müssen sie auch die Ursachen beysetzen, wegen welchen sie dahin gekommen sind, und endlich müssen sie jene bey der Polizey anzeigen, die ihnen verdächtig scheinen.

Die Zimmerverleiher von der letzten Klasse sind es absonderlich, bey denen die nächtliche Visita-

sitationen angestellet werden. Der Kommissär fragt jene aus, die sich daselbst befinden, um zu wissen, ob sie sich bey dem Zimmerverleiher, welcher sie in sein Buch eingeschrieben hat, für dasjenige angegeben haben, was sie wirklich sind, ob sie wirklich Beschäftigung haben oder nicht, seit welcher Zeit, und aus was für Ursachen sie keine Arbeit haben, und läßt jene ins Gefängniß führen, die für schlechte Leute erkannt werden, und gewöhnlich müssig gehen, wiewohl sie nur von ihrer Arbeit leben können, überhaupt aber alle, die verdächtig scheinen. Es finden sich zuweilen in diesen Oertern Leute, die wegen Diebstahl oder andern Verbrechen angeklagt sind, oder die schon einmal einen Kriminalprozeß ausgestanden haben, welche gleichergestalt in Verhaft genommen werden.

Die Sicherheitsaufseher nehmen auch während der Ronden, sowohl in verdächtigen Oertern, als in den Häusern der Privatpersonen die Nachforsch- und Verhaftnehmung der Personen vor, welche wegen begangener Verbrechen, oder zu Folge der Befehle des Präsidenten aufgehoben werden sollen. Diese besondere Nachforsch- und Verhaftnehmungen geschehen aber gemeiniglich ausser den gewöhnlichen Ronden, deren Gegenstand allzu ausgebreitet und allzu wesentlich ist, als daß nicht die dazu bestimmte Zeit gänzlich darauf verwendet werden sollte.

Man wählet zu Vornehmung eben dieser Nachforsch- und Verhaftnehmungen die Nacht als

die

die schicklichste Zeit, erstens um die Leute, die man suchet, zu Hause anzutreffen, und zweytens weil, da alle Leute bereits schlafen, diese Verrichtungen viel ruhiger von statten gehen. In der That wird auch dabey so wenig Getös gemacht, daß es sich sehr oft zuträgt, daß ein oder der andere solchergestalt in Häusern, worin sich eine grosse Anzahl von Einwohnern befindet, in Verhaft genommen worden, ohne daß diese letztere nur das mindeste davon gehört oder wahrgenommen hätten.

Endlich haben die Polizeyaufseher die Erlaubniß, um sich den Eintritt in die Häuser während der Nacht zu erleichtern, sich der Dietriche, oder andere Werkzeuge zu bedienen, um mit solchen die äussere und innere Thüren zu eröffnen, nur muß dieses in Gegenwart eines Kommissärs geschehen, welcher sonsten, und in dem Fall der Widersetzlichkeit von Seiten der Einwohner die Gewalt hat, die Thüren einstossen zu lassen.

Allgemeine Anmerkungen über den Dienst der Sicherheit, und die verschiedene Klassen von Personen, welche dabey gebraucht werden.

Die drey Sicherheitsaufseher und ihre Leute nehmen zu Paris mehr Uebelthäter und verdächtige Leute in Verhaft als die Garde, und die übrige der öffentlichen Sicherheit halber errichtete Kompagnien miteinander, wiewohl sie unter sich ins-

insgesammt nicht mehr als dreyßig Mann haben, die ihnen besonders zugetheilt sind, theils bey ihren Verhaftnehmungen, theils bey ihren Nachforschungen Hilfe zu leisten. Diese Leute, welche in Ansehung ihrer Kleidung ganz und gar nicht kenntlich sind, tragen kein Gewehr, sondern nur ein spanisches Rohr; denn da nach den Maßregeln, welche die Polizeyaufseher in Ansehung ihrer Verhaftnehmungen ergreiffen, es sich gemeiniglich zuträgt, daß jene, welche angehalten werden sollen, fast jederzeit unversehens überfallen werden, so haben sie keinen Widerstand zu befürchten, und ein Polizeyaufseher nebst zweyen seiner Leute sind zureichend, einen anderen, und bisweilen mehrere auf einmal in Verhaft zu nehmen; außerdem leistet ihnen auch die Garde, wenn es nöthig ist, Beystand, welches aber sehr selten geschiehet.

Was die Entdeckungen anbetrift, deren werden von den Polizeyaufsehern, und ihren Leuten weit mehrere vermittelst ihrer Bekanntschaft und Zusammenhangs mit andern, als unmittelbar von ihnen selbst gemacht. Die den Polizeyaufsehern zugethane Personen sind von der niedrigsten Volksklasse, die größtentheils sehr schlechte Leute gewesen, und eben deswegen geschickter sind, jene zu entdecken und zu beobachten, die von gleichem Schlag sind. Viele von ihnen sind vormals mit Leuten, die einen Kriminalprozeß auszustehen gehabt, eingesperrt gewesen, wodurch sie Gelegenheit erlangt haben, viele Uebelthäter und andere

sehr

sehr gefährliche Leute kennen zu lernen, welche in der Folge, nachdem sie ihre Freyheit wieder erhalten haben, sehr scharf beobachtet werden müssen. Je ausgebreiteter ihre Kenntnisse in diesem Fache sind, um so viel nützlicher sind sie den Polizeyaufsehern. Diese Beamte geben auf sie selbst sehr genau Obacht, und lassen sie scharf bestrafen, wenn sie in ihrem Dienst einige Untreuheit oder Betrügerey begehen; außerdem sind sie von Natur aus sehr geneigt, einer den andern zu verrathen, um sich bey den Polizeyaufsehern beliebt zu machen, und es dahin zu bringen, daß sie vorzugsweise vor anderen in den Geschäften gebrauchet werden mögen, wo diese Beamte ihrer Dienste benöthiget sind. Sie werden bey diesem Handwerke, welches wohl das härteste und beschwerlichste ist, so man sich einbilden kann, gemeiniglich nicht grau; denn so wie sich ihre Bekanntschaften durch die an ihren alten Kameraden vollstreckte richterliche Urtheile vermindern, eben so nehmen auch ihre Kenntnisse ab, sie verdienen weniger, und verlassen endlich die Polizey, um eine andere Parthey zu ergreiffen; dieser kleine Haufen ist aber jederzeit vollzählig, weil sich beständig neue einfinden, unter welchen sich die Polizeyaufseher die geschicktesten aussuchen, um den Abgang zu ersetzen.

Jene, welche in die Dienste der Polizey treten wollen, geben sich durch die Nachrichten, welche sie den Polizeyaufsehern mittheilen, und durch die Entdeckungen, welche sie ihnen machen las-

lassen, zu erkennen. Diese ziehen sie anfänglich durch Belohnungen und Geschenke, welche sie ihnen geben, an sich, und muntern sie dadurch auf, ihnen zu dienen. Sie fahren fort mit den gefährlichen Leuten, welche sie kennen, umzugehen, um ihr Vertrauen zu behalten, ihre Anschläge zu erfahren, die Polizeyaufseher davon zu unterrichten, und diese letztere in den Stand zu setzen, hiernach in der Folge die nöthige Fürkehrungen zu treffen. Allein sie verlieren einen Theil ihrer Nützlichkeit, sobald sie dazu gelangen, gewöhnlich gebraucht zu werden; denn da sie gar bald als Kundschafter oder Spions der Polizey erkannt werden, so heben jene, welche sich vor ihnen zu fürchten haben, alle Gemeinschaft mit ihnen auf, diese lassen sie aber doch nicht aus den Augen, und sind jederzeit sicher, sie alsobald leicht zu finden, wenn es die Noth erfordert.

Alle diese Gattungen von Leuten, die von den Polizeyaufsehern grbraucht werden, haben ihrerseits ihre besondere Verständnisse, ihre Gesellschaften, und ihre Korrespondenzen, welche sehr ausgebreitet sind; sie haben ihre Unterkundschafter, vermittelst welcher sie viele wichtige Entdeckungen machen; sie bedienen sich der allgemeinen Huren, welche sich vor ihnen fürchten, oder mit ihnen zuhalten, um ihnen in den Entdeckungen, welche sie machen wollen, Beystand zu leisten; es giebt aber auch unter diesen Huren einige, welche unmittelbar den Sicherheitsaufsehern Nachrichten mittheilen.

Die übrige Aufseher, und überhaupt alle jene, welche von dem Präsidenten zum Dienst der Polizey gebraucht werden, und welche insgesammt nach Beschaffenheit ihrer verschiedenen Bezirke mehr oder weniger ausgebreitete Bekanntschaften zu Paris haben, sind verbunden, dem Präsidenten von allen dem, was sie in Betreff der allgemeinen Ordnung in Erfahrung bringen oder entdecken, Rechenschaft zu geben, besonders sind die Aufseher schuldig, täglich die Wirthshäuser, und mit Einrichtung verlassene Wohnungen ihres Quartiers zu visitiren, sich bey deren Inhabern um die Aufführung, Beschäftigung, und endlich um all jenes zu erkundigen, was von Seiten jener, welche darinnen wohnen, und hauptsächlich dererjenigen, die erst kürzlich darin eingezogen sind, einige Aufmerksamkeit verdienen kann, hiervon ein Verzeichniß nebst ihren dabey gemachten Beobachtungen dem Präsidenten zu übersenden, und zugleich demselben von jenen Personen Nachricht zu geben, welche aus diesen Oertern ausgezogen sind. Da von diesen Berichten alle jene, worin sich etwas findet, so einen Bezug auf die Sicherheit haben kann, den Aufsehern, welche bey dieser Parthey angestellet sind, zur Einsicht mitgetheilet werden, so erlangen solchergestalt diese letztere aus der Arbeit ihrer Kollegen, und ohne von ihrer Stelle zu gehen, Kenntnisse, wovon sie Nutzen schöpfen, und welche öfters ihre Nachforschungen abkürzen, und ihre Verrichtungen leichter und einfacher machen.

Es

Es giebt keinen einzigen Gefangenen, welcher durch die übrigen Polizeyaufseher, oder durch die Garde, es sey nun wegen grosser Verbrechen, oder blosser politischen Vergehen halber in Verhaft genommen worden, welche die Sicherheitsaufseher nicht in den Gefängnissen, wohin man sie gebracht hat, zu dem Ende besucht, und ihre Leute nicht angeschauet hätten, um zu untersuchen, ob sie solche nicht für Uebelthäter oder verdächtige Leute erkennen, welche schon einmal im Gefängniß gewesen, und ob sie nicht ihre Namen verändert haben, um in Ansehung der Verbrechen, wegen welcher sie in den Registern der Polizey bereits vorgemerket sind, einer schärferen Bestrafung zu entgehen. Die Sicherheitsaufseher nehmen von allen, welche mit schweren, ihre Partie angehenden Beschuldigungen beladen, oder auch nur verdächtig sind, genaue Beschreibungen, um solche in eben diesen Registern aufzeichnen zu lassen.

Dieses sind nun die Mittel, deren sich die Polizey zu Paris bedienet, um dem unermeßlichsten und wichtigsten ihrer Gegenstände ein Genüge zu leisten.

Seit dreyßig Jahren, als von der Zeit, da diese Partie auf die Art, wie man solche in gegenwärtigem Artikel beschrieben hat, eingeführet und bestanden ist, hat es in dieser Hauptstadt keine Bande von Böswichtern gegeben, deren Verbindung fähig gewesen wäre, die allgemeine Ruhe zu stören; es ist sogar ein sehr seltener Fall, wenn daselbst ein beträchtlicher Diebstahl began-

gen wird: Es ereignet sich keiner derselben, ohne daß die Urheber, wenn sie nur ein wenig bekannt sind, oder wenn man nur durch den mindesten Umstand einen Fingerzeig geben kann, nicht alsogleich zur Verhaft gebracht würden. Sie haben in dieser unermeßlichen Stadt keinen Zufluchtsort, wo sie sich vor den genauen und schnellen Nachforschungen verbergen könnten, welche die Polizey auf alle mögliche Art überall zu gleicher Zeit anstellen läßt. Wenn sie die Flucht ergriffen haben, so verweilet man nicht, ihnen alsogleich auf die Spur zu kommen, und sie werden gemeiniglich ergriffen, ehe sie noch den ersten Ort erreichen können, wo sie vor allen Nachforschungen in Sicherheit zu seyn glauben, es sey nun durch die Polizeyaufseher, welche der Präsident ihnen nachschickt, oder durch die Strassenwachten (Marechaussées) der Provinzen, welche ihre Beschreibungen, und allen übrigen nöthigen Unterricht erhalten, der zu Erleichterung der Entdeckung dienen kann. Der größte Theil der Uebelthäter, welche in den Provinzen den Nachforschungen der Justiz entwischen, begiebt sich nach Paris, in der Meinung, daß sie daselbst unter dem Haufen eines unzähligen Volks versteckt und unerkannt bleiben werden; allein sie betrügen sich sehr, und könnten keine schlechtere Parthey ergreiffen: die Polizey kennet sie schon im voraus, und Paris ist in Ansehung ihrer gleichsam ein grosses Netz, in welchem sie sich selbst fangen. Solchergestalt reiniget die Polizey von Paris allein durch ihre

Wach-

Wachsamkeit beynahe das ganze Königreich von den schlechtesten Leuten, die sich darin befinden können, und versichert in Ansehung dessen die allgemeine Ruhe.

Was endlich jene Leute anbetrift, die nur verdächtig sind, so giebt es deren keinen einzigen zu Paris, der als ein solcher bekannt ist, welcher nicht beständig beobachtet wäre, und dessen Aufführung und Handlungen, wenn selbige noch verdächtiger werden, nicht in ein so helles Licht gesetzet würden, daß man nicht jederzeit im Stande seyn sollte, dem Uebel vorzukommen, welches er im Sinn haben kann.

Die Gassen zu Paris, worin man die wenigsten Leute antrift, sind bey der Nacht eben so sicher, als am Tage, und man kann durch selbige ohne mindeste Furcht zu allen Stunden der Nacht mit dem Geldbeutel in der Hand gehen. Wenn sich Diebstähle in den Häusern ereignen, so ist es vielmehr der Nachläßigkeit jener zuzuschreiben, bey denen solche begangen worden, welche zu ihrer besondern Sicherheit auch die allergewöhnlichsten und lediglich von ihnen allein abhängende Vorsichten zu gebrauchen unterlassen. Die Polizey kann in Ansehung dessen nichts thun; sie verhindert nur das, was sie vorsehen und abstellen kann.

Man muß auch noch bemerken, daß, da der größte Theil der gestohlenen Sachen, welche gemeiniglich von einem geringen Werth sind, sich durch die Mittel, von denen man weiter oben

Meldung gemacht hat, wieder findet, und dadurch die Schuldigen beynahe jederzeit entdecket, und den Händen der Gerechtigkeit überliefert werden, welche sie wenigstens der Freyheit beraubet, jemals in Paris bleiben zu können, solches gewissermassen ein Mittel mehr ist, diese grosse Stadt unaufhörlich von den Unglückseligen dieser Gattung, welche sich in selbiger befinden, zu reinigen, und zu verhindern, daß sie nicht stufenweise dahin gelangen, noch grössere Verbrechen daselbst zu begehen.

Alle gestohlene Sachen, welche wieder herbeygeschaffet werden können, werden jenen, denen sie entfremdet worden sind, auf das Genaueste zurückgestellet, ohne daß sie das Mindeste zu den Unkosten beytragen dürften, welche zu deren Aufsuchung und zu Verfolgung der Strafmäßigen erforderlich gewesen sind, indem alles dieses auf königliche Kosten geschiehet.

Zuchthäuser, worinnen die Uebelthäter, Landstreicher, und andere verdächtige Leute eingesperret werden.

Es giebt zwey Spitäler zu Paris, die den gemeinen Leuten, welche Schwach- und Krankheits halber nicht vermögend sind, zu arbeiten, und ihr Brod zu gewinnen, zu Zufluchtsörtern dienen; sie werden darin als wahre Arme aufgenommen, und geniessen daselbst einer vollkommenen Freyheit.

Diese Häuser, deren eines für Männer, und das andere für Weiber gehöret, dienen zum Theil auch zu Gefängnissen, um die schlechte Leute aller Gattungen, und unter andern jene einzusperren, welche einen Kriminalprozeß auszustehen gehabt, dergleichen jene sind, die zum Staupbesen und andern derley Strafen verurtheilet worden, wenn man dafür hält, daß es schädlich seyn würde, ihnen nach ausgestandener Strafe die Freyheit zu ertheilen.

Gleichergestalt werden daselbst auch jene in Verwahrung behalten, die zwar wegen Verbrechen in Untersuchung gewesen, aus Mangel hinreichender Beweisthümer aber nicht haben verurtheilet werden können, wiewohl sonsten wider sie sehr beträchtliche Vermuthungen vorhanden gewesen, um sie als strafmäßig zu betrachten.

Sie dienen auch noch zu Zuchthäusern für die Huren, welche wegen begangenen Ausschweifungen in Verhaft genommen worden, für Ruchlose, die ein unordentliches Leben führen, für die Störer der öffentlichen Ruhe, für die Betrüger, für Leute vom gemeinen Volk, welche zum öffentlichen Dienst gebraucht werden, und ihrer Schuldigkeit nicht nachgekommen sind, oder wider jene, von denen sie aufgenommen worden, Gewaltthätigkeiten ausgeübet haben, um von ihnen einen höheren Lohn zu erpressen, und für die Handwerksgesellen und Dienstleute, welche auf eben diese Art ihre Herren, oder jene, von denen sie abhängen, behandelt haben.

Endlich werden auch noch in diese Häuser auf Ansuchen der Familien, und unter dem Titel der Verbesserung die verheiratheten gemeinen Leute eingesperret, welche durch ihre Ausschweifungen und schlechte Aufführung ihre Haushaltung zu Grund richten, nicht minder auch die ledigen jungen Leute von eben dieser Volksklasse, welche durch ihre schlechte Handlungen, Ruchlosigkeit, Müßiggang und verdächtige Bekanntschaften ihren Anverwandten Anlaß geben, zu befürchten, daß sie sich solchen Ausschweifungen und Lastern ergeben möchten, die ihnen Unehre machen würden.

Solchergestalt erfüllen diese Häuser zween wesentliche Gegenstände. Erstens dienen sie dazu diejenigen von der Gesellschaft abzusöndern, welche Anlaß gegeben haben, sie als Leute zu betrachten, die ohne Gefahr für die Sicherheit und Ruhe der anderen darin nicht geduldet werden können. Zweytens dienen sie zur Verbesserung jener, deren Ausschweifungen, da sie öfters nur eine Folge der Leidenschaften sind, noch einige Hoffnung übrig lassen, daß eine Bestrafung auf einige Zeit bey reiferer Ueberlegung in ihnen eine glückliche Veränderung werde hervorbringen können. Wenn dieses Mittel bey den Personen, an denen selbiges gebraucht wird, nicht allezeit seine Wirkung hervorbringt, so hält es wenigstens unzählige andere zurück, bey denen die Furcht vor der Strafe allein ihre böse Neigungen übersteiget, und sie dahin bringt, sich selbst zu bessern, und rechtschaffen zu werden. Auf solche Weise

ru-

rufet eine gute Polizey die Menschen zu ihren Pflichten zurück, indem sie ihnen die Nothwendigkeit derselben an dem Beyspiele jener zu erkennen giebt, welche sie bestrafet, weil sie darwider gefehlt haben; und so versichert sie die allgemeine Ruhe, und jene der Privatpersonen.

Von den Denunziazionen.

Alle Denunziazionen über Verbrechen geschehen gerichtlicherweise, entweder durch eine bey Gericht angebrachte Klage von Seiten jener, die an der Bestrafung des Verbrechers einen persönlichen Nutzen haben, oder durch eine blosse Anzeige.

Die Klagen und Anzeigen, welche unmittelbar von Privatpersonen kommen, werden zu Paris bey den Kommissären, und in den anderen Städten des Königreichs bey den Richtern oder Obrigkeiten eines jeden Orts angebracht.

Es giebt noch eine andere Gattung von Denunziazionen, welche durch die Gesetze gut geheissen wird. Diese bestehet in einer geheimen Anzeige, welche jede Privatperson, die nicht öffentlich als Ankläger erscheinen will, bey dem königlichen Prokurator oder Fiskal über solche Thatsachen anbringen kann, welche von der Beschaffenheit sind, eine peinliche Anklage zu verlangen. In diesem Falle klaget der königliche Prokurator oder Fiskal von Amtswegen und in seinem Namen als öffentliche Parthey, begehret die Untersuchung, und setzet ganz allein den Prozeß wider die Angeklagte bis zum Endurtheil fort.

In dem Fall einer Klage, und wenn derjenige, der solche angebracht hat, sie in seinem Namen als bürgerliche Parthey (welche Eigenschaft ihm von darum beygeleget wird, weil er wider die Angeklagte nur bürgerliche Genugthuung fordern kann) fortsetzet, tritt jederzeit der königliche Prokurator oder Fiskal bey dem Prozeß ein, als welcher ohne ihn nicht geführet werden kann, indem ihm allein das Recht zustehet, auf Leib- und Lebensstrafen anzutragen, welche die öffentliche Rache fordert.

Sobald der königliche Prokurator nur zufolge einer bey ihm unmittelbar angebrachten Denunziazion zu Werk gehet, darf er während des Prozesses die Denunzianten nicht anzeigen; nur alsdann, wenn die Beklagten durch ein Endurtheil von der wider sie angebrachten Beschuldigung losgesprochen werden, ist der königliche Prokurator oder Fiskal schuldig auf Verlangen der Beklagten ihnen die Denunzianten nahmhaft zu machen, wider welche ihnen sodann das Recht zustehet, wegen der ihnen gebührenden Genugthuung für das ihnen durch die falsche Anklage zugefügte Unrecht und Schaden Klage zu führen.

Die königliche Prokuratoren und Fiskale, welche dergleichen geheime Denunziazionen erhalten, müssen für ihre Personen selbst alle nöthige Vorsicht gebrauchen, um sich in Ansehung des Rechts sicher zu stellen, welches die Gesetze den fälschlich Angeklagten wider die Verläumder zugestanden haben, folglich dürfen sie diese geheime

An-

Anzeigen nur von solchen Personen annehmen, die glaubwürdig und Schäden und Unkosten zu bezahlen im Stande sind, wenn es sich allenfalls ereignete, daß die Beschuldigung ungegründet befunden würde. Sie sind verbunden, diese Denunziazionen, welche in ein einzig und allein zu diesem Gebrauch bestimmtes Protokoll eingetragen werden, von den Personen, die solche angebracht haben, unterzeichnen zu lassen, weil sie ausserdem für ihre Personen selbst schuldig und gehalten seyn würden, die fälschlich Angeklagte schadlos zu halten.

Auf diese Art, und unter diesen Bedingnissen allein, woraus nicht die mindeste Ungemächlichkeit entspringen kann, sind die geheime Denunziazionen zugelassen. Man hat sie zu dem Ende gebilliget, um einestheils die Gerichtsstellen in den Stand zu setzen von den begangenen Verbrechen, welche sie zu bestrafen haben, Kenntniß erlangen zu können, anderentheils aber, damit die Privatpersonen lediglich aus Liebe für das allgemeine Beste, und zum Nutzen der Wahrheit, ohne sich öffentlich mit dem Denunziantentitel abzugeben, Nachrichten mittheilen können, die für die Ruhe der Gesellschaft höchst nützlich sind; denn es würde jederzeit ein grosser Nachtheil für die Gesellschaft seyn, wenn ein grosses Verbrechen, aus Mangel den Urheber davon zu kennen, ungestraft bleiben sollte.

Uebrigens ist das Geständniß eines Verbrechers allein, wenn sonsten keine andere Gattung von Beweisthümern wider ihn vorhanden ist, zu des-

dessen Verurtheilung nicht hinreichend, und dieses nach der Rechtsregel: nemo auditur perire volens.

Aus eben dieser Ursache könnte jener, der sich selbst als einer Mordthat schuldig anklagen würde, von welcher man zwar weiß, daß sie begangen worden, der Thäter aber gänzlich unbekannt ist, für nichts anders als für einen Unsinnigen angesehen werden, der in diesem Augenblicke keinen Glauben verdienet.

Wiewohl man indessen einen dergleichen Schritt nur als eine Folge einer Gemüthsverwirrung ansiehet, so würde es gleichwohl nöthig seyn, sich seiner Person zu versichern, um anderen Ausscheifungen, denen er sich überlassen könnte, vorzubeugen; allein auf seine eigene Anklage wird man ihm seinen Prozeß nicht machen.

Der sechste Artikel.

Von der Aufsicht über die Soldaten.

Alle Soldaten, die mit Urlaubspässen auf bestimmte Zeit nach Paris kommen, sind verbunden bey ihrer Ankunft sich bey dem Polizeyaufseher, dem diese Partie obliget, anzumelden, welcher sie in ein Register einträgt, und ihre Urlaubspässe so lange zurück behält, bis solche der Präsident gesehen, und unterzeichnet hat.

Gleichergestalt trägt er alle Soldaten in ein Register ein, die zu Paris angeworben werden, eben so wie die Unteroffiziers und andere, die bey

der

der Werbung angestellt sind, welche letztere keine Werbung vornehmen dürfen, bevor sie nicht dem Polizeyaufseher die hierzu erhaltene schriftliche Aufträge, welche von dem Präsidenten unterzeichnet, und gutgeheissen worden sind, vorgezeiget haben.

Da der Polizeyaufseher diese Werber, und überhaupt alle Soldaten, die sich zu Paris aufhalten, in sein Register einträgt, so schreibt er zugleich auch auf das genaueste ihre Wohnungen auf, welche sie ihm anzuzeigen schuldig sind; sobald sie aber solche verändern, sind sie gleichergestalt verbunden, ihn davon zu benachrichtigen, damit er es in seinem Register vormerken könne.

In Ansehung der neu angeworbenen Soldaten hat sich der Polizeyaufseher auf das genaueste zu erkundigen, ob ihre Verbindung freywillig geschehen, und ob sie keinen Fehler haben, der sie zum Dienst untauglich macht; er muß eine Beschreibung von ihnen verfassen, ihr Alter, Vaterland und Profession aufschreiben, und die von ihnen eingegangene Verbindung unterzeichnen.

Sobald der Polizeyaufseher argwohnet, daß sie von einem anderen Regiment entlaufen seyn möchten, muß er sie besonders ausfragen, und solche Umschweife gebrauchen, damit er das Geständniß hierüber von ihnen herausbringen möge. Wann er sie durch ihre Beschreibung für Ausreisser erkennet, muß er sie in Verhaft nehmen, und zu einem Kommissär führen, welcher, nachdem er das Verbrechen richtig befunden hat, die-

sem

sem Aufseher den Auftrag ertheilet, sie ins Gefängniß zu führen.

Dieser Aufseher muß mit Ende eines jeden Monats ein Verzeichniß von allen in dieser Zeit zu Paris angeworbenen Soldaten verfassen, und solches dem Präsidenten zustellen, welchem er auch beym Schluß des Jahrs ein Hauptverzeichniß hierüber einzuhändigen hat.

Dem Aufseher liegt ob, über die Aufführung der Werber, und aller zu Paris befindlichen Soldaten zu wachen, und jene, von welchen er in Erfahrung bringt, daß sie Unordnungen begehen, oder wider welche gegründete Klagen hervorkommen, oder welche die ihnen vorgeschriebene Zucht nicht beobachten wollen, in Verhaft zu nehmen. Alle Ausreisser, alle Soldaten, die sich, ohne Urlaubspässe zu haben, in der Hauptstadt aufhalten, oder welche sich dem nicht fügen, was sie zu thun schuldig sind, und endlich jene, die über ihre Urlaubszeit zu Paris bleiben, werden von dem Aufseher zu einem Kommissär geführt, welcher ihr Verbrechen untersucht, und sie ins Gefängniß schickt.

Seine Aufsicht erstrecket sich auch über die Offiziers, welche sich im Winter zu Paris befinden, wiewohl diese in Ansehung ihres Aufenthalts nicht schuldig sind, eine einzige von den Formalitäten zu beobachten, die seine Partie angehen; der Aufseher hat nur lediglich zu wissen, wer sie sind, und dem Präsidenten Nachricht zu geben, wie sie sich zu Paris aufführen, zu welchem Ende derselbe

die

die öffentliche Spaziergänge und die Schauspiele besuchet, bey welchen er freyen Eintritt hat.

Endlich nimmt er auch bey der Nacht Ronden auf den Gassen, und Visitationen in den Wohnungen der Zimmerverleiher, und in anderen verdächtigen Oertern vor, wo sich Soldaten befinden können, um über ihre Aufführung zu wachen. Ein Kommissär findet sich nebst seinen Leuten gleichfalls dabey ein, um über jene Soldaten, die als Verbrecher wider die Verordnungen betreten werden, seine Entscheidung zu fällen, und sie ins Gefängniß zu schicken. Diese Ronden geschehen nicht an eben den Tägen, an welchen die Sicherheitsronden vorgenommen werden, sie besorgen aber zu gleicher Zeit alle dahin einschlagende Gegenstände.

Der Aufseher, dem die Partie über die Soldaten obliegt, muß wie die andere Polizeyaufseher dem Präsidenten von allen dem Bericht abstatten, was er in dem, was in diese seine Partie einschlägt, vornimmt, und in Erfahrung bringt.

Diese Partie enthält also zween Gegenstände: Erstens, über alle beurlaubte Soldaten, die sich in Paris befinden, und, da sie während dieser Zeit nicht unter der Zucht ihrer Regimenter stehen, sich allen Gattungen von Unordnungen überlassen könnten, welche fähig wären, die Ruhe der Bürger zu stören, ein obachtsames Auge zu tragen, zweytens aber die Soldaten zu zwingen, sich zu ihren Regimentern zu begeben, sobald ihre

Urlaubszeit erloschen ist, und dadurch zugleich die Genauigkeit des königlichen Dienstes zu handhaben.

Der siebente Artikel.

Von den öffentlichen Huren.

Es giebt in Frankreich sehr scharfe Gesetze wider die Weibspersonen, welche ein liederliches Leben führen; zumal aber eine langwierige Erfahrung gelehret hat, daß es unmöglich sey, das Laster der Hurerey gänzlich abzuschaffen, ohne in andere der Religion, den Sitten, und dem Staat ungleich mehr schädlichere Fehler zu verfallen, so hat man nach dem Beyspiele der weisesten Republicken des Alterthums, die solches zu ihren Zeiten wohl eingesehen hatten, sich genöthiget gesehen, die Parthey der Toleranz zu ergreiffen, indem man in Ansehung dessen jenen Grundsatz, der sich für alle Gattungen von Regierungen, was die Polizey anbelanget, schicket, angenommen hat, daß es nemlich bisweilen nothwendig sey, ein Uebel zu dulden, um etwas Gutes hervorzubringen, oder ein grösseres Uebel zu verhüten.

Eine der wichtigsten Betrachtungen, welche zu Einführung dieser Toleranz beytragen mußten, ist die Sicherheit ehrlicher Weibspersonen selbst, welche dadurch vor den Unternehmungen und Gewaltthätigkeiten geschützet werden, denen sie ausserdem von Seiten ruchloser und liederlicher Mannspersonen ausgesetzt wären, welche durch ihre Unord-

ord-

ordnung zu den öffentlichen Huren hingerissen werden, wo sie sehr leicht die gesuchte Gelegenheit finden, ihre viehische Begierde zu befriedigen. Solchergestalt zielet eben diese Toleranz im Wesentlichen auf die öffentliche Ruhe, auf die Ehre der Familien, und überhaupt auf die Beruhigung der Bürger ab.

Wiewohl es nun sehr viel dergleichen Weibspersonen zu Paris giebt, so verursachen sie doch daselbst wegen der Sorgfalt, mit welcher sie im Zaum gehalten werden, gar keine Unordnung. Da die Schärfe der Strafen, denen sie bey der mindesten hierzu gegebenen Ursache unterliegen, die Ehrlosigkeit ihres Standes, die Behandlung, welcher sie ausgesetzt sind, und das erschreckliche Elend, worein der größte Theil von ihnen gestürzet wird, sie zu den unglücklichsten und schlechtesten unter allen Geschöpfen machet, so ist ganz und gar nicht zu befürchten, daß das Beyspiel ihres Hurenlebens die Verführung jener nach sich ziehen könne, welche in dieses Laster noch nicht gefallen sind; ihr Beyspiel ist fähiger einen allgemeinen Abscheu einzuflössen, als den Sitten nur im mindesten nachtheilig zu seyn, und nichts beweiset vielleicht besser, als eben dieses Beyspiel, daß es eine Unmöglichkeit sey, zu verhindern, daß es gar keine Gatung dieser Weibspersonen geben möge. Sie sind übrigens insgesammt aus der niedrigsten Volksklasse, und größtentheils Dienstmägde gewesen, die von Mannspersonen ihres gleichen zur Unzucht verführet, nachher aber

von

von ihren Herrschaften fortgejaget worden, und hierauf sich gänzlich hilflos und verlassen gefunden haben, oder es sind Handarbeiterinnen, welche der Müßiggang zur Zügellosigkeit und unordentlichen Leben verleitet hat.

Allgemeine Aufsicht über die öffentlichen Huren, oder sogenannten Freudenmädchen.

Man kann die öffentlichen Huren oder sogenannte Freudenmädchen in drey Klassen eintheilen.

Die erste und zahlreicheste bestehet aus jenen, welche auf öffentlicher Gasse die Mannspersonen von allen Gattungen an sich locken.

Die zweyte begreifft jene, welche lediglich eine gewisse Anzahl von Mannspersonen in ihren Wohnungen annehmen, welche gewöhnlich dahin kommen; sie treiben auch mit anderen Mannspersonen Hurerey und zwar durch die Bekanntschaft mit gewissen Weibern, deren Handwerk darin bestehet, sie aufzuführen, oder welche aus ihren Wohnungen Hurenhäuser machen.

Die dritte endlich bestehet aus Weibspersonen, welche sich von Mannspersonen aus allen Ständen unterhalten lassen, und unter diesem Titel nur mit einer Mannsperson auf einmal zu halten.

Auf alle diese verschiedene Klassen wird mit gleicher Aufmerksamkeit Obacht gegeben.

Was

Was die erste Klasse anbetrift, werden alle, die von den Ronden der Garde, oder anderen Ronden, es sey zu welcher Stunde es wolle, darüber erwischt werden, daß sie Mannspersonen auf der Gasse an sich locken, in Verhaft genommen, zu den Kommissären geführet, und in ein eigens für sie bestimmtes Gefängniß geschickt, wo sie so lange bleiben müssen, bis der Präsident ein Urtheil über sie gefället hat, welches gemeiniglich dahin ausfällt, daß sie für das erstemal auf drey Monathe, nach Verhältniß der öfteren Wiederholung aber auf längere Zeit ins Zuchthaus gebracht werden.

Bey hellem Tage lassen sie sich wenig auf der Gasse erblicken, und dieses wegen der Gefahr, die sie liefen, eher in Verhaft genommen zu werden, noch mehr aber von darum, weil sie wenig Mannspersonen finden würden, die sich öffentlich mit ihnen aufhalten möchten. Einige von ihnen stellen sich an ihr Fenster, und geben den Vorbeygehenden gewisse Zeichen, jedoch so unmerklich, als ihnen nur immer möglich ist; denn diese Art, die Mannspersonen an sich zu locken, ist ihnen auf das schärfeste verboten, und sie würden unverzüglich dafür bestrafet werden, sobald die Polizey davon Nachricht erhielte, welches gar nicht lange anstehen würde, indem die Nachbarschaft nicht unterlassen dürfte, sich darüber zu beschweren.

Wenn sich in irgend einem Hurenhaus eine Rauferey ereignet, es sey nun, daß sie solche

selbst erweckt hätten, oder nur die blosse Ursache dazu gewesen wären, so verfügt sich der erste Kommissär, der davon Nachricht erhält, mit der Garde dahin, läßt die Weibspersonen in Verhaft nehmen, und schickt sie ins Gefängniß, und wenn die Mannspersonen annoch daselbst angetroffen werden, und sich findet, daß es ausgelassene schlechte Leute, die weder angesessen noch bedienstet sind, so werden sie auf diese Art bestrafet.

Die Kommissäre stellen auch Visitationen bey denjenigen an, über welche die Nachbarn in Ansehung des Getöses und Aergernisses, so sie veranlassen, sich zu beklagen Ursache gehabt haben, und schicken sie ins Gefängniß.

Sie werden wegen der mindesten Unanständigkeiten, die die Nachbarschaft an ihnen gewahr wird, und sogar, wenn sie nur an ihren Fenstern sich auf eine Art, welche die Ehrbarkeit zu beleidigen fähig ist, erblicken lassen, in Verhaft genommen.

Den Eigenthümern der Häuser, und jenen, welche solche, um sie wiederum zu verstiften, in Bestand genommen haben, ist durch die Verordnungen ausdrücklich verboten, ihre Wohnungen an diese öffentliche Huren zu vermiethen, woraus folget, daß sie sehr schwer Quartier bekommen, und genöthiget sind, öfters auszuziehen, und wenn es erwiesen ist, daß jemand auf ihrer Seite ist, und sie deswegen in seiner Wohnung behält, weil sie solche viel theurer bezahlen, als sie werth ist, und sich darin einige Unordnung ereignet,

oder

oder ein Aergerniß gegeben wird, so wird der Hauseigenthümer, oder jener, der solches in Bestand hat, selbst sehr scharf bestrafet, es sey nun, daß der Präsident ihn zu einer beträchtlichen Geldbuße verurtheilet, oder die Sperrung seines Hauses, oder seine persönliche Gefangensetzung anordnet.

Solchergestalt wendet die Polizey alle nur mögliche Mittel an, um zu verhindern, daß die Anzahl dieser Weibspersonen nicht übermäßig anwachsen möge, und sie dahin zu bringen, diesem ehrlosen Handwerke zu entsagen.

Weitere Sorgfalt der Polizey in Ansehung eben dieses Gegenstandes.

Es ist einer der wesentlichsten Gegenstände in dieser Partie, die Verführung junger Mädchen von Seiten jener Weiber zu verhindern, welche ein Gewerb daraus machen, solche den Mannspersonen zur Unzucht anzubieten. Die gewöhnlichen Strafen, denen diese Gattungen von Weibern unterliegen, sobald sie dieses Verbrechens überwiesen sind, bestehen darinnen: Sie werden rückwärts auf einem Esel sitzend, mit einer angehängten Tafel, worauf ihr Verbrechen und ihre Strafe geschrieben ist, einige Tage hintereinander von dem Henker durch die Gassen von Paris herumgeführet, auf den öffentlichen zu Vollziehung der entehrenden Leibesstrafen bestimmten Plätzen mit Ruthen gestrichen, nachmals gebrandmarkt, und

auf ihre ganze Lebenszeit in ein Zuchthaus eingesperret.

Es giebt einen Polizeyaufseher, welcher die Hauptaufsicht über alle öffentliche Huren hat. Diesem liegt ob, alle nöthige Nachforsch- und Untersuchungen wegen ihrer anzustellen, und dem Präsidenten davon Rechenschaft zu geben.

Dieser Beamte schreibt alle Weiber in ein Register ein, welche Hurenhäuser halten, das ist, die mehrere Weibspersonen bey sich in ihren Wohnungen haben, welche sie den Mannspersonen, die diese Oerter öfters zu besuchen pflegen, zur Unzucht anbieten.

Besonders muß er sehr wohl darauf Obacht geben, daß diese Weiber keine Weibsperson bey sich aufnehmen, und selbige mit Mannspersonen Gemeinschaft pflegen lassen, die nicht schon vorher ein unzüchtiges Leben geführet hat.

Sobald sich nun bey diesen Weibern eine Weibsperson einfindet, die als eine solche nicht bekannt ist, so sind sie ausdrücklich verbunden, selbige diesem Polizeyaufseher vorzustellen, welcher ihr sodann alle nöthige Fragen vorlegen muß, um zu wissen, ob sie bis hieher mit einer Mannsperson etwas zu thun gehabt habe oder nicht; wenn der Polizeyaufseher aus ihren Antworten vermerket, daß dieses nicht geschehen sey, so muß er auf der Stelle dem Präsidenten davon Bericht abstatten, welcher die Anverwandten dieser Person davon benachrichtigen, und selbige ihnen zurückstellen, zugleich aber einschärfen läßt, auf

ihre

ihre Aufführung mehrere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Wann im Gegentheil die Weibsperson behauptet, daß sie bereits eine Hure sey, so muß das Weib, in deren Hurenhaus sie einzutreten sich vorgenommen hat, ehe sie selbige aufnimmt, die Thatsache durch einen Wundarzt, oder eine bekannte Hebamme bestättigen lassen, und ein in gehöriger Form hierüber ausgefertigtes Attestat dem Aufseher überbringen.

Nur auf diese Art, und unter Beobachtung dieser Regeln können die Weiber, welche Hurenhäuser halten, sich vor der Verfolgung und den Klagen der Anverwandten in Sicherheit setzen, als worauf sie außerdem mit der äusserſten Schärfe bestrafet werden würden.

Von den Weibspersonen, die sich unterhalten lassen.

Diese Klasse von Huren ist vielleicht die schädlichste aus allen, weil die Pracht, welche sie auf Kosten und zum Verderben jener, von denen sie unterhalten werden, sehen lassen, fähig ist, viele andere zu verführen; zumal aber die Zahl dererjenigen, welche sich in eine solche unbesonnene Verschwendung einlassen, von darum nicht sonderlich beträchtlich ist, weil nur Leute von grossem Vermögen dazu erfordert werden, um dergleichen Geschöpfe zu unterhalten, so folget daraus von selbst, daß es deren keine grosse Anzahl

zahl geben kann. Außerdem sind die meisten von ihnen Tänzerinnen oder Komediantinnen, und nicht alle jene, welche die Begierde, ein gleiches Glück zu machen, und auf eben diesem Fuße zu leben, zur Ausgelassenheit anreizen könnte, können das Theater besteigen, oder sich schmeicheln, eben diese Gelegenheiten zu finden.

Sonst ist die Polizey nicht weniger aufmerksam auf das, was die unterhaltenen Weibspersonen betrift, als auf jenes, was die öffentliche Huren angehet. Wenn diese Weibspersonen vermöge der Gewalt, welche sie sich über jene anmassen, die die Schwachheit haben, sich von ihnen fesseln zu lassen, und, um sie desto eher ins Verderben zu stürzen, sich von ihnen übertriebene Pensionen verschreiben lassen, letztere aber, nachdem sie ihren Irthum wahrnehmen und einsehen, daß sie von diesen Weibspersonen betrogen worden sind, wider diese Verschreibungen den Polizeypräsidenten um Beystand anrufen, so nöthiget dieser gedachte Weibspersonen davon abzustehen, bestrafet sie auch noch schärfer, wenn sie den Mangel an Aufführung und Erfahrung junger Leute vom Stande oder anderer gemißbrauchet, und auf eben diese Art mit ihnen gehandelt, oder sich in Ansehung ihrer anderer Mittel bedienet haben, um ihren Untergang zu befördern.

Nutzen, den die Polizey von den Huren ziehet, indem sie sich ihrer zum Auskundschaften bedienet.

Bey der unumgänglichen Nothwendigkeit, die öffentlichen Huren in Paris zu dulden, trachtet die Polizey wenigstens von ihnen zum Vortheil des allgemeinen Besten allen nur immer möglichen Nutzen zu ziehen.

Sie sind folglich verbunden, auf die Mannspersonen, welche öfters bey ihnen aus- und eingehen, besondere Aufmerksamkeit zu tragen, und auf die Gespräche, die sie wider die Regierung führen — und auf die Verschwörungen und Anschläge, die sie zum Nachtheil der öffentlichen Ruhe und Sicherheit schmieden könnten, wohl Obacht zu geben, und wenn sie entdecken, daß ein oder der andere einen Diebstahl, eine Mordthat, oder ein anderes Verbrechen begangen hat, so sind sie schuldig, selbige dem Aufseher oder anderen Sicherheitsbeamten anzuzeigen, und dieses müssen sie gleich auf der Stelle, und in aller Geheim thun, immittelst aber trachten, dergleichen Leute bis zur Ankunft der Sicherheitsbeamten bey sich zurückzubehalten. Sollten sie aber letzteres zu bewerkstelligen nicht vermögend seyn, so müssen sie alle nur mögliche Mittel anwenden, um zu erforschen, wer sie sind, und wo sie wohnen, wenigstens aber sich solche Kennzeichen zu verschaffen suchen, welche hinlänglich seyn können, sie zu entdecken.

Eben so verhält es sich in Ansehung aller anderen verdächtigen und schädlichen Leute, welche öfters zu ihnen zu kommen pflegen.

Wenn es nur im mindesten bekannt wird, daß sie diesen ihnen auf das genaueste vorgeschriebenen Schuldigkeiten nicht auf das pünktlichste nachgekommen sind, werden sie in Verhaft genommen, und auf längere oder kürzere Zeit ins Zuchthaus gesperrt; hingegen werden sie belohnt, sobald sie eine nützliche Nachricht gegeben haben.

Unter der Zahl jener, die anderer Verbrechen halber in Verhaft genommen und eingesperrt worden sind, finden sich bisweilen einige, welche durch die auf Kosten anderer mit ihnen zugleich eingesperrter Weibspersonen, die entweder Urheber oder Mithelferinnen verschiedener Verbrechen sind, gemachte sehr wichtige, und den Sicherheitsaufsehern mitgetheilte Entdeckungen ihre Freyheit erhalten. Eben dieses trägt sich auch in Ansehung der Mannspersonen zu, welche in den Zuchthäusern eingesperrt sind.

Der achte Artikel.

Von der Aufsicht über das Spielen.

Unter diesem Titel wird nur von den Spielen gehandelt, wobey man Geld wagt, um Geld zu gewinnen.

Es sind zweyerley Gattungen, nämlich:
Die Hazardspiele und
die sogenannte Kommerzspiele.

Die ersteren sind durch die Verordnungen sehr scharf verboten, und nicht einmal in den gewöhnlichen Gesellschaften erlaubt, weil selbige, da sie keine Gränzen haben, das Glück der Privatpersonen in Gefahr setzen, und der Eigensinn einen Spieler, so reich er auch immer seyn mag, in einem Augenblick ins Verderben stürzen kann. Kommerzspiele sind jene, welche gewissen Regeln unterworfen sind, und ihre Bestimmung haben, wobey das Hazard wenig Antheil hat; sie sind nichtsdestoweniger nur tolerirt.

Es giebt zu Paris für jene, die keinen Zutritt in den Gesellschaften haben, gewisse Oerter, welche man Spielhäuser nennet, wo alle diejenigen freyen Eintritt haben, die Kommerzspiele spielen wollen.

Diese Spielhäuser stehen unmittelbar unter der Aufsicht der Polizey, und können ohne Erlaubniß des Präsidenten nicht errichtet werden; außer diesem sind sie ausdrücklich verboten.

Die Herren von diesen Spielhäusern erhalten dafür von jenen, die zum Spielen zu ihnen kommen, eine gewisse Bezahlung oder Spielgeld. Sie müssen aber dem Polizeyaufseher, welchem diese Partie zugetheilet ist, von denen Leuten, die ihre Spielhäuser öfters zu besuchen pflegen, genauen Bericht abstatten, und die größte Aufmerksamkeit anwenden, ihnen jene anzuzeigen, welche sich im Spielen Betrügereyen bedienen, um jemand unglücklich spielen zu machen.

Die Betrüger, welche in diesen Oertern entdeckt werden, werden in Verhaft genommen, und ins Gefängniß geschickt, nachmals aber aus Paris verwiesen.

Ob es zwar anfänglich den Anschein hat, als ob die Duldung dieser Oerter, wo alle diejenigen zugelassen werden, die spielen wollen, einige Ungemächlichkeiten mit sich führe, so verhütet sie doch zu gleicher Zeit unzählige andere; sie verhindert, daß ohne Vorwissen der Polizey in vielen unbekannten und verdächtigen Häusern dergleichen Spielgesellschaften gehalten werden, und daß die Lust zu den Hazardspielen, welche gar bald dabey eingeführet werden würden, nicht allgemeiner werde, und verhütet solchergestalt den Untergang und Schaden der Bürger, und den größten Theil der Unglücksfälle und Unordnungen, welche diese Leidenschaft nach sich ziehen kann.

Der Polizeyaufseher muß sehr genaue Nachforschungen anstellen, um von allen Häusern, wo Hazardspiele gespielet werden könnten, Kenntniß zu erlangen; zu diesem Ende hat er in verschiedenen Quartieren Leute, die ihm diese Entdeckungen zu machen behilflich sind, und worüber er dem Präsidenten Bericht abzustatten hat.

Sobald er in Erfahrung bringt, daß einige Privatpersonen ohne Erlaubniß Spielgesellschaften geben, um davon einigen Nutzen zu ziehen, es mögen nun dabey Hazard- oder auch nur erlaubte Spiele gespielet werden, so verfügt er sich nebst zween Kommissären in die Wohnungen dieser Pri-

vatpersonen, und zwar zu einer Zeit, wo diese es am wenigsten vermuthen, und bemächtiget sich in Gegenwart der Kommissäre der Würfel, Karten und anderer Spielgeräthschaften, eben so wie des Geldes, welches sich auf den Tischen befindet. Alles dieses wird durch eine von den Kommissären aufgesetzte rechtskräftige Urkunde bestättiget, den Privatpersonen aber angedeutet, sich vor das Gericht des Präsidenten zu stellen, welche sie zu einem Erlag von 3000 Livres (1200 fl.) verurtheilet, welches die in den Gesetzen ausgemessene Strafe ist. Ueber dieses verordnet der Präsident die Konfiskazion des Geldes und anderer Sachen, welche man weggenommen hat, zum Vortheil des grossen Spitals in Paris, Hotel-Dieu genannt.

Die Denunzianten in Ansehung der Hazardspiele sind größtentheils selbst Spieler, die gemeiniglich zu allen beträchtlichen Partien eingeladen werden, bey welchen sie die Banquiers machen, und mit dem Gelde dererjenigen, die daran Antheil nehmen wollen, die Banque halten. Diese Banquiers sind zum öftern aus einer Klasse von Leuten, die man zu Paris Chevaliers d' industrie nennet, und auf welche vorzüglich Obacht gegeben wird. Da sie befürchten müssen, gestraft zu werden, wenn sie bey diesen heimlichen Partien angetroffen werden, ohne davon Nachricht gegeben zu haben, so unterlassen sie nicht dem Polizeyaufseher hievon die Anzeige zu machen. Diese Anzeige dienet ihnen anstatt einer Erlaubniß, das ist, sie werden dadurch vor jenen in Sicherheit gesetzt, was sie zu

be-

befürchten hätten, wenn sie auf eine andere Art zu Werk giengen.

Die Kommissäre, denen insonderheit die Aufsicht über das Spielen aufgetragen ist, nehmen in den Oertern, wo Spielgesellschaften gehalten werden, und besonders wo Billard gespielet wird, nächtliche Visitationen vor, wobey sie von dem Polizeyaufseher begleitet werden, welcher die Betrüger, und andere verdächtige Leute, die daselbst angetroffen werden, in Verhaft nimmt. Sie verhindern auch, daß daselbst nicht über die gebührende Zeit gespielet werde.

Der neunte Artikel.

Von den Wucherern, die unter dem Titel der Pfänderleiher bekannt sind.

Das Wort Wucher bedeutet in den französischen Rechten jeden unerlaubten und durch die Gesetze verbotenen Vortheil.

Diese Materie gehöret eigentlich nicht für die Polizey; die Sorge, die Wucherer nach den Gesetzen zu bestrafen, gehet die gewöhnliche, das ist, jene Gerichtsstellen an, die zu dem Ende errichtet sind, um die Civil- und Kriminaljustiz zu besorgen.

Die Polizey schränket sich lediglich dahin ein, demjenigen, welcher Geld entlehnt hat, wenn er zu behöriger Zeit, und mit Erfüllung der eingegangenen Bedingnissen die Schuld abzahlt, we-

gen

gen der Zurückerhaltung der dem Wucherer zum Unterpfand gegebenen Geräthschaften, über welche dieser niemals einen Empfangsschein ausstellet, Sicherheit zu verschaffen.

Zumal aber diese Geräthschaften jederzeit von einem Werth sind, der das Kapital und die Interessen weit übersteiget, so wendeten die Pfänderleiher vor Errichtung dieser Partie alle nur erdenkliche Mittel an, um selbst die Zurückbezahlung des Kapitals zu verzögern, damit sie einen Vorwand haben möchten, desto länger von den übermäßigen Interessen, welche sie sich zahlen ließen, Vortheil zu ziehen, und auf diese Weise den Werth des Pfandes zu verzehren; oder sie gaben aus dem Grunde, daß sie an dem bestimmten Tag der Zahlung nicht wären befriediget worden, wohl gar vor, die Geräthschaften verkauft zu haben, oder thaten solches wirklich, und legten hierüber keine andere Rechnung ab, als auf einem Fuße, der weit unter ihrem wahren Werth war, daß solchergestalt jene, welche Geld entlehnet hatten, außer den Interessen, noch einen sehr beträchtlichen Verlust an diesen Pfändern erfahren mußten.

Da die Unmöglichkeit diese Erpressungen standhaft zu erweisen, den Gesetzen wider den größten Theil dieser Wucherer ihre Kraft benahm, so mußte man zu besondern Mitteln seine Zuflucht nehmen, um dieser Räuberey Einhalt zu thun. Da jedoch die gänzliche Abschaffung der Wucherer eben so vielen Schwierigkeiten würde unterworfen ge-

gewesen seyn, als wenn man die Leute, die Geld bedurften, hätte abhalten wollen, ihre Zuflucht zu ihnen zu nehmen; so zog man in Betrachtung, daß eine eingeschränkte, das ist, eine gewissen Regeln unterworfene Duldung, welche fähig wäre, den Mißbräuchen, um deren Abschaffung es vorzüglich zu thun war, vorzubeugen, die einzige und beste Parthey seyn würde, die man ergreiffen könnte.

Man ließ ihnen daher die Freyheit ihren Wucher zu treiben, das heißt, so viel Interesse zu nehmen, als sie für gut finden würden, wenn sie nur in Ansehung dieses Interesse mit jenem, der das Geld entlehnte, übereins gekommen wären, und unter der Bedingniß, daß sie ihr Handwerk nicht anders, als unter der Aufsicht der Polizey, und mit Beobachtung der Regeln treiben sollten, die ihnen hierwegen vorgeschrieben wurden.

Regeln, denen die Pfänderleiher unterworfen sind.

Das Gewerb, auf Pfänder zu leihen, wird gemeiniglich durch Beyhilfe der Mäckler getrieben, denen gewisse Leute ihre Gelder anvertrauen, um davon grosse Interessen zu ziehen; die Mäckler nennen diese Leute ihre Börsen. (Bourses)

Die Mäckler sind schuldig Bücher zu halten, um darinnen einzuschreiben:

1. die Namen jener, welche Geld entlehnen,

2.

2. Die vorgeliehene Summen,
3. Die Eigenschaft der zum Pfand gegebenen Geräthschaften,
4. Die Namen jener, welche das Geld vorgeliehen haben, und bey denen sich die zum Pfand gegebene Geräthschaften befinden sollen.

Diese Mäckler sind verbunden, alle acht Tage ihr Buch zum Polizeyaufseher zu bringen, welcher einen Auszug daraus verfasset, und in ein Protokoll einträgt.

Wenn die Börse selbst ohne Beyhilfe des Mäcklers Geld herleiht, so ist sie eben diesen Formalitäten unterworfen.

Durch dieses Mittel findet sich erwiesen:

Die Eigenschaft der zum Pfand gegebenen Geräthschaften,

Die Summe, welche darauf geliehen worden,

Der Namen desjenigen, dem die Geräthschaften zugehören, oder solche zum Unterfand gegeben, und der Ort, wo man solche zurück verlangen kann.

Durch dieses Mittel kann der Pfänderleiher keine stärkere Summe zurück verlangen, als jene, die er hergeliehen hat, die Interessen ausgenommen, über welche man die Augen zudrückt.

Endlich kann durch dieses Mittel der Pfänderleiher die zum Unterpfand erhaltene Geräthschaften nicht nach Belieben verkaufen, ohne jenem, der das Geld entlehnet hat, die Freyheit zu lassen,

sel-

selbige wieder auszulösen, und ohne solches gerichtlich anordnen zu lassen.

Wenn die Pfänderleiher unterlassen, sich obangezeigten Regeln zu fügen, so werden sie von dem Polizeypräsidenten damit bestraft, daß er sie in Verhaft nehmen und einsperren läßt; bisweilen werden sie auch wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände und Schwere des Verbrechens der Kriminaljustiz übergeben, wenn hinlängliche Beweise vorhanden sind, um ihnen ihren Prozeß machen zu lassen.

Es giebt einen von dem Präsidenten ernannten Kommissär, welchem er alle wider die Pfänderleiher eingelaufene Klagen zuschicket, und welcher den Auftrag hat, alle Streitigkeiten abzuthun, die sich zwischen ihnen und jenen, welche Geld entlehnet haben, über die miteinander gemachte Verträge erheben können. Wenn der Kommissär die streitende Partheyen nicht miteinander vereinigen kann, so erstattet er hierüber seinen Bericht an den Präsidenten, welcher sodann selbst die Schwierigkeiten entscheidet, von denen die Frage ist.

Es hat auch in dieser Partie ein Polizeyaufseher den Auftrag, jene Personen ausfindig zu machen, die heimlich das Handwerk treiben, auf Pfänder zu leihen; und im Fall, da jene, welche entdecket werden, sich weigern sollten, sich nach den Regeln, die sie befolgen sollen, zu richten, machet er hievon die Anzeige an den Präsidenten, welcher seine Autorität anwendet, um sie dazu zu verhalten.

Die

Dieser Aufseher hält auch ein Protokoll, worin alle Wucherer eingeschrieben sind, die auf Pfänder leihen.

Da eine schlechte Aufführung, Zügellosigkeit, Verschwendung und andere Laster, welche den Verlust des Vermögens nach sich ziehen und verursachen, daß sogar ein Theil der Menschen den übrigen zur Last fallen muß, die Quellen sind, welche niemals vertrocken, um die Habsucht und den Geitz der Wucherer zu unterhalten; so erlanget die Polizey, indem sie über diese wachet, zu gleicher Zeit auch Kenntniß von einem Theile jener, deren Ausschweifungen besonders verdienen, ihre Aafmerksamkeit zu reizen, und diese Kenntniß hat ihren Nutzen in solchen Umständen, wo Familien, denen daran gelegen ist, die Autorität des Präsidenten anflehen, um sich diesem üblen Verhalten zu widersetzen, wie auch bey Gelegenheiten, wo der Präsident von Amtswegen wider eben diese Personen zu Werk zu gehen nöthig haben kann.

Der zehente Artikel.

Von den Marktschreyern, Theriakkrämern, und Quacksalbern.

Unter diesem Titel werden alle jene begriffen, welche, ohne berechtiget zu seyn, die Arzney-Wundarzney - und Apothekerkunst zu treiben, sich in die Behandlung der Kranken, und in die Verfertigung und den Verkauf der Arzneymittel mischen.

Die über diesen wesentlichen Gegenstand ergangene Verordnungen verbieten allen Personen, welche die Eigenschaft eines Arztes, Wundarztes oder Apotheckers nicht erlangt haben, ausdrücklich Kranke zu besuchen, chyrurgische Verrichtungen vorzunehmen, noch irgend einige Arzneymittel zu verfertigen, zu verkaufen und zu verordnen.

Indessen hat es zu allen Zeiten Quacksalber gegeben, und aller Vorsicht ungeachtet, die man nur immer hat anwenden können, ist es doch niemals möglich gewesen, sie auszurotten.

Da die Unzulänglichkeit der schärfesten Verbote zu erkennen gab, daß dieser Mißbrauch auch noch aus der Zahl derjenigen sey, die unmöglich verhindert werden können, so schiene unter allem, was man hiebey thun könnte, nichts besser zu seyn, als die Mittel ausfindig zu machen, und in Ausübung zu bringen, welche dessen üble Folgen vermindern könnten; man nahm wahr, daß diese Gattung von Leuten um desto schädlicher wurde, jemehr man in Ansehung ihrer Nachforschungen anstellte, denn da sie sich mit mehrerer Sorgfalt verborgen hielten, so wurde es um so viel beschwerlicher, sie zu entdecken, und folglich auf sie Obacht zu geben. Diese wichtige Beweggründe machten, daß man die Parthey ergriffe, sie unter der Bedingniß zu dulden, daß sie sich und ihre Arzneymittel an den Tag geben, und davon ohne ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit und Polizeyrichter eines jeden Orts nichts ausgeben und verkaufen sollten.

Lud-

Ludwig der Vierzehnte errichtete eine königliche Kommission, um alle Arzneymittel zu untersuchen, welche diese Leute verkaufen wollten; diese Kommission bestand aus dem ersten königlichen Leibarzte und zween anderen königlichen Aerzten, aus dem ersten königlichen Leibwundarzt, und zween anderen königlichen Wundärzten, dann aus dem Dekan der medicinischen Fakultät zu Paris, und aus dreyen Apotheckern, nämlich zween königlichen und einem aus der Zunft der Apothecker in der Hauptstadt.

Er befahl, daß alle diejenigen, welche vorgeben würden, gewisse Geheimnisse zu besitzen, um Krankheiten zu heilen, und ihre Arzneymittel verkaufen wollten, gehalten seyn sollten, ihre Rezepte, nebst den verfertigten Arzneyen seinem ersten Leibarzt zu überbringen, damit solche von der Kommission untersucht und geprüfet würden, worauf in dem Falle, da sie ohne nachtheilige Folgen zu befürchten, verkauft werden könnten, ihnen sein erster Leibarzt hierüber einen Freyheitsbrief ausfertigen sollte.

Er ließ in der Folge allen Quacksalbern auf das ausdrücklichste verbieten, einige Arzneyen zu verkaufen, ohne hierzu durch dergleichen Freyheitsbriefe berechtiget zu seyn, ja es wurde ihnen sogar deren Verkauf, ungeachtet dieser Freyheitsbriefe untersagt, wenn sie selbige nicht den Polizeyrichtern in den Oertern, wo sie diesen Verkauf unternehmen wollten, vorgezeiget, und hierzu von

gedachten Polizeyrichtern die Erlaubniß erhalten haben würden.

Weiters wurde ihnen eingeschärft, sich nach Verlauf der in diesen Freyheitsbriefen bestimmten Zeitfrist wiederum bey dem ersten königlichen Leibarzt anzumelden, um selbige erneuern zu lassen, und dieses zu dem Ende, damit man untersuchen könnte, ob ihre Arzneyen jederzeit die nemlichen gewesen, und ob seit dem, als sie selbige verkauft hätten, keine Klagen in Ansehung der Beschaffenheit und Wirkungen gedachter Arzneyen eingelaufen wären.

Uebrigens wurde ihnen durch eben diese Verordnungen gänzlich untersagt, Kranke zu besuchen und einige Arzneyen zu verordnen, noch sich in irgend einige chyrurgische Verrichtung zu mischen.

Endlich wurden sie auch noch gezwungen, ihre Arzneyen auf den öffentlichen Plätzen, und in eigener Person, indem ihnen der Verkauf durch andere schlechterdings untersagt war, oder in gewissen durch öffentliche Anschlagszettel bekannt gemachten Läden zu verkaufen, in Ansehuug der Berichte aber, die sie von ihren Arzneyen austheilten, wurde ihnen auch noch eingeschärft, darinnen alle Gattungen von Krankheiten auszudrücken, wider welche diese Arzneyen zufolge des Inhalts der darüber erhaltenen Freyheitsbriefe dienlich seyn sollten, damit jene, welche solche kaufeten, den Gebrauch davon genau wissen könnten.

Die Weisheit dieser Verordnungen ließ nichts mehr zu wünschen übrig, alle Ungemächlichkeiten

wa=

waren darinnen vorgesehen und aus dem Wege geräumt, allein sie konnten demohngeachtet nicht gänzlich verhindern, daß nicht in einer Stadt, wie Paris ist, noch heimlich die Quacksalberey getrieben werden sollte. Es war zu gleicher Zeit höchst nothwendig, in Ansehung der Quacksalber die genauesten Nachforschungen anzustellen, und sie insgesammt zu zwingen, sich nach den vorgeschriebenen Regeln zu verhalten. Dieses konnte man nun nicht besser als dadurch bewerkstelligen, daß man diesen Gegenstand zu einen besondern Zweig der Polizey machte, welches auch geschahe.

Es giebt also einen Polizeyaufseher, dem das eigentliche dieser Partie besonders aufgetragen ist.

Die Quacksalber und Theriakkrämer müssen sich bey ihm mit ihren Vor- und Zunamen, Wohnung und Geburtsort einschreiben lassen, ihm die von dem Präsidenten zum Verkauf ihrer Arzneymittel erhaltene Erlaubnißscheine nebst ihren Freyheitsbriefen, vorzeigen, von welchen der Aufseher in seinem Protokoll gleichfalls Meldung machet, und sobald sie ihre Wohnung verändern, sind sie ebenfalls schuldig, es ihm anzuzeigen, damit er solches in eben diesem Protokolle vormerken könne.

In gleichgedachtes Protokoll trägt er auch alle Klagen ein, die wider diese Quacksalber bey ihm angebracht werden, es sey nun wegen der üblen Wirkung ihrer Arzneyen, oder wegen gebrauchter Kunstgriffe, Mißbräuche, und Plackereyen, um sich außerordentlich theuer bezahlen zu las-

lassen, oder wenn sie Kranke, deren Heilung sie unternommen, betrogen haben — eine Unternehmung, die ihnen nur in Ansehung jener Kranken gestattet wird, welche von kunstverständigen Aerzten verlassen worden sind.

Sobald ein oder der andere Quacksalber darüber betretten wird, daß er gewöhnliche Kranke behandelt, hauptsächlich aber, wenn es sich zuträgt, daß er durch seine Unerfahrenheit den Zustand eines Kranken verschlimmert, und sein Leben in Gefahr gesetzt hat, so wird derselbe von dem Präsidenten dadurch bestrafet, daß er in Verhaft genommen und ins Gefängniß geschickt, nachher aber aus Paris verwiesen wird. Auf eben diese Art verfährt der Präsident gegen jene, welche ohne Erlaubniß Arzneyen verkaufen, wenn es erwiesen ist, daß auf den Gebrauch eines nicht gebilligt, und für schädlich erkannten Arzneymittels der Tod eines Menschen erfolgt sey. Der Quacksalber, welcher ein dergleichen Mittel verordnet hat, befindet sich in dem Falle, am Leibe gestraft zu werden.

Um sie desto leichter dahin zu bringen, sich an den Tag zu geben, ertheilet der Präsident jene stillschweigende Erlaubniß, welche sich vorgesetzt haben, einige Arzneymittel zu verkaufen, die zu deren Prüfung und Gutheissung erforderliche Formalitäten aber noch nicht haben beobachten können; er ertheilet ihnen aber dergleichen Erlaubniß nicht eher, als nachdem er selbst den Dekan der Fakultät von Paris über die Eigenschaft und

Be-

Bestimmung dieser Arzneymittel zu Rath gezogen hat, und diese Erlaubniß hat auch auf keine längere Zeit statt, als erfordert wird, die Arzneymittel auf die gewöhnliche Art prüfen und gutheissen zu lassen.

Alle Klagen und Bittschriften, die dem Präsidenten wider diese Gattung von Leuen zukommen, werden einem Kommissär zugeschickt, um das Nöthige zu untersuchen, und die Partheyen darüber zu vernehmen. Wenn der Kommissär die Sache, um die es zu thun ist, nicht selbst entscheiden kann, so erstattet er hierüber an den Präsidenten seinen Bericht, nebst beygefügten Gutachten, was er zufolge der Umstände vorzukehren für dienlich erachte.

Der Polizeyaufseher übergiebt dem Präsidenten alle Monathe ein Verzeichniß der neuen Quacksalber, welche sich mit den erhaltenen Erlaubnißscheinen bey ihm gemeldet haben, beym Schluß des Jahres aber ein Hauptverzeichniß von all jenen, welche sich das Jahr hindurch in Pars niedergelassen, oder nur auf einige Zeit daselbst aufgehalten haben, oder auch nur durchgereiset sind.

Der Neid und die Mißgunst, so einer wider den andern heget, bringet sie dahin, sich wechselweise einander anzugeben und zu verklagen; außerdem giebt es einige von ihnen, deren sich der Polizeyaufseher als Kundschafter bedienet, und sie dafür bezahlet, um auf die anderen Obacht zu geben. Solchergestalt ist es beynahe unmöglich, daß es zu Paris Quacksalber geben könne,

die nicht bekannt seyn sollten, oder daß jene, die dafür bekannt sind, sich von der Zucht und den Regeln entfernen könnten, die ihnen vorgeschrieben sind, ohne daß man es nicht alsogleich wissen sollte, und daß ihre Uebertretungen nicht eben so bald gehemmet und bestrafet werden sollten, als sie begangen worden sind.

Vermittelst dieser Vorsichten richten die Quacksalber zu Paris sehr wenig Unheil an, und man kann sogar sagen, daß sie daselbst nützlich sind; denn

1. Verkaufen sie Pflaster und Balsam, die für alle äußerliche Schäden und Wunden dienlich sind, und geben solche um einen billigen Preis, welches eine grosse Hilfe und Erleichterung für das gemeine Volk ist.

2. Was die Arzneymittel anbetrift, welche von der Beschaffenheit sind, innerlich gebraucht zu werden, diese sind größtentheils nur aus sehr einfachen Spezereyen zusammen gesetzt, deren Gebrauch in keinem Falle schädlich seyn kann, außerdem der Verkauf derselben nicht erlaubt seyn würde.

Der niedrige Preis dieser Arzneymittel ist auch noch ein Vortheil für das gemeine Volk. Diese Menschenklasse, deren Körper sich unabläßsig durch die starke Arbeit reinigen, ist wenig den Krankheiten unterworfen, und folglich auch wenig an den Gebrauch der Arzneymittel gewöhnt; daher dann selbige zum öftern ohne Beystand kunstverständiger Aerzte in eben diesen Arzneymitteln

alles

alles das findet, was nöthig ist, um auf die leichteste und geschwindeste Art die hartnäckigste Flüssigkeiten zu vertreiben, welche ihnen vorübergehende Ungemächlichkeiten verursachen können.

3. Endlich finden sich unter der Menge dieser Arzneymittel bisweilen einige, welche wegen ihren glücklichen Fortgang bey einer Anzahl verschiedener Krankheiten, die gemeiniglich den Regeln der Medizin widerstehen, die größte Aufmerksamkeit verdienen. Das Wohl der Menschheit erfordert, daß man keinen Weg verschränke, der zu dergleichen Entdeckungen führen kann.

Diese Betrachtungen scheinen in sich selbst schon hinlänglich zu seyn, die Duldung der Quacksalber festzusetzen, und das ganze System auszumachen, auf welches dieselbe gegründet ist.

Der eilfte Artikel.

Von der Säuberung der Stadt Paris.

Es giebt einen Hauptpachter, der die Obliegenheit hat, den Koth und Unrath, durch welchen die Gassen verunreiniget werden, wie auch allen Mist, der aus den Häusern herausgeschaffet wird, und den die Einwohner vor ihren Hausthüren niederzulegen im Gebrauch haben, wegführen zu lassen.

Dieser Pachter hat seine Unterpachter, die nur von ihm allein abhängen, von ihm bezahlt werden, und die Mistkarren und Leute verschaffen,

welche zu Wegführung des Koths und Unraths das ganze Jahr hindurch erforderlich sind. Diese Unterpachter sind Landleute, welche die Felder in der Gegend um Paris bauen. Eben die Pferde, die sie zum Ackerbau brauchen, werden auch von ihnen zur Säuberung der Stadt Paris angewendet, woraus folget, daß diese Pferde ihnen für ihren besondern Dienst nichts kosten, und daß diese Unternehmung ein sehr beträchtlicher Vortheil für sie ist, welche daher auch stark gesuchet, und um einen weit billigern Preis verrichtet wird, als wenn der Hauptpachter eigene Pferde und Wägen unterhielte, die nur zu diesen Behuf allein angewendet würden.

Jeder Unterpachter hat sein besonderes ihm angewiesenes Quartier, und verschaffet nach der Grösse desselben die nöthige Anzahl von Karren und Leuten.

Die Wegführung des Koths wird täglich auf das genaueste verrichtet, und nimmt im Winter zwischen acht und neun Uhr des Morgens, im Sommer aber zwischen sieben und acht Uhr ihren Anfang.

Alle Einwohner sind verbunden, vor der Stunde der Wegführung des Koths jeder vor seinem Hause die Gassen zu kehren; zu diesem Ende gehet in einem jeden Quartier alle Morgen eine halbe Stunde vor jener, wo die Wegführung des Koths ihren Anfang nimmt, ein dazu bestellt und dafür bezahlter Mann aus der Wohnung des ältesten Kommissärs durch die Hauptgassen, und

giebt

giebt mit einem Glöcklein das Zeichen zum Gassenkehren, welches auf diese Art allenthalben zu gleicher Zeit geschiehet.

Vier Kommissäre, die von dem Präsidenten dazu bestellt sind, und von denen jeder seinen besonderen Bezirk hat, visitiren alle Morgen einen Theil ihres Bezirks, um die Uebertretungen der Bürger, welche ihrer Schuldigkeit, die Gassen zu kehren, nicht nachgekommen sind, zu untersuchen, und diese Bürger, welche vor das Polizeygericht gefordert werden, werden auf den Bericht der Kommissäre jeder zu einer Geldbuße verurtheilet.

Es giebt auch in Ansehung der Säuberung der Stadt sechs besondere Polizeyaufseher, denen aufgetragen ist, auf den Dienst der Unterpachter Obacht zu geben, und sowohl dem Präsidenten als den Kommissären von den Nachläßigkeiten, die sie in diesem Dienst, sowohl von Seiten der Unterpachter als von Seiten der Bürger gewahr werden, Bericht abzustatten.

Seiner Seits hat der Hauptpachter seine eigene Leute, denen er aufträgt, auf diese Unterpachter Obacht zu geben, als für deren Dienst er gänzlich Rechenschaft geben muß.

Gleichergestalt sind eben diese Polizeyaufseher verbunden, die Hindernisse anzuzeigen, welche von den Unternehmern der Gebäude, und anderen Personen in den Gassen verursachet werden, und den öffentlichen Weg auf der Gassen versperren, oder verunreinigen können; diese Leute sind schuldig dergleichen Hindernisse zu verhüten, und die

Plä-

Plätze, welche sie einnehmen, auf eigene Kosten besonders säubern zu lassen.

Der Koth und Unrath wird durch die Fuhren, welche solchen aufladen, vor die Stadt hinaus in gewisse Mistgestätte gebracht, welches sehr grosse und eigens zu diesen Behuf angelegte Gruben sind.

Diese Mistgestätte sind von der größten Nützlichkeit, und liefern den beßten Dunger für die Felder in der Gegend um Paris in größtem Ueberfluß. Die Landleute kommen von mehreren Meilen weit herbey, selbigen abzuholen, um ihn auf ihre Felder zu verbreiten, und solchergestalt kostet die Ausleerung dieser Mistgestätten, welche ganz allein auf königliche Kosten unterhalten werden, gar nichts.

Die Bezahlung des Hauptpachters für die Säuberung der Stadt geschiehet zufolge eines mit ihm auf mehrere Jahre nacheinander geschlossenen Pachtkontrakts, und wird durch einen geheimen Rathsbefehl zugesprochen. Für diese Ausgabe und für alle jene, die diesen Gegenstand betreffen, sind gewisse Einkünfte bestimmt.

Eben diesem Pachter liegt auch die Ausbesserung der Mistgestätten, und die Wegführung des Schnee und Eises von den Gassen ob, ist aber die Frage von Errichtung neuer Mistgestätte, so geschieht solches auf königliche Kosten.

Die Wegführung des Schutts, zerbrochener Steine, und anderer Theile von Materialien, welche von Gebäuden und anderen Arbeiten herrühren,

ren, von welcher Gattung solche immer seyn mögen, gehet unmittelbar die Privatpersonen, so bauen lassen, oder die Baumeister an, welche verbunden sind, die Plätze, wo sie die Materiallen, den Schutt, Sand und anderes niedergelegt haben, auf ihre eigene Kosten säubern zu lassen, indem diese Säuberung den Hauptpachter auf keine Weise angehet.

Das Blut und der Unrath der Schlachthäuser, der Mist aus den Ställen, worinn das Schlachtvieh aufbewahret wird, der Mist aus den Pferdställen der Privatpersonen, und überhaupt alles, was ohne Nachtheil der Sauberkeit nicht in der Stadt behalten werden kann, muß auf Kosten jener, von denen diese Dinge herrühren, weg und vor die Stadt hinausgeführet werden; es ist verboten, derley Dinge auf die Gassen niederzulegen, und aus den Häusern heraus zu schaffen, außer in dem Augenblick, wo man selbige wegführen läßt. Diese Wegführung gehet gleichfalls jene, denen die Säuberung der Stadt verpachtet ist, auf keine Weise an, es ist ihnen sogar ausdrücklich verboten, solche zu übernehmen, indem sie solches nur mit Vernachläßigung des Gegenstandes, dessen Erfüllung ihnen vorzüglich oblieget, würden thun können.

Aller Mist und Unrath, dessen Wegführung auf Kosten der Privatpersonen zu geschehen hat, wird auf die öffentliche Mistgestätten, von denen weiter oben geredet worden, hinaus gebracht. Da nun diese Mistgestätte dazu dienen, um hieraus

die

die Felder mit Dung zu versehen, so ist es verboten, Steine, Schutt und andere dem Ackerbau nachtheilige Dinge hineinzuwerfen, als ansonsten die Landleute abgehalten werden würden, dahin zu kommen, und den Dunger abzuholen.

Es giebt auch noch andere besondere Miststätten außerhalb Paris für den Menschenkoth, so aus den Abtritten, welche in allen Häusern der Stadt erbauet sind, herausgeschaft wird. Da die Miststätte von dieser Gattung ebenfalls einen Dunger liefern, der sehr vieles zur Fruchtbarkeit der Felder beyträgt, sobald die Zeit die erste Hitze desselben gedämpft hat, so ist den Landleuten verbothen, diesen Koth eher wegzuführen, als bis der Polizeypräsident solches erlaubt hat.

Was das Pflaster der Gassen und öffentlichen Plätze anbetrift, dieses ist ein besonderer Gegenstand, der gar nicht für den Polizeypräsidenten gehöret. Diese Partie machet eine Unternehmung aus, welche unter der Aufsicht des Intendanten der Finanzen stehet, der das Departement der königl. Einkünfte hat.

Der zwölfte Artikel.

Von der öffentlichen Beleuchtung.

Die Errichtung der öffentlichen Laternen zu Paris nahm ihren Anfang im Jahr 1667. und blieb in eben diesem Stande fast durch ein ganzes Jahrhundert: aber die Form dieser Laternen,

die

die aus einer Menge kleiner viereckigten in Bley eingefaßter Glastafeln gitterförmig zusammengesetzt waren, war ein Hinderniß für die Klarheit; die Seitentheile dieser Gitter fiengen das Licht auf, wodurch beträchtlicher Schatten verbreitet, und Dunkelheit verursachet wurde. Außer dem konnte auch ein einziges in jeder Laterne befindliches Licht in Ansehung ihrer Höhe nur eine schwache Wirkung hervorbringen.

Alles, was man hatte ersinnen können, um diese Unbequemlichkeiten zu vermindern, bestand darinnen, daß man die Laternen näher aneinander rückte, und folglich ihre Anzahl beträchtlich vermehrte.

Der Herr von Sartine macht es gleich im Anfang seiner Verwaltung der Polizey-Generallieutenantsstelle zu seiner Beschäftigung, die Mittel ausfindig zu machen, einen so wichtigen Gegenstand zur Vollkommenheit zu bringen; er trug der Akademie der Wissenschaften auf, in seinem Namen öffentlich bekannt zu machen, daß derjenige eine ansehnliche Belohnung erhalten sollte, welcher einen Vorschlag machen würde, nach welchem die Stadt Paris auf die beste Art und mit so wenigen Kosten, als nur möglich beleuchtet werden könnte.

Es wurde hierüber sehr vieles in Vorschlag gebracht, und man stellte damit öffentliche Versuche an; die Laternen mit Widerscheinen erhielten den Vorzug. Es wurden deren nach und nach in den verschiedenen Quartieren errichtet, welche

end-

endlich auf diese Art gänzlich, und bis an das Ende der Vorstadt beleuchtet wurden. Das sehr grosse Licht, welches sie von sich geben, läßt den Gedanken nicht zu, daß man jemals etwas besseres erfinden könnte, und man kann sogar sagen, daß diese neue Einrichtung allen Vortheilen, welche die Einwohner bereits der Polizey zu verdanken hatten, das Siegel aufgedruckt habe, und daß sie zur Zierde und zum Glanz der Hauptstadt nicht weniger, als zu deren Sicherheit und Bequemlichkeit das ihrige beytrage.

Diese Laternen sind mitten in der Gassen in einer Höhe von sechzehen Fuß, und in einer Entfernung von dreyßig Ruthen eine von der andern aufgehängt, in einer jeden befindet sich eine Lampe, worinnen nichts als Oel gebraucht wird. Diese Lampen haben 2, 3, und 4 Schnäbeln, welche mit Röhrlein zu den Dachten versehen sind, und jede derselben hat ihren Widerscheine, nach den verschiedenen Seiten, welche diese Laternen erleuchten sollen. Solchergestalt haben jene, durch welche nur Häuser rechts und links beleuchtet werden, nicht mehr als zwey Schnäbel, einen auf jeder Seite gegen die Länge der Gassen zu, jene mit drey Schnäbeln befinden sich an den Oertern, wo sie das Licht seitwärts in eine andere Gasse verbreiten können, welcher gegenüber sie aufgehängt sind, endlich erleuchten jene mit vier Schnäbeln die Kreuzwege, und folglich den Eingang von vier Gassen auf einmal. Jede Laterne wird vermittelst eines Seils, welches mit einem Ende an ein an-

deres

deres Seil, so in der nöthigen Höhe quer über die Gassen hinüber gehet, angeknüpft ist, heruntergelassen, und hinaufgezogen. Das Seil, welches die Laterne herunterläßt und hinaufziehet, schlupfet durch Wirbel, fällt senkrecht herab, und gehet in ein Feuerzeugkästlein, welches mit einer kleinen verschlossenen Thüre versehen, und in der Mauer der Vorderseite eines der Häuser rechts oder links von der Laterne angebracht ist; in diesem Kästlein befindet sich der Uiberrest des Seils, sobald die Laterne aufgezogen ist, eingesperrt und und verwahrt, und solchergestalt wird die Bedienung dieser Laternen gänzlich auf der Gassen verrichtet, und verursachet den Einwohnern nicht die mindeste Ungelegenheit in ihren Häusern.

Die Laternen werden das ganze Jahr hindurch angezündet, jene Tage jedoch ausgenommen, wo der Mond so lange in die Nacht hinein scheinet, daß es gänzlich unnütz wäre sie anzuzünden. Die Zeit, wie lange die Beleuchtung in jeder Nacht dauern soll, wird nach dem Scheine des Monds bestimmet, und hiernach das Oel verhältnißmäßig eingegossen. Die genaue Stunde, wo die Laternen angezündet werden müssen, ist jenen, die solche zu bedienen haben, für einen jeden Tag vorgeschrieben.

Die Beleuchtung der Stadt Paris machet eine Pachtung aus, die dreyen zu diesem Ende miteinander in Gesellschaft getretenen Privatpersonen zugesprochen ist, und welche sich miteinander vereinigt verbindlich gemacht haben, gegen

eine gewisse jährliche Summe durch zwanzig Jahre die Unterhaltung und Erneuerung der Laternen über sich zu nehmen, das nöthige Oel herbeyzuschaffen, wie auch die Unkosten zu deren Anzündung, und überhaupt alle andere zu diesem Dienst erforderliche Ausgaben zu bestreiten.

Die Pachter bedienen sich zu Anzündung der Laternen, und zu deren täglichen Säuberung (welches ein wesentliches Stück ist) gewisser Taglöhner, gagne-deniers genannt, die in den Quartieren wohnen, worin sie diesen Dienst verrichten. Jeder von diesen Taglöhnern hat höchstens zwanzig Laternen zu versehen, die er ungefähr in Zeit von einer halben Stunde anzünden kann, und da alle Laternenanzünder zu gleicher Zeit in der ganzen Stadt Paris anfangen, so ergiebt sich daraus, daß ganz Paris zu gleicher Zeit allenthalben mit gleicher Geschwindigkeit sich beleuchtet findet.

Der älteste Kommissär in einem jeden Quartier hat die Liste der Personen, welche zu diesem Gegenstand gebraucht werden, und erhält von Seiten des Präsidenten für jede Erneuerung der Beleuchtung, nachdem der Lauf des Monds selbige zu unterbrechen Anlaß gegeben hat, einen Unterricht über den Tag, die Stunden, und die Dauer der Beleuchtung bis zu der Zeit, wo selbige wieder aufhören soll, und dieses alles zu dem Ende, damit er seine Aufsicht über diesen Theil der Polizey desto sicherer ausüben könne.

Der Präsident ertheilet einem Polizeyaufseher den Auftrag, über das Ganze dieses Dienstes

in

in Paris Obacht zu geben, und ihm darüber Bericht abzustatten; gleichergestalt ist die Garde von Paris verbunden, von allen dem, was sie bey der Nacht zum Nachtheil dieses Dienstes (für welchen die Pachter persönlich zu haften schuldig sind) nur immer gewahr wird, ihre Anzeige zu machen.

Diese Pachter haben wieder ihre besondere Aufseher und Beamte, durch welche sie ihre Laternenanzünder (welche im Fall eines Betrugs oder einer Nachläßigkeit scharf bestrafet werden) beobachten lassen; diese Beamte gehen bey der Nacht in Paris herum, um zu sehen, in was für einem Zustande sich die Laternen befinden, und jene wieder anzünden zu lassen, welche vor der behörigen Zeit ausgelöscht sind.

Der dreyzehente Artikel.

Von der Hilfe bey Feuersbrünsten.

Um auch diesen Theil der Polizey zu seiner Vollkommenheit zu bringen, wendete der Herr v. Sartine alles an, was man von seinem Eifer und unermüdetem Fleiß in Ansehung alles desjenigen, was das allgemeine Beste betrift, nur immer erwarten konnte. Es war seit dem Jahre 1719 eine Kompagnie der Pumper, nebst Feuerspritzen zu Paris errichtet worden. Ihre Anzahl wurde im Jahr 1722 vermehrt, und blieb in diesem Stande bis auf die Zeit, wo die Verwaltung der Polizey obgedachtem Präsidenten anvertrauet wurde.

Er beschäftigte sich beynahe alsogleich damit, dieser Hilfe bey Feuersbrünsten alle dazu gehörige Geschwindigkeit, Ordnung und Thätigkeit zu verschaffen, woran es bis dahin gefehlt hatte. Seine Sorgfalt und die Maßregeln, welche er in Ansehung dessen ergriff, hatten einen so glücklichen Fortgang, daß man diese Verbesserung schlechterdings als eine neue Einrichtung ansehen kann, welche man ihm einzig und allein zu verdanken hat, und die jenen nichts nachgab, welche er in allen übrigen Theilen der Polizey vornahm.

Es giebt dreyßig Feuerspritzen zu Paris, welche in eben so viel verschiedenen Schupfen untergebracht und so vertheilt sind, daß man von dannen allenthalben, wo es erforderlich ist, die nöthige Hilfe auf das schleunigste hinbringen kann. Sie stehen insgesammt auf Wägen, die mit Handhaben versehen sind, vermittelst welchen dieselben mit aller nur möglichen Leichtig- und Geschwindigkeit fortgeführet werden können.

Sechszehen von diesen Schupfen machen zu gleicher Zeit eben so viele Wachtstuben für die Pumper (pompiers) aus, wohin man sich bey der Nacht so wie am Tage wenden, und gewiß versichert seyn kann, daselbst hinlänglichen Beystand zu finden, um gleich Anfangs den Fortgang einer Feuersbrunst aufzuhalten, so beträchtlich sie auch immer seyn möge.

Die vierzehen übrigen Feuerspritzen werden ebenfalls von Pumpern bewacht, die daselbst ihre Wohnung haben, und zwar zu dem Ende, damit

sie

sie auf die Spritzen Obacht geben, und selbige auf den ersten Befehl, den sie hierwegen erhalten, zum Feuer führen mögen.

Das nöthige Wasser zum Dienst der Feuerspritzen ist gleichergestalt in eilf Verwahrungsörter vertheilt. In jedem derselben befinden sich dreyssig Fässer, von denen jedes ungefähr fünf und eine halbe Tonne hält, die beständig angefüllt sind, und auf Gabelwägen liegen. In diesen Oertern sind gleichfalls Pumper angestellt, um diese Fässer zu bewachen, und sie jederzeit angefüllt und in gutem Stande zu erhalten.

Diese Verwahrungsörter der Wasserfässer sind dergestalt in einer verhältnißmäßigen Nähe von den Wachtstuben der Pumper angelegt, daß man im Fall der Noth auf das geschwindeste dahin Nachricht geben, und die Wasserfässer auf der Stelle an den Ort führen kann, wo eine Feuersbrunst ausgebrochen ist. Sie befinden sich in solchen Häusern, worinnen Fuhrleute wohnen, welche viele Pferde haben; und solchergestalt können die Wägen bey der Nacht, zu welcher Stunde es immer sey, augenblicklich eingespannt, und zum Feuer geführet werden.

Wenn am Tage eine Feuersbrunst entstehet, so werden die Pferde der ersten vorbeyfahrenden Fuhrleute ausgespannet, deren man jeder Zeit mehrere findet, als man nöthig hat; denn der Dienst dieser Pferde wird auf der Stelle, und zwar theurer bezahlt, als es seyn müßte. Daher geniessen die, welche bey der Nacht ihre Pferde

de hergeben, einen Vortheil, und jene, denen man solche am Tage wegnimmt, haben nicht Ursache, sich zu beklagen.

Nach dem Maaß, wie die Fässer im Dienst bey einer Feuersbrunst leer werden, schicket man selbige, um sie wieder zu füllen, zu den Wasserbehältnissen, welche zu diesem Behuf in verschiedenen Gassen der Quartiere, durch welche unter der Erde die Wasserröhren für die öffentliche Springbrunnen gehen, vertheilt sind.

Sobald der Kommandant der Pumper von einer Feuersbrunst Nachricht erhält, ist seine erste Sorge, jenen davon benachrichtigen zu lassen, dem die Vertheilung des Wassers obliegt; dieser läßt alsogleich den Ausfluß der Wasserbehälter, welche das Wasser für die Springbrunnen in den Quartieren hergeben, wo das Feuer ist, aufhalten. Da der Ausfluß auf diese Art nicht mehr geschiehet, so sammelt sich das Wasser in grösserer Menge in den Röhren, die solches in obige in den Gassen befindliche Behältnisse führen, welche er eröffnen läßt, und woraus die Wasserfässer, nach dem Maaß, wie sie ankommen, in Zeit von vier Minuten wieder gefüllet werden können; und da solchergestalt das Wasser jederzeit in der Nähe des Feuers ist, in welchem Quartier der Stadt es immer seyn möge, so wird dieser Dienst nicht im mindesten unterbrochen.

Die Arbeit bey den Feuerspritzen wird von den Schanzgräbern (travailleurs) der französischen und Schweizergarderegimentern bedient; die Kompag-

pagnien dieser zwey Regimenter, welche zu Paris ihr Standquartier haben, sind von ihren Obersten befehliget, auf jedesmaliges Verlangen des Kommandanten der Pumper ein Detachement zum Feuer abzuschicken. Ein Theil der Soldaten gehet bewaffnet dahin, um gute Ordnung zu erhalten, der andere Theil aber hat von Weiden geflochtene, inwendig mit Leder gefütterte Wassereimer, um überall, wo es nothwendig ist, Wasser zuzutragen.

Wenn die Garde von Paris vernimmt, daß eine Feuersbrunst ausgebrochen sey, so begiebt sie sich gleichfalls von ihren Posten dahin, und schicket einen Soldaten ab, um die Kommissäre der Quartiere davon zu benachrichtigen, welche sich alsogleich dahin verfügen, um die nöthige Befehle für die öffentliche Ruhe zu ertheilen, die Geräthschaften, welche man den Flammen zu entreissen suchet, in Sicherheit bringen, und die Häuser eröffnen zu lassen, worinnen sich Brunnen befinden, sobald es nothwendig ist, daraus Wasser zu schöpfen, mit einem Worte, allen übrigen Beystand zu verschaffen, und nach Beschaffenheit der Umstände, Gewalt zu gebrauchen.

Im Fall einer grossen Feuersbrunst werden auch die Präsidenten davon benachrichtiget, welche sich sodann an Ort und Stelle begeben, um ebenfalls das Nöthige anzuordnen. Gleichergestalt verfügen sich auch die Staabsoffiziers von den Regimentern der Französischen und Schweizergarden dahin.

Umständliche Beschreibung von dem gegenwärtigen Zustande der Kompagnie der Pumper, was ihren Dienst und ihre Mannszucht anbetrift.

Die Kompagnie der Pumper bestehet aus 160 Mann unter den Befehlen des Oberaufsehers (Directeur-general) der königlichen Feuerspritzen, nemlich:

2 Obervorstehern der Brigaden.
16 Brigadieren.
16 Unterbrigadieren.
16 Gefreyten.
96 Pumper (gardes-pompes) und
14 Ueberzähligen.

Diese Kompagnie der Pumper, ist zu dem Ende errichtet, und in verschiedene Klassen eingetheilet worden, damit die größte Subordination beobachtet, und zugleich bey den Unteren ein Nacheifer erwecket werden möge, welcher, indem er sie zu höheren Stuffen führet, sie ihres eigenen Nutzens wegen dahin bringen könnte, ihren Dienst mit der größten Genauigkeit zu verrichten. Sie haben also zufolge ihres Rangs auch einen verschiedenen Gehalt. Sie haben Uniform mit gewissen Zeichen, wodurch sie unterschieden werden. Sie tragen Casquets, und in ihrem Dienst, Pfeifen, nebst den Werkzeugen, von denen sie Gebrauch machen müssen.

Dieser Kompagnie ist ein Wundarzt mit behörigen Gehalt zugegeben, um denenjenigen, die

bey

bey Feuersbrünsten verwundet werden, oder sonst in was immer für eine Krankheit fallen, mit seiner Kunst beyzuspringen.

Die abgängige Pumper können nur durch die Ueberzählige ersetzt, und unter die Zahl der letzteren keine andere, als solche Leute angenommen werden, die unter 26 Jahren sind, ausser sie wären in königlichen Kriegsdiensten gewesen, in welchem Fall sie auch bis 30 Jahre alt seyn dürfen. Der Kommandant nimmt übrigens keinen auf, der nicht über seine Rechtschaffenheit und gute Aufführung ein von zween Bürgern, oder andern glaubwürdigen Personen ausgestelltes Zeugniß aufweisen kann.

Diese Kompagnie erhält sowohl in Ansehung der Mannszucht als ihrer Dienstverrichtung bey Feuersbrünsten nur von ihrem Kommandanten oder von den Obervorstehern der Brigaden, welche unter ihm an seiner Stelle kommandiren, die nöthigen Befehle. Die Vertheilung der Hilfe zum Feuerlöschen gehet ihm einzig und allein an. Er übet die Pumper selbst, um sie in Gewohnheit zu erhalten, und in den Handgriffen bey dem Angriff des Feuers, welcher ganz allein nach einer Pfeife in Vollzug gesetzt wird, geschickter zu machen.

Der Kommandant ist verbunden mitten in der Stadt zu wohnen, um desto näher an der Hand zu seyn, die wegen entstandener Feuersbrünste eingehende Nachrichten zu erhalten, wegen der hiebey nöthigen Hilfe schleunige Anstalten treffen,

und sich selbst in größter Geschwindigkeit an Ort und Stelle begeben zu können.

Die zween Obervorsteher der Brigaden wohnen bey ihm, um seine Stelle zu vertreten, wenn sich mehrere Feuersbrünste auf einmal ereigneten, welches nicht ohne Beyspiel ist. Es befinden sich auch in seinem Hause eine Wachtstube von seinen Leuten, welches eine von den sechszehen Wachtstuben ist, wovon bereits weiter oben geredet worden, nebst einer Feuerspritze, und neben seinem Hause ist eine Wachtstube von der französischen Garde errichtet, die aus einem Unteroffizier, zwölf bewafneten Soldaten, und zwölf Schanzgräbern dieses Regiments bestehet, mit welchen er zu befehlen hat. Solchergestalt hat er bey der ersten Nachricht von einem Feuer in und neben seinem Hause alles bey der Hand, was nöthig ist, um augenblicklich die erforderliche Hilfe verschaffen zu können.

Alle diese Einrichtung betreffende Ausgaben werden auf königliche Kosten bestritten. Es kostet den Einwohnern, bey denen ein Feuer ausgekommen ist, schlechterdings gar nichts, und ist den Pumpern und anderen auf das nachdrücklichste untersagt, für den geleisteten Beystand das mindeste zu verlangen oder anzunehmen.

Dem Kommandanten liegt ob, alle diese Unkösten zu bestreiten; er muß seiner Kompagnie ihren Sold auszahlen, die Uniformen verschaffen, die 30 Feuerspritzen und andere nothwendige Werkzeuge, wie auch die 30 Wasserfässer, nebst den

dazu

dazu gehörigen Wägen unterhalten, und erneuern lassen, er muß die Fuhrleute, welche Wasser bey den Feuersbrünsten zugeführet haben, wie nicht minder den Miethzins für die Wachtstuben und Schupfen bezahlen, und im Fall einer damit vorнehmenden Veränderung alle dazu erforderliche Kosten tragen, er muß ferners das für die Wachtstuben erforderliche Holz und Licht beyschaffen, und alle übrige seine Kompagnie betreffende Unkösten bestreiten, endlich muß er auch dem Wundarzt seinen Gehalt und die Pensionen auszahlen, welche den sechs ältesten Pumpern bewilliget worden, die Alters und Schwachheit halber nicht mehr zu dienen fähig sind, und dieses alles vermittelst einer jährlichen Summe von 73000 Livres, welche ihm zu diesem Ende aus den Einkünften der Polizey bezahlet werden, und worunter auch sein eigener Gehalt mitbegriffen ist. Ueber dieses lieget ihm auch ob, jährlich eine hinreichende Anzahl Anschlagszettel auf seine Kosten drucken, und in ganz Paris anschlagen zu lassen, um dem Volke die Oerter anzuzeigen, wohin es sich bey einer Feuersbrunst wenden solle, um Hilfe und Beystand zu erhalten.

Der Befehl des geheimen Raths, durch welchen diese Einrichtung bestättiget worden, weiset den Polizeypräsidenten dahin an, daß er alle Monate einmal die Feuerspritzen, wie auch die Wachtstuben der Pumper und die Schupfen, worin die Wasserfässer aufbewahret werden, visitiren solle, um zu sehen, ob sich alles in gutem Stande be-

finde, nicht minder soll er zufolge eben dieses Befehls alle Monate einmal die Kompagnie der Pumper durch die Musterung gehen lassen.

Von den Pumpern machen täglich 48 Mann Dienst, nämlich 3 Mann in einer jeden der 16 Wachtstuben, welche nach 24 Stunden von einer gleichen Anzahl abgelöset werden.

Es giebt auf diesen verschiedenen Posten jederzeit einen Brigadier oder anderen Befehlshaber, welcher seine Kameraden kommandiret und im Stande ist, den ersten Angriff auf das Feuer einzuleiten.

Die zween Obervorsteher der Brigaden verrichten bey der Nacht ihre Ronden in diesen verschiedenen Wachtstuben, um zu sehen, ob jene, die ihren Posten daselbst haben, ihrer Schuldigkeit auf das genaueste nachkommen.

Die Abtheilungen, welche jene ablösen sollen, die auf der Wache sind, begeben sich zuerst zu dem Kommandanten, um seinen Befehl zu vernehmen, welcher in Austheilung der verschiedenen Posten bestehet, welche sie einnehmen sollen; wobey er zugleich untersuchet, ob sie die Geräthschaften und Werkzeuge bey sich haben, mit denen sie versehen seyn sollen, und ob diese sich in gutem Stande befinden.

Die Instrukzion für die Wachtstuben bestehet in folgenden:

1. Der Befehlshaber der Abtheilung soll, wenn er auf die Wachtstube kömmt, mit jenem, den er

ab-

ablöset, auf das sorgfältigste untersuchen, ob alles in gutem Stande und nichts abgängig sey?

2. Er soll nicht zulassen, daß ein Pumper sich von der Wachtstube entferne, aus was für Ursache solches immer seyn möge, auch soll er darauf Obacht geben, daß keiner sich volltrinken möge. In dem Falle, da man sich weigern sollte, ihm zu gehorchen, hat er davon seinem Kommandanten Bericht abzustatten, und wenn er dieses zu thun unterlassen würde, soll er scharf bestraft, und von seinem Posten verstossen werden.

3. Sobald der Befehlshaber von einem Feuer Nachricht erhält, soll er jederzeit die Feuerspritze fortführen lassen, außer es brennete nur in einem Rauchfange.

4. Wenn er mit der Feuerspritze zum Feuer kömmt, soll er einen Mann zum Kommandanten abschicken, um ihm Nachricht geben zu lassen, als welcher jederzeit auf der Stelle von einem jeden Feuer unterrichtet seyn muß, daß nicht blos in einem Rauchfange brennet.

5. Bey den Einwohnern soll man sich mit aller geziemenden Höflichkeit anmelden, und wenn diese sich weigern, die Hausthüren zu eröffnen, sollen die Pumper sich ohne Getös zurück begeben, der Befehlshaber des Postens aber soll dem nächsten Kommissär davon benachrichtigen lassen.

6. Der Befehlshaber des Postens soll, indem er den Angriff auf das Feuer vornimmt, die größte Sorgfalt anwenden, um alle Gattungen von Streitigkeiten, mit wem es immer sey, zu ver-

mei-

meiden, auch sogar alsdenn, wenn man ihn in seinem Dienst stören wollte; in diesem Falle soll er sich nur die Personen merken, und selbige seinem Kommandanten anzeigen, sobald dieser zum Feuer kömmt.

7. Was das Feuer in einem Räuchfange anbetrift, da soll der Befehlshaber nur mit einem Mann dahin abgehen, den andern Mann aber abschicken, um den Leuten in Quartier, die nicht im Dienst sind, davon Nachricht geben zu lassen, sobald aber jene, die nicht im Dienst sind, beym Feuer angekommen seyn werden, sollen die anderen auf ihren Posten zurückkehren.

8. Die Abtheilung der Wachtstube der Pumper, die nicht weit von den Schupfen entfernet ist, worinnen sich die Wasserfässer befinden, soll ohne dahin ertheilte Nachricht niemals mit der Feuerspritze fortgehen.

9. Jedem Pumper ist ausdrücklich, und bey größter Strafe verbothen, von jemanden, wer es immer sey, Geld anzunehmen, auch sogar alsdann nicht, wenn man sie dazu nöthigen wollte.

10. Wenn einer von den Pumpern, aus welcher Klasse er immer sey, unterläßt, obige Instrukzion zu befolgen, oder befolgen zu lassen, so ist der Verlust seines Postens die geringste Strafe, welche er zu befürchten hat.

11 Wenn ein Einwohner, wes Standes er immer sey, nach einer Feuersbrunst verlangen würde, zu seiner Beruhigung eine Abtheilung von Leuten in seiner Wohnung zu lassen, so soll jener,

der

der kommandirt ist, die größte Sorge tragen, die anverlangte Anzahl von Mannschaft daselbst zu lassen, ohne daß dieserwegen erlaubt seyn sollte, nur das mindeste anzunehmen.

12. Allen und jeden Pumpern ist ausdrücklich verbothen, ihren Befehlshabern zu gehorchen, sobald sie Dinge verlangen, die den Artikeln dieser Instrukzion zuwiderlaufen.

Die Leute im Quartier, von denen in einem dieser Artikel gesprochen worden, sind die Pumper, welche sich an den Rasttagen auf keinem Posten befinden. Sie sind nichtsdestoweniger verbunden, sich zum Feuer zu begeben, sobald sie von Seiten ihrer Befehlshaber, oder auf eine andere was immer für eine Art davon benachrichtiget worden sind, hauptsächlich aber, wenn das Feuer in ihrer Nachbarschaft ausgebrochen ist. Jene, welche nicht in den Häusern wohnen, wo die Feuerspritzen und Wasserfässer in Verwahrung stehen, haben an den Thüren der Häuser, worinnen sie wohnen, eine Tafel, nebst einem Glöcklein, welches zu ihrer Wohnung gehet, und dieses zu dem Ende, damit man sie finden, und ihnen auf der Stelle am Tage sowohl als bey der Nacht von dem entstandenen Feuer Nachricht geben könne.

Vermittelst der bey dem Dienst des Feuerlöschens eingeführten Ordnung, und vermittelst der Geschwindigkeit, welche diese Ordnung bey Anwendung der Hilfsmittel von allen Gattungen hervorbringt, giebt es keine einzige Feuersbrunst, mit welcher Gewalt selbige auch immer ausbre-

chen

chen möge, deren Fortgang nicht auf der Stelle gehemmet würde, ohne daß man dieserwegen genöthiget seyn sollte, die vom Feuer angegriffene Gebäude niederzureissen. Sie werden dergestalt erhalten, daß lediglich nur der Ort, der wirklich im Brand stehet, Schaden leidet. Die andere Oerter, hauptsächlich aber die benachbarte Gebäude, wohin das Feuer in dem Augenblick, wo die Hilfe ankömmt, noch nicht gedrungen ist, werden gänzlich vor Schaden bewahret.

Der vierzehente Artikel.

Von der Verproviantirung der Stadt Paris.

Der Aufgang aller Gattungen von Lebensmitteln ist so entsetzlich groß zu Paris, daß es kaum begreiflich scheinet, wie es hinreichende Quellen geben könne, selbige herbeyzuschaffen.

Indessen giebt es daselbst weder öffentliche Getraidböden noch Niederlagen, um den zu diesem Aufgang erforderlichen Vorrath aufzuheben, und zu versichern, sondern alles dieses befindet sich in den Händen der Handlung. Paris hat keine andere Einkäufer als die Krämer aller Gattungen, welche größtentheils die Vorräthe in den Provinzen zusammen kaufen, und ohne Unterlaß nach Paris kommen lassen, wo solche täglich durch verschiedene Klassen von Handelsleuten im Kleinen unter die Einwohner verbreitet werden. Es ist

also lediglich die Handlung, welche für alle Bedürfnisse dieser unzähligen Menge von Einwohnern sorget, und selbige herbeyschaffet.

Alle Provinzen tragen zur Verproviantirung dieser grossen Stadt das ihrige bey. Es giebt keine einzige, welche nicht mit derselben in Ansehung dieses Gegenstandes einen immerwährenden und beträchtlichen Handel unterhielte; sie schicken alles, was sie nicht selbst aufzehren können, dahin, und behalten nur das Schlechtere für sich zurück, daß also Paris von allen Eßwaaren das Beste und Auserlesenste im ganzen Königreiche bekömmt. Da die Menge der Lebensmittel, welche für die Verproviantirung dieser Hauptstadt bestimmt ist, jenes sehr weit übertrift, was darinnen verzehrt wird, so ist Paris zu gleicher Zeit in Ansehung eben dieser Provinzen gleichsam die Hauptniederlage, aus welcher sie hinwiederum durch den Weg des Handels, den sie beständig mit dieser ersten Stadt des Königreichs unterhalten, die Dinge ziehen, welche, auf eine andere Art sich zu verschaffen, die Beschaffenheit ihrer Lage, und die Entlegenheit der einen von der andern nicht zuläßt.

Aus diesem allgemeinen Zufluß, und aus dem Ueberfluß, der dadurch über Paris verbreitet wird, folget, daß die Lebensmittel daselbst jederzeit in dem gemäßigsten Preise, und in dem richtigsten Verhältniß mit dem Preis des Ankaufs in den Provinzen stehen, welche solche liefern. Und gleichwie unter allen Provinzen, hauptsäch-

lich in Ansehung jener, die einerley Sachen hervorbringen, größtentheils ein Handlungsneid herrschet, welcher ihnen nicht zuläßt, ihre Lebensmittel eine gegen der andern in einem höheren Preis zu halten, weil jene, die solche theurer verkaufen wollten, nothwendig die Handelsleute von sich entfernen würden, welche gewöhnlicher Weise dahin kommen, um daselbst ihren Einkauf für Paris zu machen, und weil sie sich dadurch der Gefahr aussetzen würden, solchergestalt die Gelegenheit des vortheilhaftesten Absatzes ihrer Lebensmittel zu verlieren, an dessen Erhaltung ihnen sehr viel gelegen seyn muß; so bringet diese Eifersucht zuwege, daß der niedrigste Preis der Lebensmittel zu Paris vielmehr den allgemeinen Preis in den Provinzen bestimmet, als daß der Preis in den Provinzen, wo die Lebensmittel diesen niedrigen Preis übersteigen könnten, auf jenen des Verkaufs zu Paris einen Einfluß haben sollte. Solchergestalt ist der gewöhnliche Preis der Lebensmittel zu Paris natürlicher Weise die Wagschale, wornach sich der Preis in den Provinzen richtet, und zwar nicht allein in jenen, die diesen Handel näher an der Hand, und an der Verproviantirung der Stadt Paris den meisten Antheil haben, sondern auch in all übrigen von einer zur andern, und folglich im ganzen Königreiche.

Der Nutzen der Handlung beruhet auf dem Grundsatze der Gewißheit des beständigen Absatzes der Lebensmittel zu Paris, ohne welchen daselbst kein Handel noch Ueberfluß seyn würde, und

wel-

welcher die Quellen davon erhält, und unaufhörlich vergrössert.

Da dieser beständige Absatz der Lebensmittel zu Paris gleichergestalt auch die übrige Zweige des Handels dahin ziehet und zusammenbringt, so machet derselbe daselbst alles, auch die allerschlechteste Sachen, zu Gold, dieses Gold aber, indem es sich durch alle Kanäle des allgemeinen Umlaufs verbreitet, ernähret, unterstützet, und ermuntert ohne Unterlaß zu Paris sowohl als in den Provinzen den Fleiß, den Handel, und die Künste, die ihnen eigen sind, und verschaffet ihnen die Mittel, ihre Reichthümer zu erhalten, und zu vermehren, und zugleich jene des Staats zu vervielfältigen.

Was die Mittel anbetrift, welche zu Paris eingeführet sind, um daselbst den Ueberfluß zu erhalten, und all jenem vorzubeugen, was demselben hinderlich und schädlich seyn, und Mangel und Theuerung der Lebensmittel verursachen könnte, diese sind enthalten:

1. In den allgemeinen Gesetzen, welche die Aufsicht über den Getreidhandel im ganzen Königreiche betreffen. Diese Gesetze haben besonders zum Gegenstand, die ganze Masse dieses Reichthums, auf welche alle Unterthanen des Staats, weil solche ihren Unterhalt und ihre Ruhe wesentlich angehet, ein natürliches und gleiches Recht haben, so allgemein zu machen, als nur immer möglich ist, folglich eben diese Masse durch den Handel dergestalt in Umlauf zu bringen, daß sie

sich so viel als nöthig ist, verbreiten, und überall die Bequemlichkeit und das allgemeine Wohl befördern möge. Durch eben diese Gesetze wird auch die nöthige Vorsehung getroffen, um allen vorzubeugen, was diesen Umlauf verhindern könnte, und den Betrügereyen und dem Verkaufe der Handelsleute und anderer, die an diesem Gewerbe Antheil nehmen, zu steuern, als welche jederzeit begierig sind, die Gelegenheit zu ergreiffen, von den allgemeinen Drangsalen Vortheil zu ziehen.

2. In den Verordnungen, welche die Verproviantirung der Stadt Paris insonderheit betreffen, und durch welche vorgesehen ist, daß alle Gattungen von Lebensmitteln, die für die Hauptstadt bestimmt sind, ununterbrochen und auf das genaueste dahin gebracht werden, dergestalt, daß selbige jederzeit damit in hinlänglicher Menge versehen, und von allen dringenden Bedürfnissen, und den daraus entspringenden Ungemächlichkeiten gesichert seyn möge, und daß ferners alles mögliche angewendet werde, um wegen der guten Beschaffenheit der Lebensmittel, und deren billigen Preis Sicherheit zu verschaffen, und die Treulosigkeiten, Betrügereyen und Mißbräuche aller Gattungen zu verhindern, welche von Seite jener zu befürchten sind, die damit Gewerb treiben.

Man wird also in diesem Artikel erstlich von den Hauptregeln Rechenschaft geben, welche den Getreidhandel sowohl in Ansehung des Lebensunterhalts aller Einwohner im ganzen Königreiche, als in Ansehung des Konsumo zu Paris betreffen,

in-

indem diese zween Gegenstände wegen der Wichtigkeit und Grösse der Verproviantirung der Hauptstadt von einander unzertrennlich sind, und zusammen auf einen Punkt hinauslaufen. Zweytens aber wird man von den Regeln handeln, welche die Verproviantirung von Paris in Ansehung der übrigen Eßwaaren betreffen, welche von der äußersten Nothwendigkeit sind, so wie das Brod, Fleisch, Milchwerk, Hülsenfrüchte, Obst und andere Gegenstände, welche einen wesentlichen Theil des Konsumo in dieser grossen Stadt ausmachen.

Allgemeine Regeln über den Getreidhandel.

Die Verordnungen verbieten die Ausfuhr des Getreides in ein fremdes Land, als welche nur in Kraft eines ausdrücklichen Gesetzes, oder einer bestimmten königlichen Erlaubniß statt haben kann.

Durch diese Verordnungen wird der freye Umlauf des Getreids von einer Provinz in die andere zu dem Ende festgesetzt, damit jene, welche eine schlechte Erndte haben, oder irgend einem anderen Umstande ausgesetzt sind, welcher ihrem Lebensunterhalte nachtheilig seyn könnte, in dem Ueberfluße der anderen den nöthigen Beystand finden können. Außerdem trägt auch dieser Umlauf zu einer Gleichheit des Preises in Ansehung dieser Waare in dem ganzen Umfange des Königreichs im Wesentlichen bey.

Der Getreidhandel ist schlechterdings untersagt:

1. Den Pachtern und Bauern, denen nicht mehr Getreid zu kaufen gestattet ist, als so viel sie zur Saat nöthig haben. Die Beweggründe, sie von diesem Handel auszuschliessen, sind: zu verhüten, daß sie dadurch nicht von der Sorgfalt abgezogen werden mögen, welche sie auf den Ackerbau zu verwenden haben; daß sie die zum Nutzen und Verbesserung des Feldbaues nöthige Gelder nicht dazu verwenden mögen, Getreid einzukaufen, um solches wieder zu verkaufen, in der Hoffnung, sich dadurch einen grösseren und leichteren Gewinn zu verschaffen, als wenn sie die Felder eines anderen bauen, von deren Einkommen sie dem Eigenthümer Rechnung ablegen müssen; und endlich hauptsächlich, um eine unzählige Menge von Handelsleuten von diesem Gewerbe zu entfernen, welche, indem sie die Masse des Getreids in unzählige leicht aufzubewahrende kleine Theile unter sich vertheileten, den Umlauf desselben verhindern, und nach Verhältniß der anscheinenden Seltenheit dieser Waare solches auf einen außerordentlich hohen Preis bringen würden. Solchemnach hat das ihnen gemachte Verbot, sich mit dem Getreidhandel abzugeben, die Unterstützung des Ackerbaues, und die Handhabung des Getreidhandels und dessen Umlaufs zum Hauptgegenstand.

2. Den Müllern, welche gleichergestalt, und zwar von darum von diesem Handel ausge-

schlos-

schlossen sind, um sich lediglich mit ihrer eigenen Profession abzugeben.

3. Ist allen Gerichts- und Polizeybeamten, Pachtern und Einnehmern der königlichen Einkünfte, wie auch den Beamten, Einnehmern und anderen Personen, welche an der Verwaltung der Finanzen, oder an Eintreibung der Staatseinkünfte einigen Antheil haben, verbothen, sich mittel- oder unmittelbar, unter dem Vorwande einer Gesellschaft, oder auf andere was immer für eine Art in den Getreidhandel zu mischen, und daran Antheil zu nehmen. Diese Ausschliessung enthält die weisesten Absichten. Sie verhindert, daß dieser Handel nicht in die Hände solcher Personen falle, welche durch ihren Reichthum, oder durch ihr Ansehen im Stande wären, selbigen beynahe ganz allein, und mit Ausschluß aller anderer Handelsleute zu treiben, welche durch unermeßliche Aufhäufung des größten Theils der Getreidmasse nothwendiger Weise den ganzen Handel hemmen, und welche endlich, nachdem sie sich vor keinen Mitwerbern zu fürchten hätten, sich zu völligen Herren des Getreidhandels machen, das Getreid auf den höchsten Preis bringen, und damit den ärgsten schwer, oder gar nicht zu unterdrückenden Wucher treiben würden.

Allen anderen Personen, jene ausgenommen, von welchen man allererst geredet hat, ist es erlaubt, den Getreidhandel zu unternehmen, doch können diejenigen, denen dieser Handel gestattet ist, selbigen nicht anders treiben, als daß

sie sich den durch die Verordnungen vorgeschriebenen verschiedenen Formalitäten gemäß verhalten, von welchen sie sich nicht entfernen dürfen, ohne sich der Konfiskazion ihres Getreids, beträchtlichen Geld- und nach Beschaffenheit der Umstände noch härteren Strafen auszusetzen.

Sie sind verbunden sich bey der Kanzley der königlichen Gerichtsbarkeit eines jeden Orts, wo sie seßhaft sind, anzumelden, ihren Namen, Stand und Wohnung, wie auch ihre Handlungsmitgenossen, und die Oerter, wo sie ihre Magazine haben, anzuzeigen, welchs alles in ein Protokoll eingetragen wird, so eigens zu diesem Behuf gewidmet ist.

Alle Handlungsgesellschaftsverträge, welche unter den Handelsleuten aufgerichtet werden, die den Getreidhandel gemeinschaftlich treiben, wie auch jene, die mit anderen Personen abgeschlossen werden, welche zwar an diesem Gewerbe Antheil nehmen, jedoch nicht öffentlich als Getreidhändler erscheinen wollen, müssen in authentischer Form, das ist, vor einem Notario errichtet, und alsogleich in die Protokolle der Gerichtskanzleyen eingetragen werden, von denen man allererst geredet hat.

Da man vermittelst dieser Protokolle alle Getreidhändler im ganzen Königreiche kennet, so wird auch unmittelbar auf alle Obacht gegeben, und alle ihre Handlungen sind offenbar; sie können das Getreid nicht heimlich aufschütten, noch zur Zeit des Mangels und der Theuerung ihre

Vor-

Vorräthe verstecken, um das Getreid rarer zu machen, und den Preis desselben nach ihrem Belieben zu erhöhen.

Da ihre Magazine gleichergestalt bekannt sind, so werden selbige eben so viele Niederlagen, die anstatt der öffentlichen Schüttböden dienen, deren Unterhaltung dem Staate nur zur Last fallen würde, ungerechnet annoch, daß die in dergleichen öffentlichen Schüttböden aufgehäufte, und dem Verderben ausgesetzte Körner dem Umlauf jederzeit einen beträchtlichen Abbruch thun, und ein wesentlicher Schaden für den Handel sind.

Hallen und öffentliche Märkte zum Verkauf des Getreides.

Alles Getreid, welches die Besitzer der Felder, die Pachter, Bauern und Handelsleute zu verkaufen haben, kann nach dem Inhalte der Verordnungen nirgend anderwärts als in den Hallen und auf den Märkten verkauft werden, welche zu diesem Behuf in den Städten, Marktflecken, und anderen der Handlung nahe an der Hand liegenden Oertern errichtet sind, besonders ist es zur Zeit einer Theuerung verboten, diesen Verkauf auf den Schüttböden und in den Magazinen vorzunehmen; in diesen Umständen sind die Pachter und Getreidhändler verbunden, die Märkte in ihrer Nachbarschaft nach Verhältniß der Menge des Getreides, welches sie in ihren Häusern, oder in ihren Magazinen haben, zu versehen.

Den Handelsleuten und anderen ist verboten, jenen, welche Getreid auf die Märkte bringen, entgegen zu gehen, und ihnen solches unterwegs abzukaufen, auch ist ihnen aus sehr guten Gründen untersagt, das noch auf dem Halm stehende Getreid an sich zu kaufen.

Diese Ausstellung des Getreids auf den öffentlichen Märkten bringet die vortheilhafteste Wirkungen hervor. Sie setzet den Handel in die stärkeste Bewegung, sie muntert jene auf, die Getreid zum verkaufen haben, damit loszuschlagen, sobald es in einem billigen Preis ist, aus Furcht, daß es im Werth fallen möge; eine ganz geringe Vermehrung bringet diese Wirkung noch viel merklicher zuwege, indem die Menge des Getreides, so von jenen auf die Märkte gebracht wird, welche diese Gelegenheiten erwarten, den Preis desselben gar bald ins Fallen bringt, sobald sonsten keine andere Ursache vorhanden ist, welche es im höheren Preise stehen lassen könnte. Andererseits machet die Verminderung des Preises an einem Orte, daß die Handelsleute von allen Seiten dahin laufen, um daselbst ihren Einkauf zu machen, und das Getreid in andere Provinzen zu führen, wo es rarer, und in einem viel höheren Preise ist, und wo der Ueberfluß, den diese Handelsleute dahin bringen, gar bald den gewöhnlichen Preis wieder herstellet.

Diese Art auf den öffentlichen Märkten zu verkaufen und zu kaufen, ist nicht allein für das Publikum überhaupt, sondern gleichergestalt auch

für

für die Privatpersonen vortheilhaft. Sie bietet dem Landmann die schleunigste Hilfe an, welcher dadurch seine Waare so geschwind zu Geld machen kann, als er nur will, und seine Bedürfnisse es erforderen; sie setzet den Pachter in den Stand, seinen Pachtzins auf das genaueste an den Gutsbesitzer bezahlen zu können, dessen Felder er bauet, und diesem versichert sie die genaue Bezahlung seines Einkommens, auf welches er Rechnung machen muß. Die Einwohner, welche sich ihren Vorrath von Lebensmitteln selbst anschaffen, spähen zu diesem Ende den Augenblick aus, wo das Getreid im wohlfeilesten Preise ist, und machen sich diese Gelegenheit sorgfältig zu Nutzen. Die dürftige Volksklasse, die nur von den Früchten ihrer Arbeit lebet, ist bey dem Anblick des auf den Märkten herrschenden Ueberflusses über ihren Kummer getröstet, wird dadurch gestärket und aufgemuntert, und aus ihrem Geiste alle Furcht und Unruhe entfernet und verbannet, welche fähig seyn könnte, ihr die Armuth und das Elend zu zeigen, von dem sie verfolget wird.

Ein Bauer oder ein Getreidhändler, welcher an einem Markttage angefangen hat, sein Getreid um einen gewissen Preis zu verkaufen, darf solches die übrige Zeit hindurch, so lange der Markt dauert, nicht theurer verkaufen; sie dürfen sogar dafür nicht mehr als den laufenden Preis, das ist, jenen Preis verlangen, in welchem der größte Theil des Getreids verkauft worden.

Sie haben zu Ausstellung ihres Getreids auf den Märkten nur drey Taze Zeit, und was den dritten Tag nicht verkauft ist, muß zufolge der Verordnungen ausgerufen, und mit Nachlassung am Preis verkauft werden.

Es ist ausdrücklich verboten, das nicht verkaufte Getreid ohne Erlaubniß des Polizeyrichters vom Markt wieder wegzuführen.

Die Täge, die Dauer eines jeden Markts, die Stunde, wenn derselbe anfangen, und jene, wenn er aufhören soll, sind durch die Gewohnheit eines jeden Orts bestimmet, vermittelst dessen kein Getreidverkauf statt haben kann, als so lange der Markt offen ist.

Die Zeit des Verkaufs ist in drey Theile abgetheilt:

Der erste ist für die Privateinwohner, welche nur zu ihren eigenen besonderen Bedürfniß einkaufen.

Der zweyte ist für die Bäcker.

Der dritte endlich für die Handelsleute, und für alle jene, welche sich einfinden.

Durch dieses Mittel haben die Privateinwohner vor den Bäckern und Getreidhändlern den Vorzug und die Auswahl, sich ihren nöthigen Vorrath einzukaufen, welches ihnen nicht fehlen kann; sie gewinnen bey diesem Einkauf das, was die anderen nothwendigerweise an ihnen gewinnen würden, welches eine grosse Erleichterung für die arme Einwohner ist. Die Bäcker, welche schuldig sind, in den Oertern, wo sie sich niedergelas-

sen

sen haben, die nöthige Menge von Brod beyzuschaffen, machen ihre Verproviantirung nach den Provianteinwohnern vorzugsweise vor den Getreidhändlern; sie haben alle nöthige Bequemlichkeit, um sich die Menge des Getreides zu verschaffen, welches sie nothendig haben, und da sie hierbey den Nutzen des Handelsmanns ziehen, dieser Nutzen aber sich mit dem Gewinn vermischet, den sie von ihrer Profession haben dürfen, so folget hieraus, daß das Brod sehr wenig über jenes kostet, als es dem Privateinwohner zu stehen kommet, der solches selbst in seinem Hause backen würde.

Endlich folget aus der auf eine gewisse Zeit eingeschränkten Dauer dieser Märkte, daß, da alle jene, welche daselbst Getreid zu verkaufen haben, und diejenigen, welche solches kaufen müssen, sich miteinander zugleich beysammen befinden, der Vortheil für die Verkaufer und Kaufer gleich ist. Da die einen wie die anderen durch die Kürze der Zeit gedrückt sind, so wird der Handel dadurch um so thätiger, und sie kommen miteinander in Ansehung eines billigen Preises, welcher weder allzugeschwind fallen noch steigen kann, desto leichter übereins.

Dieses sind nun die hauptsächlichsten Regeln, welche man in Frankreich für den Getreidhandel eingeführet hat.

Da das Vorrecht, den Getreidhandel zu treiben, das ist, Getreid einzukaufen, um es wieder zu verkaufen, auf eine gewisse Klasse von Personen, und noch dazu unter solchen Bedingnissen eingeschränkt

schränkt ist, welche sie stets der Aufsicht der Obrigkeit unterwerfen, so werden alle Handelsleute dieser Gattung dadurch in die glückliche Unvermögenheit versetzet, wider das allgemeine Beste handeln zu können, und sind folglich nichts weiter, als sehr geschäftige Agenten des Getreidumlaufs. Ihre unzählige Mitwerber, nemlich die im ganzen Lande verbreitete Pachter und Bauern, welche zwar die Freyheit haben, zu verkaufen, nicht aber jene zu kaufen, und welche die Märkte beständig mit dem Getreide von ihrer Fechsung anfüllen, benehmen ihnen immerfort die Hoffnung und die Mittel, diese Quelle, welche vielmehr zu wachsen, als abzunehmen scheinet, verstopfen zu können, und lassen ihnen nicht zu, so beträchtliche Magazine anzulegen, daß dadurch eine Theurung zuwegegebracht werden könnte. Sie kaufen daher nur so viel Getreid zusammen, als nach der Größe ihres Handels nothwendig und erforderlich ist. Ueberall, wo sie hinkommen, um zu verkaufen, vermehren sie den Ueberfluß, wo sie aber hinkommen, um einzukaufen, muntern sie die Pachter und Bauern auf, ihre Getreidböden zu eröffnen, und sich die Gelegenheit zu Nutzen zu machen, die denenselben von ihnen angebothen wird, nemlich ihr Getreid an Mann zu bringen.

Be-

Besondere Regeln, welche den Getreidhandel und die Verproviantirung der Stadt Paris betreffen.

Bey dem Konsumo zu Paris, in Ansehung des Getreidhandels, und bey dem größten Absatz, den man nur haben kann, scheinet man wenig zu befürchten zu haben, daß die Verproviantirung dieser grossen Stadt in diesem Stücke jemals einigen Mangel leiden könne. Indessen und da die Wichtigkeit und Größe dieses Gegenstandes die größte Vorsicht erfordert, um selbige vor allen Ungemächlichkeiten in Sicherheit zu setzen, welche auch nur die mindeste Ungewißheit über ihren Lebensunterhalt verursachen könnten, und um daselbst die Lebensmittel in einem billigen und den Kräften des gemeinen Volks angemessenen Preise zu erhalten, ist dieserwegen durch eine grosse Menge von Vorschriften Vorsehung getroffen worden, wovon man hier nur die vornehmsten Anstalten anführen will.

Diese Vorschriften verbiethen die Ausfuhre des Getreides, welches sich in einem Umkreise von zehen Meilen weit um Paris herum befindet.

Die Getreidhändler dürfen innerhalb dieses Bezirks weder auf den Märkten noch sonsten wo einiges Getreid kaufen; sie haben nur die Erlaubniß, so viel Getreid auf diese Märkte zum Verkauf zu bringen, als sie für nöthig finden.

Gleichergestalt ist den Bäckern verbothen, auf eben diesen Märkten einiges Getreid zu kaufen,

fen, außer auf fünf derenselben, welche ihnen durch die Verordnungen angezeiget sind.

Die Bäcker kaufen das Getreid, welches sie brauchen, entweder auf diesen fünf Märkten, oder in der Halle, oder in dem Hafen der Stadt Paris, oder außerhalb des Bezirks von zehen Meilen weit, außer welchem sie völlige Freyheit haben, überall, wo es ihnen beliebig ist, Getreid einzukaufen.

Solchergestalt dürfen die Getreidhändler nur in den Provinzen, die über zehen Meilen weit von Paris entlegen sind, einkaufen, und da sie das Getreid noch viel weiter her, und immerfort bringen lassen, so erscheinen sie auf den Märkten zu Paris und in der umliegenden Gegend nur, um daselbst den Ueberfluß zuwegezubringen.

Eben so gehen auch die vornehmsten Bäcker von Paris viel weiter als zehen, und bis auf zwanzig und dreyßig Meilen weit von Paris, um Getreid einzukaufen, und tragen solchergestalt zu Erhaltung und Vermehrung des Ueberflusses ihrer Seits vieles bey; nur jene Bäcker, welche einen geringeren Verschleiß haben, versehen sich mit Getreid in der Halle zu Paris, oder auf den fünf Märkten, von welchen weiter oben geredet worden.

Alle zu Paris und in der umliegenden Gegend befindliche Klöster, welche in dem Bezirke von zehen Meilen weit von Paris Landgüter besitzen, müssen jederzeit eine dreyjährige Getreidfechsung auf ihren Schüttböden in Vorrath liegen haben.

Mit-

Mittelst dieser ungeheuern Menge von Getreid, so unaufhörlich durch den Handel nach Paris gebracht wird, findet sich, daß der Lebensunterhalt der Einwohner in der Gegend um Paris, welche verhältnißmäßig eben so volkreich ist, als die Hauptstadt, von der Verproviantirung dieser großen Stadt nichts wegnimmt, und gleichwie die Getreidhändler die Märkte in der Gegend um Paris gleichfalls mit Getreid aus den Provinzen versehen, so folget annoch hieraus, daß, da jenes Getreid, welches aufgezehret, oder durch die Pachter nach Paris gebracht wird, durch dasjenige, was die Handelsleute auf diese Märkte bringen, sich wiederum ersetzt befindet, alles in dem Umkreise zehen Meilen weit von Paris hie und da befindliche Getreid einen zu aller Zeit vorhandenen Vorrath für die Nothdurft ausmachet, vermittelst welchem die Regierung in dem Falle, da sich ein Getreidmangel im Königreiche ereignete, alle erforderliche Zeit haben würde, um das nöthige Getreid aus fremden Ländern kommen zu lassen, ehe noch die Hauptstadt einem Mangel ausgesetzt wäre.

Die Getreidhändler, welche die Stadt Paris verproviantiren, sind bekannt, und in einem Protokoll eingeschrieben, und gehen in Ansehung des Handels, den sie für diesen Gegenstand unternehmen, die Verbindung ein, die Halle oder den Getreidmarkt zu Paris gewöhnlich und ununterbrochen mit Getreid zu versehen.

Es giebt noch andere, deren Getreid auf dem Fluße Seine zugeführt wird. Diese Handelsleute zu Wasser sind in einem Protokoll auf dem Rathhause eingeschrieben, woselbst sie ebenfalls angeloben, die Hafen dieser Hauptstadt hinlänglich und unabläßig mit Getreid zu versehen.

Alles Getreid, welches die Handelsleute zum Verkauf nach Paris schicken, von was für Gattung solches immer seyn möge, muß unmittelbar auf die Halle oder in die Hafen dieser Hauptstadt geführet werden; sie dürfen unterwegs davon nichts verkaufen oder einsetzen, auch müssen die Fuhr- und Schifleute mit behörign Frachtbriefen, worinnen die Bestimmung des Getreides angezeigt ist, versehen seyn. Im Fall einer Uebertretung wird das Getreid weggenommen und konfiszirt, die Handelsleute aber werden nach Beschaffenheit der Umstände noch mit einer mehr oder weniger beträchtlichen Geldbuße beleget.

Eben so verhält es sich mit den Bäckern zu Paris, welche von draußen Getreid und Mehl kauffen; sie sind verbunden, auf den Märkten, wo sie einkaufen, ihre Namen, Wohnungen, und die Menge der für Paris erkauften Waare anzuzeigen, allwo sie selbige nirgend anders wohin, als in ihre Wohnungen bringen lassen dürfen. Außerdem ist ihnen aller Getreidhandel schlechterdings verboten.

Sobald die Bäcker ihr Getreid in Mühlen außerhalb Paris mahlen lassen, sind sie gehalten, eine Erlaubniß zu nehmen, um dieses Getreid in die Mühlen führen zu dürfen, auch müssen sie nach-

her

her darthun, daß sie das Mehl von diesem Getreid wiederum nach Paris zurückgebracht haben.

Nur die Bäcker in Paris und in den Vorstädten haben die Freyheit, Getreid und Mehl in der Halle erkaufen zu dürfen.

Solchergestalt darf von dem Getreid und Mehl, so nach Paris gebracht worden, nichts wieder hinaus gehen, sondern alles muß daselbst verzehret werden.

Aufsicht über die Bäcker.

Es giebt drey Klassen von Bäckern zu Paris, welche alles Brod liefern, welches daselbst verzehrt wird, nemlich:

Die Stadtbäcker.
Die Vorstadtbäcker, und
Die Landbäcker.

Die Bäcker in Paris machen eine Zunft aus, und werden durch Satzungen regiert, welche die Pflichten ihrer Profession und die Ordnung vorschreiben, die sie unter sich zu beobachten haben; nur sie allein dürfen Brod von allerley Gattung, von allerley Form, und von allerley Gewicht verkaufen.

Die Vorstadtbäcker, welche nicht in die Zunft der Stadtmeister aufgenommen sind, dürfen nur schwarzes oder gemeines Brod verkaufen.

Was die Landbäcker anbetrift, dieses sind jene, welche Brod auf die öffentliche Märkte bringen und verkaufen. Sie sind beynahe insgesammt in der Gegend um Paris, oder in den Vorstädten

feßhaft. Diese Bäcker dürfen gleichfalls auf den öffentlichen Märkten kein anderes als schwarzes Brod verkaufen, und sind schuldig, solches persönlich zu thun, oder den Verkauf durch ihre Kinder oder Dienstbothen besorgen zu lassen.

Die Märkte werden zweymal in der Woche gehalten, nemlich Mittwochs und Samstags.

Alle Bäcker, welche zu Paris ihre Profession, oder ihren Verkauf treiben, stehen unter der Autorität und Aufsicht des Polizeytribunals.

Die Geschwornen oder Vorsteher der Bäckerzunft zu Paris haben das Recht der Untersuchung und allgemeinen Aufsicht über alle ihre Mitmeister, über die Bäcker in den Vorstädten, und über die Landbäcker, welche Brod nach Paris bringen, um über die Qualität und Tauglichkeit ihres Brods zu urtheilen; wenn es im Fall einer Uebertretung darauf ankömmt, das Brod wegzunehmen, so geschiehet solches durch diese Geschworne in Gegenwart eines Kommissärs.

Die Kommissäre selbst nehmen öftere Visitationen bey den Bäckern in der Stadt und in den Vorstädten vor, um sich zu versichern:

1. Ob sie in ihren Häusern mit einer hinreichenden Quantität von Brod versehen sind, und

2. Ob ihr Brod das erforderliche Gewicht hat.

Sobald das Gewicht falsch befunden wird, konfisziren sie das Brod, und schicken es in das Armenhaus, hernach aber lassen sie die Bäcker vor das Gericht des Polizeypräsidenten berufen, woselbst sie über die Uebertretungen ihren Bericht

abstatten, worauf sodann diese Bäcker mit einer mehr oder weniger starken Geldbuße zufolge der Schwere des Falls, in dem sie sich befinden, beleget werden.

Was den Preis des Brods anbetrift, diesen taxiret der Polizeypräsident, wenn es die Noth erfordert; allein in gewöhnlichen Zeiten dienet der laufende Preis hierinfalls zur Richtschnur. Dieser laufende Preis ist jener der Halle, so der Hauptmarkt ist.

Die Bäcker in Brodläden haben die Erlaubniß, ihr Brod, und zwar einen vier Pfund schweren Laib um sechs Pfennige theurer zu verkaufen, als die Bäcker auf den Märkten, und dieses in Anbetracht, weil ihr Brod zierlicher und schmackhafter ist, weil diese in der Stadt wohnende Bäcker einen viel höheren Miethzins bezahlen müssen, weil sie mehrere Unkösten und verhältnißmäßig weniger Abgang haben, als die Landbäcker, wiewohl sie täglich, die anderen aber wöchentlich nur zweymal verkaufen.

Uebrigens veranlasset die große Anzahl und die Verschiedenheit der Klassen der Bäcker zu Paris, daß sie sich um die Wette beeifern, einer von dem andern im Verkaufe so viel sie nur können wohlfeiler zu seyn, um mehrere Kundschaften zu bekommen, und destomehr an der Menge zu gewinnen.

Wenn die Bäcker ihr Brod über die von dem Präsidenten festgesetzte Tax, oder über den laufenden Preis verkaufen, so werden sie auf den

Bericht der Kommissäre, bey denen hierüber Klagen angebracht worden, und welche die Uebertretung gerichtlich untersucht haben, zu Geldbußen verurtheilet.

Die Landbäcker stehen auf jedem Markt vorzüglich unter der Aufsicht des ersten Kommissärs des Quartiers. An ihn müssen sie sich verwenden, wenn sie einen Stand auf dem Markt haben wollen, um daselbst ihr Brod zu verkaufen, und von ihm erhalten sie hierzu die Erlaubniß. Jeder von ihnen hat an seinem Stand ein Numero, so jedermann in die Augen fällt, und welches dazu dienet, um sie in dem Fall, da man eine Klage über sie anzubringen hätte, anzeigen zu können. Der Kommissär, der die Aufsicht über diesen Markt, und die Namen und Numero der Bäcker in einem Protokoll eingeschrieben hat, läßt selbige den Augenblick zu sich berufen, verhöret die Partheyen, und entscheidet auf der Stelle, wie es die Nothdurft der Fälle erfordert.

Eben so verhält es sich in Ansehung der Bäcker, die nur in ihren Häusern verkaufen.

Alle Bäcker ohne Ausnahme sind verbunden, ihr Brod mit den Anfangsbuchstaben ihres Namens zu bezeichnen, und das Gewicht darauf einzudrücken, damit sie es nicht verkennen mögen, sobald Privatpersonen, welche solches gekauft, und sich darüber zu beklagen haben, es zum Kommissär bringen, um wider sie Gerechtigkeit zu verlangen.

Den Bäckern, welche auf den Märkten verkaufen, ist verboten, ihr Brod in Privathäusern

einzusetzen, oder solches vom Markt zurück zu führen. Sie müssen alles, was sie mitgebracht haben, auch sogar unter dem Preis verkaufen, wenn man ihnen nicht so viel dafür bietet, als es gilt; daher warten viele arme Leute bis auf den Abend, um solchergestalt das Brod um wohlfeilerem Preise zu bekommen. Wenn sich der Fall ereignet, daß sie ihr Brod gar nicht verkaufen können, so dürfen sie solches nicht für einen anderen Marktag aufheben, ohne hierzu von dem Kommissär Erlaubniß zu haben.

Von dem Handel mit Schlachtvieh.

Der Handel mit Schlachtvieh ist nach eben den Grundsätzen eingerichtet, wie der Getreidhandel.

Das Schlachtvieh wird auf denen zu diesem Handel bestimmten Märkten in den Provinzen, wo man dergleichen aufzieht und mästet, öffentlich verkauft; es ist jenen, die dergleichen Vieh aufziehen, verboten, solches unterwegs einzustellen, um es entweder in ihren Häusern oder anderwärts heimlich zu verkaufen.

Die Landhandelsleute kaufen ihnen auf diesen Märkten das Vieh ab, und führen oder schicken solches nach Paris.

Alles Vieh, was aus den Provinzen, von welchen die Rede ist, nach Paris geschickt wird, muß unmittelbar und alsogleich dahin geführet werden, und ist nicht erlaubt, unterwegs etwas davon zu verkaufen.

Die

Die Eigenthümer dieses Viehes dürfen während ihrer Reise selbiges nicht in Wirthshäusern oder Ställen halten, um dessen Abschickung aufzuschieben. Es giebt eigene Beamte oder Aufseher längs der Strassen, denen aufgetragen ist, ihre Aufführung in diesem Stücke zu untersuchen, und das Vieh wegnehmen zu lassen, welches sie auf solche Art in einer Weite von zwanzig Meilen von Paris eingestellt finden.

Der Verkauf des Viehes für die Verproviantirung von Paris geschiehet auf zween Märkten, deren jeder einmal in der Woche an einem verschiedenen Tag gehalten wird. Sie kommen daselbst insgesammt auf einmal zusammen; die Fleischhacker von Paris, so wie jene vom Lande begeben sich ebenfalls dahin, um daselbst ihren benöthigten Vorrath einzukaufen, und kommen mit den Viehhändlern um einen beliebigen Preis überein.

Indessen wenn das Vieh rar ist, wird solches, so viel nur immer möglich ist, gleich abgetheilt, damit ein jeder Fleischhacker davon so viel, als er nach Verhältniß seines gewöhnlichen Verschleisses nöthig hat, bekommen möge. Die Viehhändler dürfen ihr Vieh nirgend anderswo als auf den Märkten, wohin sie es geführet haben, verkaufen, und haben zu diesem Verkauf nur drey nacheinander folgende Markttage. Wenn sie den dritten Tag nicht so viel dafür bekommen können, als sie haben wollen, so dürfen sie das Vieh nicht mehr zurück führen, sondern es wird ausgerufen, und dem Meistbietenden zuerkannt.

Da-

Damit aber die Viehhändler in diesem Stücke keine Betrügereyen begehen, und sich der Vorschrift entziehen können, welche sie dahin verbindet, den zweyten und dritten Tag jenes Vieh, welches ihnen den ersten und zweyten Tag übrig geblieben ist, wiederum herbeyzuführen, so wird in Ansehung dessen sehr genau auf sie Obacht gegeben.

Es ist nothwendig allhier anzumerken, daß es für die zwey Märkte, von denen die Rede ist, eine unter der Autorität der Regierung, und unter der Aufsicht des Polizeypräsidenten errichtete Kassa giebt, bey welcher jeder Viehhändler auf der Stelle die Bezahlung für das den Fleischhackern verkaufte Vieh erhält, daß er solchergestalt in Ansehung dessen ganz und gar nichts mit den Fleischhackern zu thun, und nicht im mindesten zu befürchten hat, hierwegen Gefahr zu laufen. Die Kasse machet hierüber mit den Fleischhackern Rechnung, denen sie so lange Kredit giebt, als sie es nöthig haben, oder so lange als der Polizeypräsident es ihnen bewilliget hat. Die Viehhändler zahlen an diese Kassa einen Sou vom Livre (ohngefähr 5 pro Cento) für alles Vieh, welches sie in diesen zween Märkten verkaufen. Diese Einrichtung von dieser Kassa ist zu dem Ende gemacht worden, um die Viehhändler anzueifern, ihr Vieh vorzüglich und in grösserer Menge nach Paris zu führen.

Aber jeder Viehhändler, der auf den Markt kömmt, ist verbunden, alsogleich bey dieser Kassa

seinen Namen, seine Wohnung, und die Anzahl des mitgebrachten Viehes einschreiben zu lassen. Wenn er solches den ersten Tag nicht verkaufen kann, so darf er es nicht vom Markt wegführen, ehe und bevor er bey mehrgedachter Kassa die Anzeige gemacht, wie viel ihm davon übrig geblieben, in welchen Ort er sich für seine Person begeben, und wo er sein Vieh in Erwartung des nächstfolgenden Markttags einstellen will. Den zweyten Tag muß er es wiederum auf den Markt führen lassen, und darüber seine Anzeige machen; verkauft er es noch nicht, so zeigt er es abermal an und führt solches den dritten Tag nochmals zurück auf den Markt, wo es unumgänglich verkauft werden muß. Während dieser ganzen Zeit visitiren die zu diesem Ende aufgestellte Beamte und Aufseher die Oerter auf das genaueste, wo das nicht verkaufte Vieh in Erwartung des Verkaufs eingestellet worden, und solchergestalt können diese Handler das Vieh nicht heimlich wieder wegführen, oder auf die Seite schaffen, um es anderwärts zu verkaufen.

Der Gegenstand dieser Vorsichtigkeiten ist, den Ueberfluß aufrecht zu erhalten, und die Kunstgriffe zu hintertreiben, welche von den Handlern ausgeübet werden könnten, um ihr Vieh zu vertheuern.

Aufsicht über die Fleischhacker.

Da der Polizeypräsident vermittelst dieses Viehverkaufs, und durch die wegen des Kaufpreises

ses bey der Kassa gemachte Anzeige unterrichtet ist, wie hoch das Fleisch den Fleischhackern zu stehen kommet, so weiß er auch zugleich, wie theuer sie selbiges verkaufen sollen. Es ist den Fleischhackern nachdrücklich verboten, bey dem Verkauf des Fleisches mehr zu begehren, als den Preis, auf welchen das Pfund von dem Präsidenten taxiret ist. Sie würden auf eben die Art wie andere Handelsleute bestrafet werden, wenn sie sich unterstünden, die ihnen in Ansehung dessen ertheilte Verordnungen zu übertreten.

Wiewohl der Preis des Viehes nicht jederzeit gleich ist, indem die Theurung oder Wohlfeile desselben von den Jahrszeiten, und von der in mehr oder weniger großen Menge des nach Paris bringenden Viehes abhängt, so wird dennoch das Publikum diese Veränderung nicht gewahr. Die Taxe des Fleischpreises im Verkauf verändert sich nicht, sie ist für beständig festgesetzt, und so eingerichtet, daß die Fleischhacker, wiewohl sie bisweilen in gewissen Jahreszeiten einbüssen, sich dafür in anderen Zeiten für diesen Verlust dergestalt schadlos halten können, daß ihnen noch allezeit ein wesentlicher und gewisser Gewinn übrig bleibt.

Da nun die genaue Kenntniß von dem Preis des Viehes dem Präsidenten dazu dienet, die Taxe des Fleisches einzurichten und zu handhaben, so fällt es ihm um sehr viel leichter, die Fleischhacker in Ordnung zu erhalten, als wenn es damit eine andere Beschaffenheit hätte.

Vor Errichtung obgedachter Kassa giengen die Fleischhacker in die Provinzen, um daselbst Vieh einzukaufen, sie machten dadurch die Viehhändler abwendig, nach Paris zu kommen, und wiewohl sie öfters wohlfeil einkauften, wollten sie doch das Fleisch sehr theuer verkaufen. Seit dem, als diese Kassa errichtet ist, gehen sie nicht mehr in die Provinzen, noch weniger dürfen sie den Viehhändlern entgegen gehen, welches ihnen verboten ist. Die Viehhändler dürfen unterwegs nichts verkaufen, und wenn auch die Fleischhacker unmittelbar an Ort und Stelle einiges Vieh einkaufen wollten, so würden sie nichtsdestoweniger gehalten seyn, es auf den Markt zu führen, woselbst sie sich nicht entheben könnten, solches mit ihren Mitmeistern in laufendem Preise zu theilen.

Aus allen diesen Gründen kaufen sie insgesammt auf den Märkten zu Paris, wo die Handelsleute miteinander versammelt sind, und der Polizeypräsident, welcher von dem Preise des Viehes genau unterrichtet ist, ist auch Herr über den Preis des Fleisches, welches außerdem die Fleischhacker seyn würden.

Was die übrigen Regeln anbetrift, welche die Fleischhacker zu beobachten haben, so sind nachstehende die vornehmsten davon:

Sie sind bey Strafe des Verlusts ihrer Gerechtigkeit verbunden, ihre Fleischbänke an Fleischtagen hinlänglich mit Fleisch zu versehen.

Sie dürfen kein anderes Fleisch zum Verkauf auslegen, als was von guter Qualität, und

von

von solchem Vieh ist, welches sie selbst geschlachtet haben.

Es ist ihnen unter den härtesten Strafen verboten, einiges Fleisch von umgefallenen Vieh zu verkaufen.

Sie sind verbunden, das Vieh, welches sie in ihren Ställen haben, sorgfältig zu warten, um zu verhindern, daß es nicht krank werde.

Regeln in Ansehung des Handels mit anderen Gegenständen, die zum allgemeinen Lebensunterhalt gehören.

Diese Gegenstände bestehen besonders in Milchwerk, wie zum Beyspiel Butter und Käs, in Hülsenfrüchten, Kräuterwerk, und Obst.

Es ist zum erstaunen, wie viel von diesen Eßwaaren in Paris aufgezehret wird; sie erscheinen auf den köstlichsten Tafeln, und machen auch zugleich die vornehmste Nahrung des gemeinen Volks aus, und verdienen mithin in der That alle Aufmerksamkeit von Seiten des Polizeypräsidenten.

Diese Gattung von Erzeugnissen machet einen unermeßlichen Zweig des Handels, und den Reichthum der Gegend um Paris aus, wohin diese Eßwaaren täglich von jenen gebracht werden, die diesen Handel aus der ersten Hand treiben. Es giebt darunter gewisse Gattungen von Hülsenfrüchten, welche, wiewohl sie in der Gegend um Paris sehr gemein sind, dennoch daselbst in solcher

Menge verzehret werden, daß man selbige von zehen, zwanzig, und dreyßig Meilen weit dahin bringt.

Alle diese Eßwaaren werden unmittelbar nach Paris auf die dazu bestimmte Plätze gebracht, und dürfen nirgend anderswo hingeführet oder eingesetzt werden. Auf diesen Plätzen sind alle Handelsleute vom Lande beysammen, und verkaufen ihre Waaren den Handelsleuten, welche solche wiederum auf anderen Märkten, oder in ihren Läden im Einzelnen verkaufen. Diese ganze außerordentlich große Masse von Eßwaaren ist in weniger als drey Stunden verkauft, als welches die durch die Verordnungen bestimmte Zeit ist, dieser Verkauf beendiget seyn muß.

Die Verordnungen verbiethen den Handelsleuten im Kleinen ausdrücklich, den Landleuten, welche diese Eßwaaren nach Paris bringen, entgegen zu geben, und ihnen solche unterwegs abzukaufen, woraus dann folget, daß, da das Ganze davon auf einmal zu Paris beysammen ist, und die Leute, welche es dahin gebracht haben, wegen Kürze der Zeit zu verkaufen gezwungen sind, diese Eßwaaren jederzeit, besonders aber in den Jahrszeiten, wo sie am häufigsten zu haben sind, in wohlfeilen Preise stehen, und folglich für die dürftige Volksklasse, welche andere theurere Lebensmittel nicht bezahlen kann, die größte Aushilfe sind.

Der Präsident ist gleichergestalt von dem laufenden Preis dieser Eßwaaren unterrichtet, und

trift

trift alle nöthige Vorkehrungen, um deren Theurung zu verhindern.

Da der Winter, in welchem die Fasten einfällt, die beschwerlichste Zeit ist, so man zu überstehen hat, so trift der Polizeypräsident im voraus die Vorsehung, Getreid und trockene Hülsenfrüchte, wie auch gesalzene Fische, welche einen sehr großen Gegenstand des Konsumo in dieser Jahrszeit ausmachen, kommen zu lassen. Die Handelsleute, welche in diesem Stücke die Verproviantirung der Stadt Paris über sich haben, zeigen ihm die Qualität an, die ein jeder von ihnen davon bringen lassen kann, und wovon der Preis bestimmt ist. Wenn diese Qualität sich nicht hinreichend befinden sollte, müßte der Präsident in diesem Falle seine Zuflucht zu anderen Handelsleuten nehmen, welche vermittelst des Preises, in Ansehung dessen er mit ihnen übereinkommete, dasjenige, was zu Herstellung des Ueberflusses nothwendig wäre, in andern Wegen ergänzen würden.

Dieser Gegenstand ist für Paris von solcher Wichtigkeit, daß der Polizeypräsident alle Jahre an einem Tage in der Woche, welche vor der Fasten hergehet, sich nebst dem Kriminallieutenant, dem königlichen Prokurator, und den Kommissären in das Parlement verfüget, und diesem höchsten Gerichtshofe von der Quantität dieser Vorräthe feyerlich und öffentlich Bericht abstattet.

Zwey wesentliche Anmerkungen über den Artikel von der Verproviantirung der Stadt Paris.

Erstens: Die Verordnungen des Polizey-Generallieutenants in Ansehung dessen, was die Verproviantirung von Paris betrift, sind im ganzen Königreiche giltig, folglich stehen alle diejenigen, welche irgend einen Handel treiben, der auf diesen Gegenstand einen Bezug hat, in Anbetracht dessen unmittelbar unter seiner Gerichtsbarkeit und Aufsicht.

Zweytens: Alle unmittelbar von dem Monarchen erlassene, den allgemeinen Handel mit Lebensmitteln von der ersten Nothwendigkeit in Frankreich betreffende Gesetze und Verordnungen enthalten jederzeit den Vorbehalt der Vollstreckung aller jener Vorschriften, welche zum Besten der Verproviantirung der Hauptstadt statt haben können und sollen, und solchergestalt sind diese Gesetze und Verordnungen beständig eingeschränkt, und in ihrer Ausführung der Nothwendigkeit unterworfen, den Ueberfluß in dieser großen Stadt zu erhalten, und sicher zu stellen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Le Maire, Jean Baptiste Charles.

Abhandlung von der Polizeyverfassung in Frankreich

Wien 1790

Gall.g. 3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10415916-9
VD18 90104714